

Fragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung für Juli 1972

Teil I: Fragen Nr. 1 bis 207 mit den dazu erteilten
schriftlichen Antworten *)

	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes . . .	2
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	3
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	18
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	43
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen . .	54
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	79
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	86
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	90
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	93
Geschäftsbereiche des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	99
Geschäftsbereich des Bundesministers für Städtebau und Wohnungs- wesen	112
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	115
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	124
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammen- arbeit	136

*) Die Veröffentlichung der Fragen Nr. 208 bis 281 sowie der dazu erteilten
Antworten erfolgt als zu Drucksache VI/3722

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Reddemann** Hat die Bundesregierung, wie die Tageszeitung „Die Welt“ nach einem Gespräch mit dem Schweizer Journalisten Franz Josef Disler mitteilt, Dislers Flugticket, Reisespesen, Hotelkosten ersetzt und einen Regierungswagen zur Verfügung gestellt, um in den Besitz der den Bundestagsabgeordneten Dr. Herbert Hupka beschuldigten Behauptungen Dislers zu gelangen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 26. Juli 1972**

Die Bundesregierung hat die Reisekosten des Journalisten Franz J. Disler übernommen, da er auf ihre Bitte aus der Schweiz nach Bonn gekommen war. Zweck des persönlichen Gesprächs mit Herrn Disler war festzustellen, ob er bei den Behauptungen in seinem Schreiben vom 25. April 1972 bleibe und ob er bereit sei, vor deutschen Strafverfolgungsbehörden als Zeuge auszusagen.

2. Abgeordneter **Reddemann** Kann die Bundesregierung mitteilen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise der Bundesminister im Bundeskanzleramt, Horst Ehmke, der nach seinen Bekundungen vor dem Bundestag in der Disler-Affäre keinen Kontakt mit dem „Stern“ besaß, dennoch über die Aktivitäten des „Stern“ im Fall Disler informiert war?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 26. Juli 1972**

Ich kann nur das wiederholen, was ich bereits vor dem Deutschen Bundestag in seiner 196. Sitzung am 23. Juni 1972 erklärt habe. In dieser Sache haben zwischen mir und dem „Stern“ keinerlei Kontakte bestanden.

3. Abgeordneter **Rollmann** Treffen die Behauptungen zu, sachliche Rücktrittsgründe des früheren Bundesministers Schiller seien eine „Legende“?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 2. August 1972**

Die Gründe für den Rücktritt des Kollegen Schiller sind von diesem selbst und anderen eingehend erörtert worden. Die Bundesregierung hat dem nichts hinzuzufügen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter **Höcherl** Beabsichtigt die Bundesregierung, die rumänischen Interessen gegenüber der EWG zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 6. Juli 1972

Die rumänische Regierung hat sich um die Einbeziehung in die Liste der Länder beworben, denen von der EG allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden. Die Bundesregierung steht diesem rumänischen Antrag aufgeschlossen gegenüber und hat ihn im EG-Rat unterstützt. Sie glaubt, daß durch eine positive Entscheidung die Beziehungen zwischen Rumänien und der Gemeinschaft gefördert werden.

Für die Entscheidung über den rumänischen Antrag ist ausschließlich die Gemeinschaft zuständig. Der EG-Rat, der sich zuletzt am 26. und 27. Juni mit dem rumänischen Antrag befaßt hat, hat bisher keine Entscheidung getroffen und wird sich mit dem Antrag erneut im Herbst befassen. Die Bundesregierung wird weiterhin für den rumänischen Antrag eintreten.

5. Abgeordneter **Riedel (Frankfurt)** Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß in meinen Mündlichen Fragen Nr. A. 6 und 7 der Drucksache VI/3468 nicht um Auskunft darüber gebeten wird, ob die Bundesregierung „die Behauptungen über angebliche sowjetische Reparationsforderungen wiederholt auch vor dem Bundestag zurückgewiesen hat“ (vgl. Schriftliche Antwort der Bundesregierung in Anlage 2 zum Stenografischen Bericht über die 190. Sitzung vom 9. Juni 1972 S. 11115), und ist die Bundesregierung bereit, auf die von mir gestellte Frage zu antworten, wo und wann von der Bundesregierung bereits „längst geklärt“ worden ist — wie der Bundeskanzler in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit den Ostverträgen vorgetragen hat (Stenografischer Bericht S. 10892) —, „daß sich aus den Verträgen keinerlei Reparationsansprüche ergeben“, notfalls worin sonst sieht die Bundesregierung den bereits erfolgten Verzicht der Ostblockstaaten auf Reparationsforderungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 19. Juli 1972

Etwaige Reparationsforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland waren nicht Gegenstand der Verhandlungen. Sie konnten es auch nicht sein. Denn Reparationsregelungen sind wesentliche Merkmale eines Friedensvertrages. Dementsprechend stellt das Londoner Schuldabkommen vom 27. März 1952 Reparationsforderungen bis zu einer endgültigen, d. h. friedensvertraglichen Regelung zurück und verpflichtet damit die Bundesrepublik Deutschland, niemanden gesondert zufriedenzustellen.

Die Alliierten haben auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam und durch das interalliierte Reparationsabkommen von 1946 die Sowjetunion und Polen zur Befriedigung ihrer Ansprüche auf die sowjetische Besatzungszone und 25% der Demontagen der Westzonen verwiesen. Hier vorgesehene Entnahmen sind erfolgt.

Polen hat in der Regierungserklärung vom 24. August 1953 auf Reparationen endgültig verzichtet. Die polnische Regierung hat verbindlich erklärt, daß dieser Verzicht für ganz Deutschland gilt.

Weder im Zuge der Sondierungsgespräche Staatssekretär Bahrs, noch bei den Verhandlungen, die zum deutsch-sowjetischen Vertrag geführt haben, noch bei den Gesprächen zwischen Bundeskanzler Brandt und dem Generalsekretär der KPdSU Leonid I. Breshnew in Moskau sind von der Sowjetunion Reparationsforderungen erhoben oder in Aussicht gestellt worden.

Nach der Unterzeichnung des Vertrages hat der Bundeskanzler das Thema gegenüber Ministerpräsident Kossygin angesprochen, um angesichts der immer wieder in der deutschen Öffentlichkeit ausgestreuten Gerüchte, die Sowjetunion knüpfte an den deutsch-sowjetischen Vertrag Reparationsforderungen, eine sowjetische Aussage in dieser Frage zu bekommen. Anlässlich seines Besuches auf der Krim hat Generalsekretär Leonid I. Breshnew dem Bundeskanzler bedeutet, daß diese Frage zwischen den beiden Ländern erledigt sei.

6. Abgeordneter **Dr. Probst** Ist der Bundesregierung bekannt, wie in der „Zeit“ vom 16. Juni 1972 nachzulesen ist, daß in Frankreich ein zur Zeit der ungarischen Revolution (1956) entstandenes Gesetz besteht, das bestimmt, daß generell kein in Frankreich lebender Staatenloser — also auch ein einstmals Verfolgter des Dritten Reichs, dem die deutsche Staatsangehörigkeit vom damaligen Regime aberkannt wurde — in das Land reisen darf, aus dem er gekommen ist, es sei denn, er wolle den Schutz des Gastlandes (Frankreich) verlieren, und wenn, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den damals Deutschen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 11. Juli 1972

Die französische Regelung, nach der Flüchtlinge, die im Besitz eines französischen Fremdenpasses sind, mit diesem Paß nicht in ihr Ursprungsland zurückkehren können, ist der Bundesregierung bekannt. Die Deutsche Botschaft in Paris ist in dieser Angelegenheit bereits an das französische Außenministerium herangetreten.

Das französische Außenministerium hat sich gegenüber unserem Anliegen, daß der Sperrvermerk für die Bundesrepublik Deutschland in den Fremdenpässen der heute noch als Flüchtlinge aus Deutschland geführten Personen entfernt wird, aufgeschlossen gezeigt und zugesagt, sich in diesem Sinn mit den zuständigen inneren Behörden in Verbindung zu setzen. Die Deutsche Botschaft in Paris wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Im übrigen haben Flüchtlinge aus Deutschland, die Inhaber französischer Fremdenpässe sind, heute folgende Möglichkeiten, in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen:

1. Sie können vom französischen Innenministerium eine Reiseerlaubnis für jede Einzelreise erhalten.
2. Die Flüchtlinge aus der Zeit des Dritten Reiches haben einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung. Wenn sie von diesem Anspruch Gebrauch machen wollen, können sie in kurzer Frist von der zuständigen deutschen Vertretung in Frankreich einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland erhalten, der bekanntlich für alle Länder gültig ist.

7. Abgeordneter **Niegel** War der Bundesregierung vorher bekannt, daß der Heilige Stuhl beabsichtigen würde, eine Neuregelung der Diözesen in dem Gebiet östlich von Oder und Neiße vorzunehmen, und in welcher Weise ist die Bundesregierung hiergegen auf Grund der vom Deutschen Bundestag von allen Parteien getragenen Entschliessung vorstellig geworden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 12. Juli 1972

Am 20. Juni 1972 wurde dem deutschen Geschäftsträger beim Vatikan von Erzbischof Casaroli angekündigt, daß der Heilige Stuhl in Kürze

- aus den ostwärts der Oder-Neiße-Grenze gelegenen Gebieten der bisherigen Diözesen Breslau, Ermland und Schneidemühl sechs neue Diözesen bilden werde (Breslau, Oppeln, Landsberg, Kolberg, Stettin und Ermland)
- für diese neuen Diözesen Bischöfe, für den bisher zur Diözese Breslau gehörenden Bezirk Görlitz einen eigenen Apostolischen Administrator ernennen werde
- in dem Bestreben, die besondere geistliche Betreuung der Vertriebenen auch in Zukunft sicherzustellen, die im Bundesgebiet ansässigen deutschen Kapitularvikare für Ermland und für Schneidemühl zu Apostolischen Visitatoren für die in der Bundesrepublik lebenden Geistlichen und Gläubigen aus den Vertreibungsgebieten ernennen werde.

Nach Ratifikation des Warschauer Vertrags hat der Vatikan seiner eigenen Erklärung nach aus seelsorgerischen Gründen diese Maßnahmen getroffen und damit dem langjährigen Drängen des polnischen Episkopats auf eine kirchliche Neuordnung in den ostwärts von Oder und Neiße gelegenen Gebieten der bisherigen Diözesen Breslau, Ermland und Schneidemühl entsprochen. Etwas überraschend war für die Bundesregierung allerdings, daß der Heilige Stuhl diese Maßnahmen beschlossen hat, ohne zunächst mit ihr in eine Konsultation über die sich aus der Ratifikation des Warschauer Vertrags ergebende Rechtslage und deren Auswirkungen auf das Reichskonkordat einzutreten. In Démarchen des deutschen Geschäftsträgers und einer Unterredung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes mit dem Apostolischen Nuntius ist der Heilige Stuhl daraufhin eindringlich aufmerksam gemacht worden, daß die im Warschauer Vertrag enthaltene Grenzfeststellung nach dem zu diesem Vertrag gehörenden Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und

den Regierungen der Drei Mächte die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes, einschließlich der endgültigen Festlegung der Grenzen in einem Friedensvertrag, nicht berührt. Diesem Hinweis der Bundesregierung auf die Rechtslage hat der Vatikan dadurch Rechnung getragen, daß er die Bekanntgabe seiner Maßnahmen mit einer Presseerklärung folgenden Inhalts verband:

„Mit den jetzt bekanntgegebenen Maßnahmen wollte der Heilige Stuhl pastoralen Bedürfnissen entgegenkommen, in der Meinung, daß sich mit dem vor kurzem erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen geschlossenen Verträge eine völkerrechtliche Lage ergeben hat, die es ermöglicht, den seit mehreren Jahren dahin gehenden Bitten zu entsprechen.

Der Heilige Stuhl mißt dem genannten Vertrag keine andere Tragweite bei als die, welche ihm nach den allgemeinen Normen des Völkerrechts über die Bewertung von Abkommen zuzuerkennen ist, die zwischen zwei Staaten im Bereich ihrer Souveränität geschlossen werden.

Hierzu hat der Heilige Stuhl seinerzeit die Mitteilung zur Kenntnis genommen, die in der Note enthalten ist, welche der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland am 19. November 1970 nach der Paraphierung des genannten Vertrages an die Vertreter der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten gerichtet hat. Dort heißt es, daß im Laufe der Verhandlungen, von der Bundesregierung klargestellt worden (ist), daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie in den bekannten Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht berührt und nicht berühren kann“.

Die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972 zu den Verträgen von Moskau und Warschau war dem Vatikan auf diplomatischem Wege zur Kenntnis gebracht worden.

8. Abgeordneter **Niegel** Hat die Bundesregierung gegenüber dem Heiligen Stuhl darauf hingewiesen, daß das Reichskonkordat nach wie vor geltendes Recht ist, daß die Maßnahmen des Vatikans daher in Übereinstimmung mit dem Reichskonkordat stehen müssen und daß die Bundesrepublik Deutschland sich weiterhin als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches betrachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 12. Juli 1972

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Reichskonkordat im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Heiligen Stuhl nach wie vor in Kraft.

Der deutsche Botschafter beim Heiligen Stuhl hat auf Weisung des Auswärtigen Amtes dem Vatikan nochmals den Rechtsstandpunkt der Bundesregierung hierzu dargelegt.

9. Abgeordneter
Riedel
(Frankfurt)
- Wie verhält sich die Bundesregierung gegenüber dem Rechtsstandpunkt — den Professor Dr. Fritz Münch von den Universitäten Heidelberg und Bonn begründet —, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Inkrafttreten des Moskauer Vertrags am 3. Juni 1972 (BGBl. II S. 353 ff.) die DDR anerkannt habe und daß deswegen von den Organen der Bundesrepublik Deutschland die Staatsangehörigkeitsregelung in der DDR berücksichtigt werden müsse, wonach Personen, die ihren Wohnsitz am 7. Oktober 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone gehabt haben, Staatsangehörige der DDR seien?
10. Abgeordneter
Riedel
(Frankfurt)
- Wie verhält sich die Bundesregierung des weiteren gegenüber dem Rechtsstandpunkt — den Professor Dr. Fritz Münch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und einer Anzahl gegebenenfalls betroffener Mitglieder des Deutschen Bundestages vorgetragen hat —, daß Angehörige der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Wohnsitz am 7. Oktober 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone gehabt haben, mit dem Inkrafttreten des Moskauer Vertrags am 3. Juni 1972 in analoger Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsatzes in BVerfGE 4 S. 322 die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland verloren haben und daß Gesetze und Beschlüsse, an deren Zustandekommen nach dem 3. Juni 1972 Abgeordnete mit einstigem Wohnsitz am 7. Oktober 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone mitgewirkt haben, nichtig seien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 25. Juli 1972**

Ihre Fragen beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Justiz wie folgt:

Die Rechtsansicht, daß das Inkrafttreten des Moskauer Vertrages staatsangehörigkeitsrechtliche Folgerungen für diejenigen Deutschen habe, die ihren Wohnsitz am 7. Oktober 1949 in der DDR hatten, ist unzutreffend. Der Moskauer Vertrag spricht die Achtung der territorialen Integrität aller Staaten Europas in ihren heutigen Grenzen und die Unverletzlichkeit der innerdeutschen Grenze nur als einen konkretisierten Gewaltverzicht aus. Über die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen beiden deutschen Staaten und damit erst recht über die Staatsbürgerschaft der DDR ist dem Moskauer Vertrag keine Aussage zu entnehmen. Demgemäß entbehren auch die weiteren Folgerungen, die Prof. Dr. Münch, wie Sie in Ihrer zweiten Frage darstellen, für die Wirksamkeit von Beschlüssen des Deutschen Bundestages gezogen hat, der Grundlage.

Im übrigen sind diese Fragen Gegenstand eines bei dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens, an dem Prof. Dr. Münch als Verfahrensbevollmächtigter beteiligt ist. Die Bundesregierung bittet um Verständnis dafür, daß sie aus diesem Grunde im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Erörterung dieser Fragen im einzelnen absehen möchte.

11. Abgeordneter
Engelsberger Wie beurteilt die Bundesregierung die Meldung von Radio Warschau vom 30. Juni 1972 (Ost-Informationen Nr. 126 vom 3. Juli 1972, Seite 8), es bestätige die Erklärung des polnischen Außenministers Olszowski, die bundesgesetzlichen Bestimmungen, die auf der Hypothese von einem Weiterbestehen des Reichs in den Grenzen von 1937 fußten, könnten nicht in Einklang mit dem Warschauer Vertrag gebracht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 24. Juli 1972**

Sie haben sich in Ihrer Frage auf einen deutschsprachigen Kommentar von Radio Warschau in der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wiedergegebenen Fassung bezogen.

Wie die Bundesregierung schon wiederholt erklärt hat, sieht sie keine Veranlassung, sich mit derartigen Meinungsäußerungen auseinanderzusetzen.

Was den Standpunkt der Bundesregierung zu der in der Meldung berührten Sachfrage angeht, so möchte ich auf die Antworten verweisen, die die Bundesregierung im Deutschen Bundestag und insbesondere auch auf Ihre mündliche Frage A 97 (Drucksache VI/3495) bereits gegeben hat.

12. Abgeordneter
Seifers Auf welche Tatsache stützt der Bundesminister des Auswärtigen seine Feststellung vom 22. Juni 1972 im Fernsehen, er habe kaum ein einziges Mal erlebt, daß der Haushalt vor September verabschiedet worden sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 21. Juli 1972**

Dem Bundesminister des Auswärtigen ist mit der Zeitangabe „vor September“ ein, — hoffentlich verzeihlicher — Lapsus unterlaufen. Sinn der Aussage war zu sagen, daß kaum ein Haushalt lange vor Beginn der Parlamentsferien verabschiedet worden sei. Die Parlamentsferien reichen ja bis September.

Im übrigen ist das Zitat aus dem Zusammenhang gerissen. Wenn man die gesamte Antwort des Bundesministers liest, dann wird klar, worauf er zielte. Er erklärte nämlich, daß der Entwurf des Bundeshaushalts 1972 „nicht etwa versenkt“, sondern „in den Haushaltsausschuß zurückverwiesen“ wurde, weil die wirtschaftliche Entwicklung sich gegenüber der Zeit der Aufstellung des Entwurfs verändert habe. In den vergangenen Jahren hatte die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung häufig dazu geführt, daß der normale Bundeshaushalt noch durch einen Nachtragshaushalt, wie in den Jahren 1954, 1956 oder 1964 oder durch einen Ergänzungshaushalt, wie seit Geltung der Bundeshaushaltsordnung, verändert werden mußte, um ihn dieser Entwicklung anzupassen. Auch in diesem Jahr haben sich die wirtschaftlichen Daten im Laufe der Monate geändert. Der Bundesminister hat dazu in seiner Antwort ausgeführt, daß „die wirtschaftliche Entwicklung . . . besser ist, als sie vorausgesagt worden ist“. Des-

halb sei es „angezeigt, eine vorsichtige Ausgabenpolitik zu treiben“. Die Bundesregierung wolle „im Haushalt 2,5 Milliarden DM Ausgaben sparen“. Anstatt nun diese Einsparungen in einem Ergänzungshaushalt einzubringen, wie das bei anderen Veränderungen in den vergangenen Jahren geschah, werden sie diesmal in den ordentlichen Haushalt aufgenommen. Man muß also den ordentlichen Haushalt und den Ergänzungshaushalt im Zusammenhang sehen.

13. Abgeordneter
Weigl Kann die Bundesregierung die Meldung der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 3. Juli 1972 bestätigen, wonach die Bundesregierung Saudiarabien im Verhältnis zu Ägypten bei ihrer Politik der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu arabischen Staaten „vollkommen ignoriert“ haben soll, und wie begründet — bejahendenfalls — die Bundesregierung ihre Haltung, insbesondere die Bevorzugung Ägyptens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 24. Juli 1972

Die Meldung der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 3. Juli 1972 ist in vollem Umfang unzutreffend. Aus zuverlässiger Quelle hat das Auswärtige Amt überdies erfahren, daß auch die saudi-arabische Seite diese Auffassung teilt.

Ein hoher Beamter des Auswärtigen Amts hat das Königreich Saudi-Arabien besucht und eine Unterredung mit hohen Beamten der saudi-arabischen Regierung geführt. Die Bundesregierung hat besonders im Hinblick auf den regen wirtschaftlichen Austausch (Gesamtvolumen, einschließlich Öl, 1971 = über 1 Milliarde DM) mit Saudi-Arabien alles Interesse daran, ihr Verhältnis zu diesem Staat zu normalisieren.

Saudi-Arabien läßt sich jedoch üblicherweise Zeit mit der Wiederaufnahme einmal abgebrochener diplomatischer Beziehungen. Als nach dem Abbruch der Beziehungen zu England und Frankreich infolge der Suezkrise im Jahre 1956 die meisten arabischen Staaten im Jahre 1961 und Anfang 1962 die Beziehungen zu beiden Ländern wieder hergestellt hatten, folgte Saudi-Arabien als einer der letzten Staaten erst Ende 1962/Anfang 1963.

Von einer Diskriminierung des Königreichs Saudi-Arabien durch die Bundesregierung kann daher nicht die Rede sein.

14. Abgeordneter
Dichgans Ist die Bundesregierung bereit, die Vergabe begehrter deutscher Studienplätze, die nur durch Ablehnung deutscher Studienbewerber freigemacht werden können, an Studenten aus einem Entwicklungsland, von denen nicht wenige entweder hier nicht ausreichend untergebracht und persönlich betreut werden können und deshalb späterhin die Bundesrepublik Deutschland feindlich gestimmt verlassen, oder später in ihrem Heimatland keinen Arbeitsplatz erwarten dürfen, weil es an Bedarf fehlt oder endlich späterhin in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten, weil ihnen die Ver-

hältnisse hier besser zusagen als zu Hause, zu überprüfen mit dem Ziel, daß ein solcher Student, von Härtefällen abgesehen, hier nur zugelassen wird, wenn vorher sichergestellt ist, daß er hier angemessen untergebracht werden kann, und die Regierung seines Heimatlandes bestätigt, daß er bei erfolgreichem Abschluß des Studiums dort mit einem Arbeitsplatz rechnen kann, welcher der Entwicklung seines Landes dient, und Vorsorge getroffen ist, daß er nach Abschluß seines Studiums oder bei offensichtlicher Erfolglosigkeit in seine Heimat zurückkehren muß?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 4. August 1972**

Die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger zum Studium an deutschen Universitäten unterliegt in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland den Richtlinien der Kultusminister der Länder. In anderen fällt die Entscheidung über die Zulassung in die Zuständigkeit der Hochschulen selbst.

Die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer wie auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird von den den Innenministern der Länder unterstehenden Ausländerbehörden erteilt.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen bemüht, von vornherein zu verhindern, daß ausländische Studenten während ihrer Ausbildung in Deutschland in eine Notlage geraten. So sind die deutschen Auslandsvertretungen gehalten, ausländische Studienbewerber — vor allem solche aus Entwicklungsländern — eingehend über die Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Ausbildungsstätten zu informieren und sie auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich bei einem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Für die Erteilung des Sichtvermerks muß von den Studienbewerbern neben dem Nachweis der vorläufigen Zulassung zu einer Ausbildungsstätte und der von der Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltserlaubnis auch ein Nachweis über die finanzielle Sicherstellung des Aufenthalts in Deutschland beigebracht werden. Soweit es sich bei den Studienbewerbern um Stipendiaten deutscher Organisationen handelt, müssen die Studenten eine Rückkehrverpflichtung eingehen. Für Stipendiaten verpflichten sich die Regierungen der Heimatländer im allgemeinen bei Rückkehr einen Arbeitsplatz zu beschaffen.

Für die Förderung ausländischer Studierender an deutschen Universitäten stehen den Akademischen Auslandsämtern u. a. Mittel des Bundes zur Verfügung. Die Richtlinien für den vom Bund geförderten Bau von Studentenwohnheimen schreiben die Berücksichtigung ausländischer Studenten — in erster Linie solcher aus Entwicklungsländern — bis zu 10% vor.

Trotz aller Vorkehrungen werden im Verlauf des Studiums zahlreiche ausländische Studierende notleidend. Um diesem unerwünschten Zustand ein Ende zu bereiten, befassen sich z. Z. zwei interministerielle Ausschüsse mit der vielschichtigen Problematik des Ausländerstudiums. Unter Vorsitz des Auswärtigen Amtes hat sich ein Ausschuß der Frage der Anerkennung deutscher Examina im Ausland angenommen. Ein zweiter, unter Vorsitz des BMZ arbeitender Ausschuß hat die Aufgabe, ein Gesamtkonzept für die Ausbildung von Ausländern in Deutschland zu

entwickeln. Er soll Richtlinien erarbeiten, die ein abgestimmtes Handeln der Bundes- und Länderbehörden, der Hochschulen und der deutschen Wissenschafts-Organisationen bei der Ausbildung von Ausländern ermöglichen würde.

15. Abgeordneter **Gierenstein** Trifft die Meldung der „Welt“ vom 11. Juli 1972 zu, die deutsche Botschaft in Washington sei nicht in der Lage, Anfragen, die sich auf Mitteldeutschland beziehen, durch Übersendung eines kurzgefaßten Faltblatts zu beantworten, da das vom früheren Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebene keine Fortsetzung gefunden habe, und wie nimmt — bejahendenfalls — die Bundesregierung dazu Stellung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 31. Juli 1972

Die in der von Ihnen zitierten Zeitungsmeldung enthaltene Unterstellung, die Botschaft Washington sei nicht in der Lage, Anfragen über die DDR durch geeignetes Material zu beantworten, trifft nicht zu.

Mit dem in dieser Meldung erwähnten Faltblatt ist anscheinend die vom damaligen Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebene Kurzbroschüre „The Soviet Zone — The Facts“ gemeint, die im April 1966, also schon geraume Zeit vor Regierungsantritt der Großen Koalition, zum letzten Mal gedruckt wurde.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Faltblätter für eine solide Information von interessierten Ausländern über die DDR nicht genügen. Sie hat deshalb den Auslandsvertretungen zu Beginn des Jahres 1972 ausführlicheres Material zu diesem Problem angeboten und größtenteils bereits geliefert.

Zu nennen sind hier folgende Publikationen:

1. Die jeweiligen „Berichte zur Lage der Nation“ (BMB), die den Auslandsvertretungen in den Jahren 1970 bis 1972 in englischer, französischer und spanischer sowie anderen Sprachfassungen angeboten worden sind.
2. „Zahlenspiegel — ein Vergleich BRD—DDR“ (BMB). Diese Broschüre, die in übersichtlicher Form Sachinformationen auf allen wichtigen Gebieten über beide deutsche Staaten gibt, erscheint demnächst auch in englischer, französischer und spanischer Fassung.
3. „Erfurt 19. März 1970“ (BPA) in deutsch, englisch, französisch, spanisch und italienisch.
4. „Kassel 21. Mai 1970“ (BPA) in deutsch, englisch, französisch, spanisch und italienisch.
5. „Politik für Deutschland“ (BMB), (20 Punkte von Kassel), in deutsch, englisch und französisch.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß das amerikanische State Department ein Faltblatt über die DDR herausgibt. Demnächst erscheint eine Neuauflage dieser Publikation, deren Text mit der Bundesregierung abgestimmt wurde und die auch der Botschaft Washington für die Verteilung zur Verfügung gestellt werden wird.

16. Abgeordneter
Cantzier
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Annullierung der Startzusage des rumänischen Boxverbands für das Sichtungsturnier des Deutschen Amateurboxverbands am 7. und 8. Juli 1972 in Berlin sowie die Feststellung der sowjetischen Gesprächspartner des Sportwarts des Deutschen Leichtathletikverbands, Heinz Fallak, in Moskau, für die UdSSR sei die Zugehörigkeit der Westberliner Sportler zu den Sportorganisationen der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor umstritten, wie sie von der Zeitung „Der Tagesspiegel“ am 5. Juli gemeldet werden, und was hat die Bundesregierung getan, um die Verwirklichung des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin auf dem Gebiet des Sports sicherzustellen, bzw. was gedenkt sie zu tun?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 11. August 1972**

Der rumänische Amateur-Boxverband hatte seine Zusage, an vorolympischen Prüfungskämpfen des deutschen Amateur-Boxverbandes am 8. und 9. Juli 1972 in Berlin teilzunehmen, Ende Juni zurückgezogen. Als die Bundesregierung davon erfuhr, wurde die Botschaft in Bukarest unverzüglich angewiesen, im rumänischen Außenministerium vorstellig zu werden und darauf hinzuweisen, daß Berlin (West) mit Zustimmung der Drei Mächte in den internationalen Austausch der Bundesrepublik Deutschland einbezogen sei. Im Vier-Mächte-Abkommen über Berlin vom 3. September 1971 habe sich auch die Sowjetunion verpflichtet, die Existenz der Bindungen zwischen Berlin (West) und dem Bund nicht mehr in Frage zu stellen. Die rumänische Seite antwortete, wegen verspäteten Eintreffens der offiziellen Einladung sei es nicht mehr möglich gewesen, rechtzeitig die erforderlichen technisch-organisatorischen Fragen für die Reise der Boxer zu lösen. Gleichzeitig wurde unserer Botschaft erklärt, es handele sich um ein administratives Problem, das mit der Einstellung Rumäniens zur Einbeziehung Berlins in den Sportaustausch nichts zu tun habe. In der Vergangenheit seien zahlreiche rumänische Sportler in Berlin gewesen; daran werde sich auch für die Zukunft nichts ändern.

Die Bundesregierung hofft, daß von rumänischer Seite keine Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Berlin (West) in den internationalen Sportaustausch mehr entstehen werden.

Anläßlich des Leichtathletik-Länderkampfes zwischen der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland am 9. und 10. Juni 1972 in Moskau (Zehnkampf der Männer und Fünfkampf der Frauen) äußerte ein Vertreter des Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der UdSSR gegenüber dem Sportwart des deutschen Leichtathletikverbandes, Herrn Fallak, es bestünden grundsätzlich keine Bedenken, daß West-Berliner Sportler in der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland an Länderkämpfen mit der Sowjetunion teilnehmen; die UdSSR lege jedoch Wert darauf, daß bei künftigen sportlichen Begegnungen die Mannschaft in solchen Fällen als „Bundesrepublik Deutschland/West-Berlin“ bezeichnet werde.

Diese Ansicht ist auch nach Auffassung der Drei Mächte durch das Vier-Mächte-Abkommen über Berlin vom 3. September 1971 nicht gedeckt. Wenn West-Berliner gemeinsam mit Teilnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland am internationalen Austausch teilnehmen, so darf Berlin (West) nicht in der Bezeichnung erscheinen. Falls in dieser Frage Schwierigkeiten entstehen sollten, wird die Bundesregierung geeignete Schritte bei den betreffenden Regierungen unternehmen. Der Leichtathletik-Länderkampf in Moskau verlief im übrigen korrekt.

17. Abgeordneter
Cantzer Welche Gründe bestimmten den parlamentarischen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Moersch, entgegen diplomatischen Regeln, im Rundfunk bekanntzugeben, daß Ministerialdirektor Oncken Botschafter in Athen werden soll, bevor ein Agrément der griechischen Regierung vorlag, und was hat die Bundesregierung unternommen beziehungsweise wird sie unternommen, um für die Zukunft ein solches den diplomatischen Gepflogenheiten widersprechendes Verhalten auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 1. August 1972

Die Behauptung, ich habe im Rundfunk bekanntgegeben, daß Ministerialdirektor Oncken Botschafter in Athen werden solle, wird durch den wörtlichen Text des Interviews nicht bestätigt. Danach hat der Fragesteller mich im Rahmen des Interviews über das Verhältnis Bonns zu Griechenland auf das „Gerücht“ angesprochen, „der nächste deutsche Botschafter in Athen werde Herr Ministerialdirektor Oncken sein“. Hierauf habe ich geantwortet: „Ich kann ein Gerücht nicht bestätigen. Aber ich kann ihm auch nicht widersprechen. Die offizielle Entscheidung, die ja getroffen werden muß im Einvernehmen mit dem Gastland, liegt zur Stunde noch nicht vor . . .“

Wenn ich mich im weiteren auch zu den persönlichen und fachlichen Qualitäten von Herrn Ministerialdirektor Oncken geäußert habe, so geschah dies im Hinblick auf die gestellte Frage, ob die Qualität dieses Diplomaten der Qualität der Beziehungen zwischen Athen und Bonn entspreche.

Ich habe diese Gelegenheit benutzt, Versuche, Herrn Oncken und seine Qualifikationen abzuwerten, scharf zurückzuweisen. Auch diese Bemerkungen verstanden sich aber unter dem bereits erwähnten Vorbehalt, daß eine offizielle Entscheidung nur im Einvernehmen mit Griechenland getroffen werden könne. Tatsächlich hat die griechische Regierung am 13. Juli 1972, nur zehn Tage nach der in Athen erfolgten Beantragung, das Agrément für Herrn Botschafter Oncken erteilt.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung und tritt auch dafür ein, daß nach dem Völkerrecht jeder Staat frei darüber entscheiden kann, ob er eine bestimmte Persönlichkeit als Botschafter akzeptieren will.

18. Abgeordneter
Cantzler
- Hatte die Bundesregierung davon Kenntnis, daß sich UN-Generalsekretär Waldheim mit dem DDR-Außenminister Winzer am Samstag, dem 1. Juli 1972, in Genf treffen wird und bejahendenfalls, was hat die Bundesregierung unternommen, um dieses Treffen zumindest solange zu verhindern, bis das Verhältnis Bonn und Ost-Berlin durch einen Grundvertrag geregelt ist, und hält die Bundesregierung das Treffen zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht für eine unerwünschte und parteische Einmischung des UN-Generalsekretärs in eine innerdeutsche Auseinandersetzung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 2. August 1972**

Die Bundesregierung hatte Kenntnis davon, daß UN-Generalsekretär Dr. Waldheim die Absicht hatte, DDR-Außenminister Winzer am Samstag, dem 1. Juli 1972, auf dessen Verlangen in Genf zu empfangen.

Der Vorgänger im Amt des UN-Generalsekretärs, U Thant, war bereits längere Zeit vor der Beendigung seines Amtes mit dem Wunsch konfrontiert worden, ein Treffen mit dem DDR-Außenminister Winzer zu arrangieren. Während Generalsekretär U Thant auf die Wünsche hinsichtlich eines Besuches Winzers in New York nie eingegangen war, hatte U Thant schließlich auf Verlangen des Ostblocks in ein Treffen mit Außenminister Winzer in Genf eingewilligt, zu dem es aber dann durch Erkrankung U Thants nicht gekommen ist.

Unsere Vertretungen in New York und Genf haben Generalsekretär Dr. Waldheim unsere Bedenken gegen den Empfang von Außenminister Winzer vorgetragen. Auch von alliierter Seite war Generalsekretär Waldheim darauf hingewiesen worden, daß ein solches Zusammentreffen nicht für richtig gehalten werde. Der Generalsekretär hat — auch im Hinblick auf unsere Haltung in dieser Frage — entschieden, daß das Treffen inoffiziell in einem Genfer Hotel stattfinden sollte. Gegen ein solches Treffen, mit dem nur eine frühere Verpflichtung von Generalsekretär U Thant eingelöst wurde, ist von uns nicht weiter protestiert worden. Wir haben damit zum Ausdruck gebracht, daß wir für die Situation des Generalsekretärs ein gewisses Verständnis aufbringen.

Von einer „Einmischung des UN-Generalsekretärs in die innerdeutsche Auseinandersetzung“ kann wegen des inoffiziellen Charakters des Treffens nicht gesprochen werden. Trotz nachdrücklicher Versuche seitens der DDR, aus dem Treffen eine offizielle Begegnung zu machen, hat der Generalsekretär wiederholt auf den nichtoffiziellen Charakter seines Gesprächs mit Außenminister Winzer hingewiesen.

Um jeglichen Schein einer Stellungnahme des Generalsekretärs zum innerdeutschen Problem zu vermeiden, hätte die Bundesregierung es lieber gesehen, wenn das Treffen nicht erfolgt wäre. Die Bundesregierung erkennt jedoch an, daß der Generalsekretär in seiner anschließenden Pressekonferenz den nichtoffiziellen Charakter seines Gesprächs mit Winzer betont hat und daß er in dem Winzer-Besuch lediglich die Erfüllung der früheren Zusage von Generalsekretär U Thant erblickt.

19. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(München) Kann die Bundesregierung die Äußerung des amtierenden Direktors des polnischen Westinstituts in Posen, Janusz Rachocki, bestätigen, zur Normalisierung des deutsch-polnischen Verhältnisses gehöre u. a. die Einrichtung konsularischer Vertretungen, wozu vorab die sich aus dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Staatsangehörigkeitsrecht ergebenden Fragen geklärt werden müßten, welche Probleme sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, und wie stellt sie sich ihre Lösung vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 2. August 1972

Der Direktor des polnischen Westinstituts in Posen, Herr Rachocki, hat während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland Ende Juni verschiedene Vorträge gehalten, u. a. auch in Bonn, wo er auf Einladung der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik am 29. Juni über die deutsch-polnischen Beziehungen gesprochen hat.

Nach den vom Auswärtigen Amt getroffenen Feststellungen ist es zweifelhaft, ob sich Herr Rachocki in dem von Ihnen mitgeteilten Sinne geäußert hat.

Was die Aufnahme konsularischer Beziehungen zu Polen anbelangt, so ist nach den Regeln des Völkerrechts davon auszugehen, daß die Zustimmung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen grundsätzlich die Zustimmung zur Aufnahme konsularischer Beziehungen einschließt. Zur Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben bedarf es nicht der Errichtung besonderer konsularischer Vertretungen, denn diese Aufgaben können in vollem Umfang auch von diplomatischen Missionen wahrgenommen werden.

20. Abgeordneter
Krammig Da der Heilige Stuhl alsbald nach der Ratifizierung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen die Bistumsgrenzen in den Oder-Neisse-Gebieten neu geordnet hat, frage ich, ob die Bundesregierung vor der Entscheidung des Heiligen Stuhls konsultiert worden ist?
21. Abgeordneter
Krammig Sollte keine Konsultation im Sinne des Artikels 33 des Reichskonkordats erfolgt sein, so frage ich, ob dies die Bundesregierung mit den Konkordatsregelungen für vereinbar hält?
22. Abgeordneter
Krammig Im Falle der Bejahung der Frage . . . bitte ich mitzuteilen, was die Bundesregierung gegenüber dem Heiligen Stuhl veranlaßt hat?
23. Abgeordneter
Krammig Sollte eine Konsultation erfolgt sein, so frage ich, ob die Bundesregierung der Neuregelung der Bistumsgrenzen zugestimmt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 10. August 1972**

Der Heilige Stuhl hatte seine Absicht, die Bistumsgrenzen in den Oder-Neiße-Gebieten neu zu ordnen, der Bundesregierung kurzfristig angekündigt, ohne sie zu konsultieren. Die Bundesregierung hätte erwartet, daß der Heilige Stuhl, der bisher das Reichskonkordat sehr korrekt eingehalten hatte, sie vor seiner Entscheidung konsultiert und ihr Gelegenheit gegeben hätte, ihre Auffassung im einzelnen darzulegen.

Immerhin hat der Heilige Stuhl der Rechtslage dadurch Rechnung getragen, daß durch seinen Pressesprecher bei Bekanntgabe der kirchlichen Neuordnung in den Gebieten der früheren ostdeutschen Diözesen erklären ließ, der am 3. Juni 1970 ratifizierte Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 7. Dezember 1970 habe keine andere Tragweite als die eines von zwei Staaten im Bereich ihrer Souveränität geschlossenen Vertrages und lasse die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte unberührt.

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung hierzu dem Vatikan auf diplomatischem Wege eingehend dargelegt.

24. Abgeordneter **Dichgans** Ist die Bundesregierung bereit, zur Vorbereitung einer abgewogenen Afrikapolitik einen vergleichenden Bericht über Schutz der Menschenrechte und Möglichkeiten persönlicher Entfaltung, über Rechtsschutz gegen Terror und Willkür, über Chancen des Lernens und sozialen Aufstiegs, über den Lebensstand der schwarzen und der weißen Bevölkerung für alle Staaten Afrikas vorzulegen, und zwar jeweils als Vergleich des heutigen Zustands mit dem Zustand von 1960 oder dem Zustand vor Gewährung der Unabhängigkeit, verbunden mit einer Prognose des Verlaufs in den nächsten zehn Jahren, auf der Basis einer ungestörten Entwicklung der heutigen Tendenzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 11. August 1972**

Die Afrikapolitik der Bundesregierung ist eingebettet in die allgemeine Außenpolitik. Sie ist langfristig angelegt und soll sowohl den Interessen der Bundesrepublik Deutschland als auch denen der afrikanischen Partnerstaaten dienen.

Die Bundesregierung wird durch ihre Vertretungen, die sie in nahezu allen afrikanischen Staaten und Territorien unterhält, ständig über die politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung unterrichtet. Die aus diesen und anderen Quellen gewonnenen und abgesicherten Erkenntnisse über den afrikanischen Kontinent haben sich zur Urteilsbildung und Gestaltung unserer praktischen Politik als hinreichend erwiesen.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und insbesondere die Charta der Vereinten Nationen verbieten der Bundesregierung, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Um auch nur den entferntesten Verdacht einer Einmischung zu vermeiden, muß die Bundesregierung, wie dies übrigens auch

international üblich ist, davon absehen, in einem vergleichenden Bericht, der naturgemäß nicht nur positive Feststellungen enthalten würde, die inneren Zustände afrikanischer Staaten und Territorien zu bewerten. Da ein Bekanntwerden des Berichts in der Öffentlichkeit nicht auszuschließen ist, könnte der Bundesregierung unter Umständen auch außenpolitischer Schaden erwachsen. Auch die Organe der Vereinten Nationen haben bisher in der Regel keine derartigen Berichte erstattet.

Eine weitere Gefahr könnte für unsere Entwicklungshilfe durch die Aufstellung unterschiedlicher Kategorien auf Grund eines vergleichenden Berichts entstehen. Unsere erfolgreiche Entwicklungspolitik beruht nicht zuletzt auf ihrer Flexibilität.

25. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(München)
- Was hat die Bundesregierung getan, um sicherzustellen, daß die Vertretung des Landes Berlin durch die Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Viermächte-Abkommen über Berlin auch von den übrigen Mitgliedern des Warschauer Paktes akzeptiert wird, und wie ist insbesondere die Situation gegenüber Rumänien und Ungarn?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 11. August 1972

Die Bundesregierung geht davon aus, daß nach dem Inkrafttreten des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin vom 3. September 1971 auch die übrigen Mitglieder des Warschauer Paktes keine Schwierigkeiten mehr sehen, die Vertretung von Berlin (West) durch die Bundesrepublik Deutschland zu respektieren. Sie wirkt deshalb darauf hin, daß diese Staaten sich entsprechend verhalten. Das gilt auch für Rumänien und Ungarn.

26. Abgeordneter
Dr. Franz
- Trifft die Meldung der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 26. Juli 1972 zu, die Bundesregierung erwarte, die Vorbereitungskonferenz für die europäische Sicherheitskonferenz werde in der letzten Novemberwoche in Helsinki stattfinden, und was hat die Bundesregierung — bejahendenfalls — getan, um auch insoweit eine „nahtlose Übereinstimmung“ der Auffassungen mit dem britischen Verbündeten herbeizuführen, über den gemeldet wird, er empfehle die Konferenz erst zu Anfang des neuen Jahres einzuberufen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 11. August 1972

Die Frage des Beginns der multilateralen Vorbereitung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist Gegenstand der Beratungen in der NATO. Es ist selbstverständlich, daß in einer solchen Angelegenheit, ebenso wie in anderen die KSZE und ihre Vorbereitung betreffenden Fragen eine enge Abstimmung zwischen allen Bündnispartnern erfolgt.

27. Abgeordneter
von Thadden Gedenkt die Bundesregierung, die Beziehungen mit Albanien zu normalisieren, und wie sind die Erfolgsaussichten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 11. August 1972**

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, mit allen Staaten der Welt diplomatische Beziehungen zu unterhalten. Diese Erklärung bezieht sich auch auf die Volksrepublik Albanien. Die albanische Regierung hat allerdings bisher nicht von sich aus zu erkennen gegeben, daß auch sie an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen interessiert sei. Es ist möglich, daß sie ihren diesbezüglichen Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen hat und die Entwicklung bei den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten vorerst abwarten will.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

28. Abgeordneter
Kater Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. das Bundesausgleichsamt nach dem am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen 23. Änderungsgesetz zum LAG eingeleitet, um über eine vereinfachte und beschleunigte Feststellung für Schäden in der DDR und Ost-Berlin den Geschädigten die Hauptentschädigung auszuzahlen, und zu welchem Ergebnis haben diese Weisungen bisher geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dorn
vom 21. Juli 1972**

Für die Durchführung der Gesetze des Lastenausgleichs ist die ausschließliche Zuständigkeit der Ausgleichsverwaltung nach Artikel 120 a des Grundgesetzes (GG) gegeben. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes gibt auf Ihre Fragen folgende Sachdarstellung:

„Die Voraussetzungen für eine Bearbeitung der Feststellungsanträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz waren auf breiter Grundlage erst gegeben, nachdem die 21. Novelle und vor allem die 23. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz die Hauptentschädigung für die BFG-Schäden geregelt und damit zu einer raschen Zunahme der Anträge geführt hatten. Deren Zahl betrug im Jahr 1968 (in runden Zahlen) 28 000, 1969 42 000, 1970 62 000, 1971 80 000.

Das Bundesausgleichsamt hat, in ständiger Fühlungnahme mit den beteiligten Bundesressorts, vor allem in den Jahren 1970 und 1971, in Dienstbesprechungen und durch Rundschreiben eine große Zahl von Einzelmaßnahmen durchgeführt, um die Schadensfeststellung und damit auch die Hauptentschädigung in jeder möglichen Weise zu beschleunigen. Insbesondere wurde für die Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsämtern und Auskunfts-

stellen veranlaßt, daß die zunächst in großer Zahl an die Auskunftsstellen geleiteten Anträge an die Ausgleichsämter zur Prüfung zurückgegeben wurden, ob nicht ein Bescheid oder zumindest Teilbescheid ohne Einzelgutachten der Auskunftsstelle vertretbar waren. Die Begutachtung der Schäden am land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wurde, im Rahmen einer Neufassung der BFDB-Grundbesitz mit dem Ziel geändert, die Bewertungstechnik im Rahmen des rechtlich zulässigen weiter zu vereinfachen und für dringliche Fälle Vorwegbegutachtungen zu ermöglichen. Im Bereich der Betriebsvermögen wurden — vor allem für die Tätigkeit der Vororte — Neuregelungen des 25. ÄndGLAG zur Beschleunigung vorweggenommen. Die Herausgabe einer Liste der Wertpapiere beschleunigte die Feststellung der verbrieften Forderungen. Auf die Erteilung von Teilbescheiden schon vor Abschluß der endgültigen Schadensfeststellung wurde besonders hingewirkt. Die Vordruckgestaltung wurde den geänderten Gegebenheiten raschestmöglich angepaßt.

Der Erfolg der Maßnahmen war beträchtlich. Die Zahl der positiven Feststellungsbescheide stieg von 7 320 im Jahr 1969 auf 15 728 im Jahr 1970 und 51 981 im Jahr 1971. Im ersten Vierteljahr 1972 betrug die Zahl 18 418. Da die Tendenz weiter steigend ist, wird die Zahl der positiven Bescheide im Jahr 1972 aller Voraussicht nach über 80 000 liegen. Damit hat sich der Anstieg um ein Mehrfaches rascher vollzogen als seinerzeit im Bereich der Schäden nach dem Feststellungsgesetz.

Diese Entwicklung hat sich bei der Hauptentschädigung für Schäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ausgewirkt. Die Hauptentschädigung (Barerfüllung) lief im Jahr 1970 mit 15 Millionen DM an. Im Jahr 1971 wurden für sie 225 Millionen DM ausgegeben. Die steigende Tendenz hat sich im Jahr 1972 fortgesetzt. Im ersten Halbjahr betrug die Summe der Auszahlungen 151 Millionen DM. Damit werden die Auszahlungen im Jahr 1972 voraussichtlich die Grenze desjenigen erreichen, was der Ausgleichsfonds finanziell wird bewältigen können.“

29. Abgeordneter **Kater** Ist die Bundesregierung bzw. das Bundesausgleichsamt bereit, wegen der jahrzehntelangen Verzögerung der gesetzlichen Grundlagen zur Zahlung der Hauptentschädigung für Schäden aus der DDR unbürokratisch für eine noch zügigere Bearbeitung der Feststellungsanträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) sowohl bei den Ausgleichsämtern als auch bei den mitteldeutschen Auskunftsstellen Sorge zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dorn vom 21. Juli 1972

Mit dem Bericht zu Frage 28 ist auch Ihre zweite Frage beantwortet. Ich möchte aber dem Bericht des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes noch hinzufügen, daß die in der Bundesregierung für den Lastenausgleich federführenden Ressorts die zügige Bearbeitung der inzwischen über 400 000 angewachsenen Feststellungsanträge durch die Ausgleichsverwaltung insbesondere in den Jahren 1970 und 1971 dankbar anerkennen.

30. Abgeordneter
Riedel
(Frankfurt)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß § 2 der von ihr erlassenen Ersten Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 745) und damit die eigenmächtig von der Bundesregierung verfüigten Einschränkungen — wie „Neu-Antragsteller“ und geringes Einkommen — keine Rechtsgrundlage in § 9 b Abs. 4 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen 5. HHÄndG (BGBl. 1971 I S. 1174) haben, und stimmt die Bundesregierung mir darin zu, daß ihre umfangreiche Antwort vom 16. Juni 1972 (vgl. Anlage 6 zum Stenografischen Bericht über die 193. Sitzung vom 16. Juni 1972 S. 11288 f.) diese spezielle — unmißverständlich nur diese — von mir gestellte Frage überhaupt nicht beantwortet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dorn
vom 24. Juli 1972**

Wegen des Sachzusammenhangs hatte ich Ihre beiden Fragen (Drucksache VI/3495, Fragen Nr. A 10 und 11) mit Schreiben vom 16. Juni 1972 gemeinsam beantwortet. Die Antwort auf Ihre erste Frage, auf die Sie jetzt nochmals zurückkommen, ist aus dem 2. und 3. Absatz des genannten Schreibens ersichtlich. Ich vermag Ihnen deshalb nicht beizupflichten, daß die Frage nicht beantwortet wurde.

Rechtsgrundlage für §§ 2, 3 der Rechtsverordnung vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 745) ist § 9 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 5 des Häftlingshilfegesetzes (HHG). Nach § 9 b Abs. 1 Satz 2 HHG gilt § 9 a Abs. 5 auch für die zusätzlichen Eingliederungshilfen. § 9 a Abs. 5 HHG hat die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Eingliederungshilfen — d. h. auch die zusätzlichen Eingliederungshilfen — nach dem Gesichtspunkt der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen. Die Regelung in §§ 2, 3 der Rechtsverordnung vom 26. April 1972 entspricht also nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes) der im Gesetz erteilten Ermächtigung.

Zu den von Ihnen erwähnten Neu-Antragstellern zählen in erster Linie Personen, die ihre Anträge im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam stellen. Bei ihnen kann in aller Regel davon ausgegangen werden, daß sie keine oder nur ganz geringe Einkünfte haben. Gegenüber den Alt-Antragstellern, denen ja schon die zusätzlichen Eingliederungshilfen nach dem alten Recht gewährt wurden und die jetzt noch eine Nachzahlung erhalten, gehen die Ansprüche der Neu-Antragsteller vor.

31. Abgeordneter
Dr. Oetting
- Was tut die Bundesregierung und welche Forschungsarbeiten läßt sie durchführen, um sich auf ein Inkrafttreten des Emissionsschutzgesetzes vorzubereiten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 28. Juli 1972**

Die Bundesregierung mißt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz große Bedeutung zu und hält seine baldige Verabschiedung für dringend erforderlich. Im Bundesministerium des Innern werden parallel zu den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs eine Reihe von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes vorbereitet. Die z. Z. auf dem Gebiet des Immissionsschutzes laufenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind so angelegt, daß ihre Ergebnisse Grundlage für die Durchführung des Gesetzes sein werden. Mit Hilfe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden sie in noch weiterem Umfange, als es z. Z. möglich ist, nutzbar gemacht werden können.

32. Abgeordneter **Dr. Oetting** Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die wichtigsten Probleme des Umweltschutzes an erster Stelle die Reinhaltung der Gewässer und an zweiter Stelle die Reinhaltung der Luft in industriellen bzw. wirtschaftlichen Ballungsgebieten sind und daß im übrigen grundsätzlich Emissionsgrenzwerte nur auf Grund eingehender Studien über die Emissionsbelastbarkeit festgelegt werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 28. Juli 1972**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß Teilbereiche des Umweltschutzes in eine bestimmte Rangfolge eingeordnet werden können. Die Gesamtbelastung der Umwelt hat ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Abwehr- und Vorsorgemaßnahmen sind deshalb auf allen Teilbereichen des Umweltschutzes dringend erforderlich. Regionale und örtliche Besonderheiten können allerdings einzelne Umweltbelange besonders hervortreten lassen. Dies gilt beispielsweise für Belastungsgebiete, in denen in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Emissionsgrenzwerte grundsätzlich nur auf Grund eingehender Studien über die Immissionsbelastbarkeit festgelegt werden können. Ziel der Luftreinhaltung ist es, Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase und Geruchsstoffe, so gering zu halten oder soweit zu senken, daß keine Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen entstehen. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, daß mit Hilfe von Immissionsgrenz- oder -richtwerten höchstzulässige Immissionen festgelegt werden. Die Festsetzung von Immissionswerten setzt gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis über die Wirkung der Immission voraus. Obwohl seit vielen Jahren mit erheblicher finanzieller Unterstützung der Bundesregierung Wirkungsforschung betrieben wird, reicht der derzeitige Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht aus, um für mehr als einige wenige Schadstoffe die Grenze der vertretbaren Immissionsbelastbarkeit zu fixieren. Die Erforschung der Wirkung luftverunreinigender Stoffe stellt den noch jungen Zweig der Wissenschaft vor außerordentlich schwierige Probleme, insbe-

sondere bei der Erforschung der für die Praxis der Luftreinhaltung besonders wichtigen Langzeit- und Summationswirkungen von Schadstoffen in geringen Konzentrationen. Schadstoffe treten nur in seltenen Fällen isoliert auf. Über die Reaktionen verschiedener Schadstoffe in der Luft und über ihre Wirkung in Kombination miteinander gibt es bisher nur wenige wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse. Bei vielen Schadstoffen stehen im übrigen nicht einmal geeignete Meßeinrichtungen zur Verfügung, um die in geringen Konzentrationen auftretenden Luftverunreinigungen feststellen zu können. Die Immissionsbelastbarkeit ist deshalb nach dem heutigen Wissensstand in den meisten Fällen keine geeignete Grundlage für Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere nicht für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten.

Hinzu kommt, daß einer von der Immissionsbelastung her bestimmten Luftreinhaltung enge Grenzen gesetzt sind. Die Immissionsbelastbarkeit markiert die Schwelle, die zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden darf. Daraus folgt, daß Luftreinhaltemaßnahmen erst als Reaktion auf eingetretene oder bevorstehende Gefahrensituation einsetzen können. Abgesehen davon, daß der Reaktionszeitpunkt bedenklich spät liegt, bestünde die Gefahr, daß die Umweltbelastbarkeit von den Emittenten bis zur äußers zulässigen Grenze ausgeschöpft und damit die Gesambelastung, vom Gesetzgeber legitimiert, weiter zunehmen würde. Die Bundesregierung ist angesichts der wachsenden Bedrohung unserer Umwelt nicht bereit, die Verantwortung für eine solchermaßen gefesselte Luftreinhaltepolitik zu übernehmen.

Das Ziel eines fortschrittlichen Umweltschutzes muß es vielmehr sein, die Gesambelastung der Umwelt soweit wie möglich abzubauen. Die Bundesregierung hat deshalb von Anfang an betont, daß es nicht genüge, unmittelbar bevorstehende Schäden zu verhüten, daß es vielmehr notwendig sei, bereits das Entstehen von Gefahrenquellen zu verhindern. Das Vorsorgeprinzip ist eines der wichtigsten im Umweltprogramm enthaltenen Grundsätze, von dem die Bundesregierung sich in ihrer Umweltschutzpolitik leiten läßt. Von diesem Grundsatz, einer Magna Charta modernen Umweltschutzes, ist insbesondere der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes geprägt. Die Bundesregierung folgt damit konsequent der Entschließung des Ministerausschusses des Europarates vom 8. März 1968 — Europäische Charta zur Reinhaltung der Luft — in der es u. a. heißt:

„In der Gesetzgebung soll festgelegt werden, daß jeder, der eine Luftverunreinigung verursacht oder zu ihr beiträgt, verpflichtet ist, auch wenn Schädigungen nicht nachgewiesen werden, diese Luftverunreinigungen auf ein Mindestmaß einzuschränken und sicherzustellen, daß die verbleibenden Emissionen gut verteilt werden.“

Die Gesetzgebung zur Reinhaltung der Luft muß auf dem Grundsatz der Vorsorge beruhen.“

Die Beachtung des Vorsorgeprinzips verlangt, daß alle von der modernen Technik zur Verfügung gestellten fortschrittlichen Verfahren und Einrichtungen genutzt werden, um die von den einzelnen Anlagen ausgehenden Luftverschmutzungen so gering wie möglich zu halten, und zwar unabhängig von der jeweiligen Immissionsbelastung. Dies ist der Maßstab für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten. Der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er vorsieht, daß Emissionsgrenzwerte nicht allein nach dem je-

weiligen Stand der Technik festgesetzt werden können, sondern auch als Zielforderungen, um die technische Entwicklung langfristig in eine umweltfreundliche Richtung zu lenken. Nur auf diesem Wege wird es möglich sein, die Gesamtbelastung unserer Umwelt stufenweise so zu senken, daß auch in der Zukunft ein menschenwürdiges Dasein gesichert ist.

33. Abgeordneter
Peters
(Poppenbüll)
- Könnten derartige Eingriffe in die Natur, wie sie z. B. in der Nr. 28 des „Spiegel“ unter der Überschrift „In zehn Jahren sind das hier Slums — Die neuen Ferienzentren an der deutschen Ostseeküste“ sowie in dem Artikel „Dem Sauerland droht der Beton-Tod“ des Bonner General-Anzeigers vom 4. Juli beschrieben sind, mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein neues Naturschutz- und Landschaftspflegerecht verhindert werden, oder welche sonstigen Möglichkeiten bestehen, einem drohenden Ausverkauf unserer Erholungslandschaften entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dorn
vom 31. Juli 1972**

Die Änderungen der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Lebensformen haben in den letzten Jahren in bestimmten Teilräumen zu einer starken Inanspruchnahme der freien Landschaft geführt. Diese Veränderungen im Bereich der Erholungslandschaften zeigen, wie sehr die Erholungsbedürfnisse und -möglichkeiten der Menschen zugenommen haben. Um aber die Landschaft durch die Schaffung von geeigneten Erholungseinrichtungen zu erschließen, ist eine sinnvolle Kooperation privater und öffentlicher Träger sowie eine Koordinierung der vielfältigen vertikalen (Bund, Länder, Gemeinden) und horizontalen (Regionale Strukturpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Infrastrukturpolitik usw.) Aktivitäten herbeizuführen.

Die Bundesregierung ist bestrebt, vorhandene bzw. drohende Fehlentwicklungen der Siedlungs-, Infra- und Wirtschaftsstruktur soweit wie möglich im Wege der Raumordnung zu verhindern. Diese Raumordnungspolitik in ihren Wechselbeziehungen, die Notwendigkeit einer abgestimmten Planung sowie die geordnete Weiterentwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur sollen im Bundesraumordnungsprogramm dargestellt werden, das die Bundesregierung voraussichtlich bis Ende 1972 vorlegen wird. Das Programm wird die langfristigen Entwicklungsziele für die Siedungsstruktur bis 1985 festlegen und als Orientierungsrahmen für den zukünftigen Einsatz raumwirksamer Bundesmittel verbindlich sein. Des weiteren wird das Programm im Bereich „Freizeit und Erholung, Fremdenverkehr“ die vielfältigen Maßnahmen der Regionalen Strukturpolitik, der Verkehrspolitik, des Städte- und Wohnungsbaus und weitere Strukturmaßnahmen hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen aufeinander abstimmen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dieser Koordinierung der strukturpolitischen Maßnahmen des Bundes und der Ausrichtung nach raumordnungspolitischen Prioritäten und Schwerpunkten ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung vorhandener und potentieller Zielkonflikte getan wird. Allerdings bedarf

dieser Ansatz der Ergänzung durch eine sinnvolle Einfügung landes- und kommunalpolitischer Aktivitäten sowie ressortspezifischer Ziele und Maßnahmen. Um den drohenden Fehlentwicklungen der Erholungslandschaften entgegenzuwirken, ist es notwendig, vorbereitende Landschaftsplanungen, die die Gegebenheiten der Natur und des Landschaftsbildes berücksichtigen, mit Hilfe der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung zur Wirkung zu bringen. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege wird, wenn es von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet ist, dazu beitragen, daß im Zusammenwirken mit den obenbezeichneten Instrumentarien die starken Eingriffe in den Naturhaushalt verringert und Fehlentwicklungen vermieden werden.

34. Abgeordneter
Baier
- Wie beurteilt die Bundesregierung die zur Zeit zu beobachtenden Geburtenrückgänge, nachdem die Geburtenzahlen in den ersten vier Monaten dieses Jahrs mit 242 935 erneut um mehr als 9% niedriger liegen als in den Vergleichsmonaten des Vorjahrs, inzwischen nur noch etwa 80 v. H. des Niveaus erreichen, das zur Bestandserhaltung der Bevölkerung notwendig ist, und offensichtlich einen weiter zurückgehenden Trend haben?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 15. August 1972**

Es trifft zu, daß die Zahl der Lebendgeborenen in den ersten fünf Monaten des Jahres 1972 nur noch 307 000 betrug und damit im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresmonaten um 27 600 oder 8,3% abgenommen hat. Geht man davon aus, daß auch die folgenden Monate um diesen Prozentsatz niedriger liegen, würde sich als Maß für den Grad der Bestandserhaltung der Bevölkerung für 1972 ein Netto-Reproduktionsindex von schätzungsweise 0,80 ergeben, d. h. es werden 20% weniger Kinder geboren als erforderlich sind, damit die Einwohnerzahl des Bundesgebietes ohne weitere Zuwanderung konstant bleibt. Für das Jahr 1970 betrug der Reproduktionsindex 0,92 und für das Jahr 1971 schätzungsweise 0,86. Trotzdem wurde in den Jahren 1970 und 1971 ein Geburtenüberschuß von 76 000 bzw. 48 000 erzielt. Daraus ist ersichtlich, daß es sich bei der Berechnung des Netto-Reproduktionsindex um eine Modellbetrachtung auf lange Sicht handelt, also nicht schon in den nächsten Jahren ein Überschuß der Sterbefälle über die Geburten aufzutreten braucht. Immerhin kann angenommen werden, daß die deutsche Bevölkerung schon seit 1971 keinen Geburtenüberschuß mehr hat.

35. Abgeordneter
Baier
- Wie schätzt die Bundesregierung unter den derzeitigen Gegebenheiten die weitere Entwicklung der Geburten- und Sterbeziffern bis 1976 ein — auch im Hinblick auf die Aussage im Sozialbudget 1971, daß erst im Jahre 1975 mit einem Rückgang der Geburtenzahlen auf etwa 730 000 zu rechnen sei — und welche jährlichen Geburtenzahlen hält sie künftig für wünschenswert?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 15. August 1972**

Ein weiterer leichter Geburtenrückgang ist wegen der Veränderungen der Altersgliederung der Bevölkerung auch für die kommenden Jahre zu erwarten. Trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Abschwächung des Geburtenrückgangs erscheint es somit möglich, daß die Geburtenzahlen bis 1975 auf jährlich 730 000 sinken werden.

In den Jahren nach 1975 ist, wenn keine weitere Reduzierung der Kinderwünsche eintritt, durch nochmalige Veränderung des Altersaufbaus mit einer Wiederrückkehr der Zahl der Lebendgeborenen auf jährlich rund 800 000 zu rechnen, die bis 1985 ausreichen würde, um den Bevölkerungsstand etwa zu erhalten. Danach allerdings könnte der Bevölkerungsstand nur aufrechterhalten werden, wenn die Eheleute wieder mehr Kinder haben wollen, als das jetzt der Fall zu sein scheint.

Es ist nicht Ziel der Bundesregierung, künftig bestimmte Geburtenzahlen anzustreben. Die Entscheidungsfreiheit der Eheleute sollte gewahrt bleiben. Ein zeitweiliger Geburtenrückgang stellt noch nicht die Bestandserhaltung der Bevölkerung in Frage, da die langfristige Entwicklung hierfür entscheidend ist, diese aber noch nicht übersehen werden kann. Da in späteren Jahren stärker besetzte Jahrgänge nachrücken, die voraussichtlich einen Geburtenanstieg bringen, ist ein zeitweiliges Absinken der Geburtenzahlen noch kein Zeichen einer kritischen Situation. Ob die Bevölkerungsentwicklung so stabilisiert werden kann und auch soll, daß auf längere Sicht weder ein zu starkes Bevölkerungswachstum noch eine zu starke Bevölkerungsabnahme erreicht werden, bedarf für die Bundesrepublik Deutschland zunächst noch wissenschaftlicher Untersuchungen.

36. Abgeordneter
Baier
- Wie beurteilt die Bundesregierung die seit Mitte 1971 festzustellenden Geburtenrückgänge im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsmarkts der Beschäftigung von Ausländern, des Bruttosozialprodukts, die Finanzierung der Staatsaufgaben und insbesondere die Finanzierung der sozialen Sicherung ab etwa 1990 bis etwa zum Jahre 2050, und in welchem Ausmaß weicht diese Beurteilung von den Analysen und Schlußfolgerungen ab, die in einigen Aufsätzen der Mai-Ausgabe 1971 des Bundesarbeitsblatts enthalten sind?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 15. August 1972**

Hierzu verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) (CDU/CSU) in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 1972. Die Bevölkerungsentwicklung und ihre sozialen und ökonomischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes werden von der Bundesregierung laufend geprüft. Bisher haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die grundsätzlichen Auffassungen der Bundesregierung, die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 12. August 1971 vertreten wurde und in der auch auf die im Bundesarbeitsblatt Nr. 5 vom Mai 1971 enthaltenen Namensartikel eingegangen ist, zu modifizieren wären.

37. Abgeordneter
Baier
- Ist die Bundesregierung bereit, durch eine repräsentative Umfrage zu klären, aus welchen Gründen und Motiven die Zahl der Geburten zurückgeht, welche Vorstellungen bei den Familien über die gewünschte Größe der Familie bestehen und unter welchen Voraussetzungen eine Bereitschaft bestünde, eine größere Zahl von Kindern zu erziehen als unter den heutigen Voraussetzungen, und durch gezielte Förderungsmaßnahmen zugunsten der Familien, wie kurzfristig wirksame, durchschlagende Verbesserungen des Familienlastenausgleichs, Einführung von Geburtenbeihilfen und Familiengründungsdarlehen, eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Familien mit mehreren Kindern in der Bau- und Wohnungspolitik und besondere Hilfen für nicht erwerbstätige Mütter von Kleinkindern die Voraussetzungen für eine Überwindung der Geburtenrückgänge und die Sicherung ausreichender Geburtenzahlen zu schaffen — gegebenenfalls unter Festlegung neuer sozial- und gesellschaftspolitischer Prioritäten?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 15. August 1972**

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach — zuletzt in der bereits unter Frage 36 zitierten Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) (CDU/CSU) — die Auffassung vertreten, daß eine repräsentative Umfrage nach den Gründen und Motiven des Geburtenrückgangs und über die Vorstellungen, die Ehepaare über die gewünschte Größe der Familie haben, für die künftige Entwicklung sozial- und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen unerläßlich ist. Die Bundesregierung hat vorgesehen, daß das zur Errichtung vorgeschlagene Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern unmittelbar nach seiner Arbeitsaufnahme eine derartige Umfrage vorbereitet und entsprechende Analysen durchführt. Da der Haushalt 1972 noch nicht verabschiedet ist, konnte das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung seine Arbeiten noch nicht aufnehmen.

Die familienpolitischen Bemühungen der Bundesregierung zielen in Übereinstimmung mit den Wertentscheidungen des Grundgesetzes zur Familie darauf hin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Familie ihre pädagogische und gesellschaftliche Aufgabe bestmöglich erfüllen kann. Konkrete familienfördernde Maßnahmen müssen sich deshalb an dieser Zielrichtung orientieren, nicht hingegen an Gesichtspunkten, die mit einer bestimmten Tendenz auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung Einfluß nehmen wollen. Sind demnach Bevölkerungspolitik und Familienpolitik jeweils eigenständige Bereiche, so verkennt die Bundesregierung nicht, daß zwischen ihnen Wechselwirkungen bestehen. Deshalb sollten sich etwaige langfristige Zielsetzungen zur Bevölkerungsentwicklung und familienpolitische Maßnahmen in ihren Auswirkungen nicht entgegenstehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr getroffenen oder eingeleiteten familienpolitischen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die beschlossenen Grundsätze für die

Reform des Familienlastenausgleichs einerseits die ökonomische Grundlage der Familie verbessern, andererseits keine Wirkungen haben, die zu einem Absinken der Geburtenzahl führen.

38. Abgeordneter **Picard** Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten deutscher Museen, angesichts deren finanzieller Notlage, ihre wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben zu erfüllen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Nach der Aufgabenverteilung, die unsere Verfassung im kulturellen Bereich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden getroffen hat, liegt der Schwerpunkt der kulturellen Wirksamkeit und damit der Kulturpolitik bei den Ländern und Gemeinden. In diesen Zuständigkeitsbereich fallen grundsätzlich auch die vielen Museen unterschiedlichster Art und Größe, die z. T. von der öffentlichen Hand, z. T. aber auch von privater Seite unterhalten werden. Schon deshalb muß sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der im übrigen sehr komplexen Situation der Museen auf die wesentlichen Grundzüge beschränken:

1. Die vielen Museen genügen im allgemeinen dem herkömmlichen Anspruch, einem interessierten Publikum an Hand der von ihnen aufgebauten Sammlungen Zugang zu exemplarischen Werken der Kunst und Kulturgeschichte, der Naturwissenschaft und Technik zu verschaffen. Sie sehen es — wenn auch im einzelnen mit unterschiedlicher Akzentuierung — als ihre Aufgabe an, ihre Bestände zu bewahren und zu ergänzen, sie durch Forschung und Dokumentation zu erschließen und sie durch Ausstellungen der Allgemeinheit zu präsentieren. Von der öffentlichen Hand, aber auch von privaten Trägern und Mäzenen wurden und werden dafür erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt — wie sich beim Besuch der meisten, z. T. in Neubauten untergebrachten Museen in deutschen Großstädten erkennen läßt.
2. Die Fachleute aus den Museen wie auch ihre Finanzträger sind sich allerdings darüber klar, daß den Museen darüber hinaus eine zusätzliche Funktion, und zwar im Rahmen unseres Bildungswesens, zukommt: Es muß erreicht werden, breite Bevölkerungsreise an die Museen heranzuführen, die Sammlungen didaktisch zu erschließen und u. a. auch für die Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nutzbar zu machen. Dies ist für die Verbreitung des Bildungsangebots wie für die sinnvolle Nutzung der wachsenden Freizeit von großer Bedeutung. Eine Reihe von Museen ist hier schon vorbildlich vorangegangen; wichtige Anregungen sind u. a. von den sogenannten pädagogischen Außenreferaten der Museen in Berlin, Köln und Nürnberg gegeben worden. Für die systematische Weiterführung dieser Arbeit und konsequente Ausdehnung auf alle wesentlichen Museen in der Bundesrepublik Deutschland werden allerdings die bisher bereitgestellten finanziellen Mittel nicht ausreichen.
3. Unentbehrliche Grundlage für diese verstärkte Wirkung der Museen in der Öffentlichkeit ist, daß die normalen Arbeitsvoraussetzungen nicht vernachlässigt werden: die ständige Ergänzung der Sammlungen (auch zum Zwecke der Dokumen-

tation), die erforderlichen Baumaßnahmen sowie die Gewährleistung der Forschungsarbeit. Hierbei ist besonders problematisch, daß das Anwachsen der Personalkosten und die Verteuerung von Sammelgegenständen auch bei steigenden Etatzahlen der Museen praktisch zu einer Verminderung des Dispositionsfonds, d. h. der Erwerbungsmitel, führen.

4. Die Bundesregierung hat sich aus gesamtstaatlicher Verantwortung schon immer dafür eingesetzt, daß im Bereich der Kulturpflege die einzelnen Träger ihre Aktivitäten koordinieren; das gilt für das Gebiet der Museen wie für andere Gebiete schon aus der Notwendigkeit, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal zu nutzen. Sie beteiligt sich deshalb am „Gemeinsamen Ausschuß für Kulturarbeit“ in dem Bund, Länder und Gemeinden sich um eine Bestandsaufnahme und koordinierte Förderung des kulturellen Lebens bemühen. Die Arbeitsgruppe „Museen“ des Gemeinsamen Ausschusses wird — ausgehend von den gemeinsamen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Städtetages zur „Öffentlichkeitsarbeit der Museen“ und zum „Bildungsauftrag der Museen“ — konkrete Vorschläge für eine Intensivierung der dort angesprochenen Bemühungen zu erarbeiten versuchen. Die Denkschrift „Soforthilfe für Museen“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft liegt der Arbeitsgruppe neben anderem Material vor.
5. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Bund auf Grund seiner gesamtstaatlichen Aufgabe für Einrichtungen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können, im Zusammenwirken mit dem Sitzland Mittel in verschiedener Höhe zur Förderung folgender Museen bereitgestellt hat und noch bereitstellt:
 - a) Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz, Berlin
 - b) Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg
 - c) Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz
 - d) Städelsches Kunstinstitut, Frankfurt (Main)
 - e) Schiller-Nationalmuseum, Marbach (Neckar)
 - f) Goethehaus und Goethemuseum, Frankfurt (Main)
 - g) Beethovenhaus, Bonn
 - h) Bauhausarchiv, Berlin
 - i) Deutsches Museum, München
 - k) Naturmuseum Senckenberg, Frankfurt (Main).

Die mit dem Museumswesen in Deutschland befaßten Institutionen — wie auch die Bundesregierung — sind sich der Problematik wohl bewußt, die mit der Bestandserhaltung, dem Ausbau und der Neuordnung und -orientierung der Museen verbunden ist. Die Bundesregierung begrüßt deshalb alle Initiativen, besonders auch der privaten Träger, die dazu dienen, die auf die Museen zukommenden Aufgaben zu bewältigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Möglichkeiten wird die Bundesregierung ihren Beitrag dazu leisten.

39. Abgeordneter **Dr. Franz** Trifft die Meldung der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 13. Juli 1972 zu, daß Bundesausgleichsamt habe die Auszahlung der Entschädigungen für Nutzungsverluste gestoppt, die Westberliner dadurch erlitten, daß sie seit 1952 nicht mehr ihre Wochenendgrundstücke im Sowjetsektor und in der SBZ aufsuchen konnten, und ist — bejahendenfalls — die Bundesregierung der Auffassung, daß, abgesehen davon, daß die Mehrzahl der Grundstücke „DDR-Bürgern“ zur Nutzung überlassen worden ist, ein möglicher Aufenthalt von höchstens 30 Tagen im Jahr eine Nutzungsmöglichkeit darstellt, die eine Entschädigung überflüssig macht?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 4. August 1972**

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz sehen eine Feststellung und eine Entschädigung nicht für Nutzungsschäden, sondern nur für Vermögensverluste vor.

Das Bundesausgleichsamt hatte in den Berliner Fällen, in denen Wochenend- und Laubengrundstücke auf Grund der bekannten Einreiseverbote nicht mehr genutzt werden konnten, trotz erheblicher rechtlicher Bedenken die Möglichkeit der Anerkennung eines Wegnahmeschadens unter Berufung darauf bejaht, daß den Berechtigten seit Jahren jeder Zugang zu ihrem Eigentum unmöglich gemacht worden war. Da es nach Abschluß der Einreisevereinbarung zwischen dem Senat von Berlin (West) und der Regierung der DDR unklar war, inwieweit diese Begründung noch aufrechterhalten werden konnte, hat das Bundesausgleichsamt sich alsbald mit dem zuständigen Westberliner Senator und mit den beteiligten Bundesministerien um die Klärung der Frage bemüht. Im Zusammenhang hiermit hatte es zunächst angeordnet, die Bearbeitung der entsprechenden Fälle bis zur Klärung vorübergehend auszusetzen.

Die Erörterungen wurden mit jeder möglichen Beschleunigung durchgeführt mit dem Ergebnis, daß schon im Juni 1972 die positive Erledigung nahezu aller Anträge, die sich auf Grundstücke in Ost-Berlin beziehen, ermöglicht werden konnte. Ebenso wurde die Erledigung aller Fälle freigegeben, in denen die Grundstücke außerhalb Ost-Berlins in der DDR belegen sind und eine Nutzung wegen der Inbesitznahme durch Bewohner des Schadensgebietes unmöglich ist.

Damit dürfte die Bearbeitung und positive Erledigung des überwiegenden Teils der einschlägigen Anträge möglich sein. Die Prüfung der Sach- und Rechtslage bezüglich der restlichen Fälle ist noch im Gange, sie soll raschestmöglich abgeschlossen werden.

40. Abgeordneter **Wagner (Günzburg)** Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung, den Bericht der Kommission zur Neugliederung des Bundesgebiets nunmehr endgültig vorzulegen, nachdem der ursprünglich für Mai oder Juni dieses Jahres in Aussicht genommene Termin nicht eingehalten wurde?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Das Gutachten der Sachverständigenkommission für die Neugliederung des Bundesgebiets war zunächst für den Sommer d. J. in Aussicht gestellt worden. Seine Fertigstellung hat sich jedoch dadurch verzögert, daß notwendiges statistisches Material aus der Volks- und Arbeitsstättenzählung 1970 nicht mehr rechtzeitig beschafft und aufbereitet werden konnte.

Die Kommission wird ihr Gutachten nach sorgfältiger Auswertung aller verfügbaren Unterlagen nunmehr gegen Ende d. J. vorlegen. Das Gutachten wird sodann auch den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

41. Abgeordneter **Löbbert** Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der sogenannte Dienst nach Vorschrift von Beamten einer Freiheitsberaubung und Gefährdung von Menschen gleichkommt, die mit disziplinarischen bzw. strafrechtlichen Mitteln zu verfolgen sind?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 16. August 1972**

Die Bundesregierung ist — wie sie schon mehrmals betont hat, zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 17. Juli 1972 (Drucksache VI/3671) — der Auffassung, daß ein sogenannter „Dienst nach Vorschrift“, bei dem die Vorschriften dazu mißbraucht werden, Schwierigkeiten im normalen Ablauf des Dienstbetriebes hervorzurufen, gegen die beamtenrechtlichen Pflichten verstößt und damit ein disziplinarrechtlich zu ahnendes Dienstvergehen darstellt.

Die Prüfung der Frage, ob das Verhalten der Fluglotsen auch strafrechtliche Tatbestände — beispielsweise die der §§ 239, 240 oder 315 a StGB — erfüllt, obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Im Hinblick auf möglicherweise noch schwebende Ermittlungsverfahren sieht die Bundesregierung von einer Stellungnahme zu dieser Frage ab.

42. Abgeordneter **Löbbert** Wie beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft auf Leistungen von „Dienst nach Vorschrift“ von Bundesbeamten zu reagieren?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 16. August 1972**

Sogenannter „Dienst nach Vorschrift“, „Bummelstreik“ oder ähnliche Maßnahmen sind, wie unter 41 erwähnt, mit den Pflichten eines Beamten unvereinbar. Die für die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Behörden werden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nach sorgfältiger Prüfung des objektiven und subjektiven Tatbestandes eindeutige Pflichtverstöße entsprechend ihrer Art und Schwere angemessen verfolgen.

43. Abgeordneter **Dr. Jahn (Braunschweig)** Welche Interventionsmöglichkeiten ist die Bundesregierung bereit, der „Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung“ zu übertragen, nachdem sich herausgestellt hat, daß trotz Umfang und Bedeutung der unter der Ägide der „Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung“ durchgeführten Untersuchungen und Forschungen auf Grund fehlender Kompetenzen die Qualität des Rheinwassers immer mehr abgenommen hat, so daß heute in der Publizistik das Wort Rheinkloake auftaucht?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 15. August 1972**

Die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung ist im Jahre 1963 von den Regierungen der Rheinanliegerstaaten in dem Bestreben und in der Absicht unterzeichnet worden, eine Zusammenarbeit der beteiligten Regierungen sicherzustellen, um eine weitere Verunreinigung des Rheins zu verhindern und seinen Zustand zu bessern. Zu den Aufgaben dieser Kommission gehört es, den Regierungen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung vorzuschlagen und Grundlagen für entsprechende Abmachungen vorzubereiten.

Solche Vorschläge müssen vereinbarungsgemäß einstimmig oder mit höchstens einer Enthaltung beschlossen werden. Die Kosten der Untersuchungen und der von der Rheinschutzkommission vorgeschlagenen Maßnahmen werden von den Regierungen getragen. Weil die Interessen der Unterlieger oft nicht mit denen der Oberlieger am Rhein übereinstimmen, sind insbesondere in wichtigen Fragen einstimmige Beschlüsse nur schwer zu verwirklichen.

Die bisherigen Arbeiten und Untersuchungen der Rheinschutzkommission haben erkennen lassen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Zustand des Rheins zu bessern. Es ist auch gelungen, auf einigen Gebieten ein einvernehmliches Vorgehen zu erreichen, so sind z. B. einheitliche Untersuchungsmethoden vereinbart, Alarmpläne aufgestellt und die Altölsammlung bei der Schifffahrt weitgehend geregelt worden. Andererseits ist es aber bis jetzt nicht gelungen, die in erster Linie von den Niederlanden geforderte Verringerung der Salzbelastung des Rheins durchzusetzen. Das hängt im wesentlichen von dem noch fehlenden Entschluß der französischen Regierung ab, daß die Abfallsalze der Kaligruben im Elsaß nicht mehr in den Rhein geleitet, sondern an Land abgelagert werden. Ebensowenig ist es bislang gelungen, die französische Delegation dazu zu bewegen, das in Fessenheim im Elsaß im Bau befindliche Kernkraftwerk in gleicher Weise, wie das in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland bereits geschieht, mit Kühltürmen auszurüsten. Solche Kühlsysteme sind nötig, um in Zeiten, in denen im Rhein kritische Zustände zu besorgen sind, die Abwärme zur Schonung des Flusses an die Luft abzugeben, statt sie in den Strom zu leiten. Die Bundesregierung hat sich deshalb vorbehalten, bilaterale Verhandlungen mit Frankreich aufzunehmen, sofern sich in dieser Frage im Rahmen der Kommission nicht bald eine Einigung abzeichnet.

Die mangelnde Übereinstimmung in den Fragen der Salzurückhaltung und der Wärmeeinleitung wird auch Gegenstand der Konferenz am 25./26. Oktober 1972 in Den Haag sein, zu der die niederländische Regierung die mit Fragen des Umweltschutzes und der Reinhaltung des Rheins befaßten Minister der Rhein-anliegerstaaten eingeladen hat. Bei der Erörterung der bisher unzureichenden Erfolge der Rheinschutzkommission wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß der Kommission künftig mehr Verantwortung und mehr Kompetenzen übertragen werden, die sie in die Lage versetzen, ihre Bemühungen erfolgreicher und effektiver zu betreiben. Dahingehende Vorschläge sind auch von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Mitteilung an den Rat vom 24. März 1972 (Drucksache VI/3379) gemacht worden und werden z. Z. im Rahmen der EG beraten.

Der schlechte Zustand des Rheins ist im übrigen in erster Linie auf die ständig wachsende Menge noch immer nicht ausreichend gereinigter industrieller und städtischer Abwässer zurückzuführen. Die Rheinschutzkommission ist sich durchaus im klaren, daß hier nur der beschleunigte Bau von Kläranlagen eine Wendung zum Besseren herbeiführen kann. Die Realisierung der Maßnahmen ist aber nicht Aufgabe dieser Kommission, sondern wird nach wie vor Aufgabe der Rhein-anliegerstaaten bleiben müssen, zumal hier auch Fragen der Finanzierung von entscheidender Bedeutung sind. In der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Frankreich sind zahlreiche Abwasseranlagen unter Aufwendung erheblicher Geldmittel im Bau. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Bundesländer, der Kommunen und der Industriebetriebe durch Gewährung zinsgünstiger Kredite und mit Steuererleichterungen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung auch im Rahmen ihres Programms zur Sanierung von Rhein und Bodensee finanziell zum Bau und zur Fertigstellung von Kläranlagen beitragen, denen überregionale Bedeutung zukommt.

Die Bemühungen, die Arbeiten der Rheinschutzkommission effektiver zu gestalten, werden durch die vom Europarat vorgeschlagene „Internationale Gewässerschutzkonvention“ wirkungsvoll ergänzt werden. Diese sieht für internationale grenzüberschreitende Gewässer verbindliche Gütemerkmale vor. Die beteiligten Regierungen und die in solchen Flußgebieten tätigen internationalen Gewässerschutzkommissionen werden dadurch gehalten sein, ihre Maßnahmen auf diese Ziele auszurichten. Die Bemühungen des Europarates werden von der Bundesregierung nach Kräften unterstützt.

44. Abgeordneter Kern Gedenkt die Bundesregierung eine Wiederholung der von der NPD vor dem baden-württembergischen Landtagswahlkampf praktizierten Erlangung von Wahlkampfkostenerstattung im kommenden Bundestagswahlkampf zu verhindern?
45. Abgeordneter Kern Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, im Fall eines Rechtsanspruchs der NPD auf Wahlkampfkostenerstattung zunächst die an das Land Baden-Württemberg von der NPD zurückzuerstattenden Kosten an das Land Baden-Württemberg zu bezahlen und der NPD

nur Kosten zu erstatten, die über den von der NPD dem Land Baden-Württemberg geschuldeten Betrag hinausgehen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Mittelverwaltende Stelle für die Wahlkampfkostenerstattung des Bundes ist der Präsident des Deutschen Bundestages. Dieser entscheidet über den Antrag auf Abschlagszahlungen sowie über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (§ 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 des Parteiengesetzes — PartG). Die nachstehenden Ausführungen können daher der Entscheidung des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht vorgreifen.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 PartG gewährt Parteien, die sich an der Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, ein subjektiv öffentliches Recht auf Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes. Sofern sie bei der jeweils vorausgegangenen Bundestagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen für die Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen zu leisten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 PartG).

Da die NPD an der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag teilgenommen und mit 4,3 v. H. der Zweitstimmen die gesetzliche Sperre von 0,5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen überschritten hat (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 PartG), ist sie berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu fordern. Sollte die Partei an der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag nicht teilnehmen oder die Finanzierungssperre nicht erreichen, sind die Abschlagszahlungen nach der Wahl zurückzuzahlen. In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten nicht entsanden (§ 20 Abs. 4 PartG). Eine entsprechende Regelung für Landtagswahlen enthält § 3 Abs. 4 des baden-württembergischen Wahlkampfkostengesetzes vom 1. August 1967 (GBl. S. 125) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 216).

Solange nicht nachweisbar ist, daß die NPD an der nächsten Bundestagswahl nicht teilzunehmen beabsichtigt, besteht keine Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu verweigern.

Eine Anrechnung der aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Landtagswahl 1972 geleisteten Abschlagszahlungen auf Abschlagszahlungen aus Mitteln des Bundeshaushaltsplans für die nächste Bundestagswahl ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Zweckbestimmungen der Finanzierungen und den Rechtsanspruch des Bundesverbandes der NPD nicht zulässig. Hinzu kommt, daß Schuldner des Anspruchs des Landes Baden-Württemberg — vertreten durch den Präsidenten des Landtages — ein rechtlich, politisch und organisatorisch weitgehend selbständiger Gebietsverband — der aktiv parteifähige Landesverband Baden-Württemberg der NPD — ist, während die Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Bundestagswahlkampfes an die ebenfalls aktiv parteifähige Gesamtpartei — vertreten durch den Bundesvorstand der NPD — erfolgt. Da der baden-württembergische Landesverband der NPD keinen Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung aus Bundesmitteln hat, dürfte auch ein Durchgriff des baden-württembergischen Landtages in die Forderung des NPD-Bundesvorstandes an den Bundeshaushalt kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die Entscheidung dieser Frage fällt indessen in die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg.

46. Abgeordneter
Looft Sieht die Bundesregierung darin, daß die SPD-Fraktion des schleswig-holsteinischen Landtags in der letzten Landtagssitzung ebenso wie vorher der Landesparteitag der schleswig-holsteinischen FDP den Beschluß des Bundeskanzlers und der Regierungschefs aller Bundesländer zur Frage der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 28. Januar 1972 strikt ablehnte, eine besorgniserregende Entwicklung, die den Gedanken der wehrhaften Demokratie aushöhlen kann?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Ich sehe keine besorgniserregende Entwicklung, die den Gedanken der wehrhaften Demokratie aushöhlen kann, wenn eine von der Meinung der Bundesregierung abweichende Auffassung vertreten wird.

Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu Äußerungen von Gremien demokratischer Parteien wertende Stellungnahmen abzugeben.

47. Abgeordneter
Dichgans Ist die Bundesregierung bereit, im Benehmen mit den Ländern eine Feststellung über den tatsächlichen Umfang des Fluglärms einzuleiten, in der Weise, daß in jeder Flugschneise, in einem bestimmten Abstand vom Mittelpunkt des Flugplatzes ein kontinuierlich arbeitendes Lärmaufzeichnungsgerät aufgestellt und das Ergebnis dieser Ermittlung veröffentlicht wird, unter Angabe der Zahl der Personen, die in jeder dieser Luftschneise wohnen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Nach § 19 a Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), sind die Unternehmer von Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, verpflichtet, auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Anlagen zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche einzurichten und zu betreiben. Wie in meiner Antwort vom 8. Dezember 1971 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dichgans, Dr. Gruhl, Dr. Schneider (Nürnberg), Dr. Jaeger, Engelsberg und Genossen — Drucksache VI/2930 — zu Punkt 6 ausgeführt, sind diese Geräuschmeßanlagen bei allen hier angesprochenen Flugplätzen entweder bereits eingerichtet oder die Einrichtung steht unmittelbar bevor. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Voraussetzungen für die Einrichtung solcher Meßanlagen bei anderen als den in § 19 a des Luftverkehrsgesetzes genannten Flugplätzen nicht gegeben.

Der Bundesminister für Verkehr hat am 19. Juni 1972 den Obersten Verkehrsbehörden der Länder „Richtlinien über Einrichtung und Betrieb von Fluglärm-Meßanlagen für Verkehrsflughäfen“

zur Anwendung im Rahmen des § 19 a des Luftverkehrsgesetzes gegeben (Verkehrsblatt 1972, S. 533). Nach Ziffer 2 dieser Richtlinien bestimmt die Genehmigungsbehörde auf Grund der allgemeinen Fluglärmsituation, für welche An- und Abflugbereiche eines Flughafens ortsfeste Fluglärm-Meßstellen vorzusehen sind. Die Struktur der Wohnsiedlung, die Lage der An- und Abflugwege sowie Art und Umfang des Flugbetriebs können in einem An- und Abflugbereich mehrere Meßstellen notwendig machen. Die Standorte der einzelnen Meßstellen sollen den besonders beeinträchtigten Wohngebieten zugeordnet sein. In Ziffer 5 der Richtlinien ist vorgeschrieben, daß Maßnahmen getroffen werden, die eine Zuordnung der Überflugschallereignisse zum Verursacher (Flugzeughalter, Flugzeugmuster) ermöglichen.

Nach § 19 a Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes sind die Meß- und Auswertungsergebnisse der Genehmigungsbehörde und der Kommission nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde anderen Behörden mitzuteilen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist damit den berechtigten Interessen an Veröffentlichung der Meßergebnisse Genüge getan, zumal der Kommission nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes u. a. Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden und Vertreter der Bundesvereinigung gegen den Fluglärm angehören.

Die Zahl der Personen, die in einer „Flugschneise“ wohnen, läßt sich nicht beziffern: für den An- und Abflug von Flugzeugen sind Strecken als Linien festgelegt, an die sich die Flugzeugführer im Rahmen der navigatorisch zulässigen Toleranzen halten müssen; Korridor Grenzen im Sinne der Grenzen von „Flugschneisen“ sind nicht festgelegt.

48. Abgeordneter
Dr. Rinsche Auf welche Tatsachen, Berechnungen und Versicherungstarife stützt die Bundesregierung die vom Bundesminister des Innern wiederholt vertretene, vom Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) mit gutachtlichen Äußerungen und statistischem Material bestrittene Behauptung, Ruhestandsbeamte könnten außerhalb des Bereichs der beamtenrechtlichen Minderversorgung für sich und ihre Ehefrau mit einem Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung von höchstens 10 v. H. des Nettoeinkommens die nach Gewährung einer Krankheitsbeihilfe verbleibende finanzielle Lücke abdecken?
49. Abgeordneter
Dr. Rinsche Hält es die Bundesregierung sozial und beamtenrechtlich — hier besonders unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips — für vertretbar, daß die Belastung der Ruhestandsbeamten und Beamtenwitwen durch Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung in Prozenten des Einkommens umso höher wird, je kleiner die Pension ist, diese von Empfängern kleiner Pensionen zu tragende Belastung sich — ebenfalls in Prozenten des Einkommens — bis auf nahezu das Zehnfache dessen beläuft, was Empfänger von Spitzengehältern für den gleichen Zweck aufwenden müssen und durch diese Belastung die Beamtenpen-

sionen mit ihren verfügbar bleibenden Nettobeträgen besonders in den unteren und mittleren Einkommensbereichen weit hinter die in der Regel steuerfreie Versorgung anderer Bevölkerungsgruppen zurückfallen, denen eine volle, unentgeltliche Krankenversorgung zusteht?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 16. August 1972**

Vorab möchte ich klarstellen, daß in dem umfangreichen Schriftwechsel mit dem BRH von mir nicht behauptet worden ist, von den Versorgungsempfängern, die nicht Mindestversorgungsbezüge erhalten, sei ein Versicherungsbeitrag von „höchstens 10 v. H. des Nettoeinkommens“ zu leisten. Ich habe vielmehr davon gesprochen, daß bei Wahl geeigneter Tarife sich eine Belastung ergibt, die „in der Regel bis zu 10 v. H.“ beträgt. Ich habe in diesem Zusammenhang wiederholt vom „Einkommen“ gesprochen, in keinem Fall vom „Nettoeinkommen“. Hierzu hatte ich umso weniger Anlaß, als der BRH selbst das Bruttoeinkommen bzw. die Bruttobezüge zugrunde gelegt hat. Vom Nettoeinkommen war bislang nicht die Rede.

Zu Frage 48 meiner Aussage über die Höhe der prozentualen Belastung mit Versicherungsbeiträgen liegen der Haupttarif II mit dem Zusatztarif Ka der Debeka und vergleichbare Tarife der Deutschen Krankenversicherung-AG, der Central Krankenversicherung-AG und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung-AG zugrunde.

Das von Ihnen erwähnte Gutachten und statistische Material stammt aus dem Jahre 1970 und berücksichtigt nicht die inzwischen eingetretene nicht unerhebliche Anhebung der Versorgungsbezüge, so daß von vornherein eine unterschiedliche Ausgangslage gegeben ist. Darüber hinaus werden Tarife zugrunde gelegt, die bei stationärer Behandlung zu einer Überversicherung von 20 bzw. 25 v. H. führen.

Ich halte es im übrigen nicht für nützlich, den Streit über die prozentuale Belastung fortzuführen, unter anderem auch deshalb, weil der BRH seine Angaben hierüber wiederholt geändert hat. Sie bewegen sich zwischen „10 bis 15 v. H. des Bruttoeinkommens“ und „20 und mehr Prozent des Einkommens“. Viel wichtiger scheint mir zu sein, daß die Belastung, die sich aus den hohen Versicherungsbeiträgen für die Empfänger niedriger Versorgungsbezüge ergibt, anerkannt wird und die zum 1. Oktober 1972 in Kraft tretende Änderung der im Bundesbereich geltenden Beihilfevorschriften für diesen Personenkreis einen um 10 v. H. höheren Bemessungssatz der Beihilfe vorsieht. Zusammen mit der Anhebung des Bemessungssatzes bei stationärer Behandlung dürfte sich eine fühlbare Entlastung für diese Versorgungsempfänger ergeben.

Zu Frage 49. Die unterschiedliche prozentuale Belastung ist kein spezifisches Problem der Ruhestandsbeamten und Beamtenwitwen, sondern gilt ebenso für aktive Beamte und alle anderen Personen, die privat krankenversichert sind, da in diesem Zweig der Krankenversicherung der Beitrag nach der Höhe des zu erwartenden Risikos und unabhängig vom Einkommen der Versicherten festgesetzt wird.

Wenn man eine einheitliche prozentuale Belastung anstrebt, bleibt gegenwärtig nur entweder die Pflichtmitgliedschaft in der

gesetzlichen Krankenversicherung oder die Übernahme sämtlicher Krankenversicherungsbeiträge durch den Dienstherrn. Die erste Lösung wird von mir nicht angestrebt, die zweite ist allein schon wegen des finanziellen Volumens nicht durchführbar.

Bedenken, daß die unterschiedliche prozentuale Belastung mit Versicherungsbeiträgen das Alimentationsprinzip beeinträchtigen könnte, teile ich nicht. Eine andere Frage ist, ob die hohen Versicherungsbeiträge im einzelnen nicht zu einer unzumutbaren Belastung führen können. Hier habe ich — wie oben dargelegt — einen ersten Schritt getan, um Abhilfe zu schaffen. Ich werde die Entwicklung im Auge behalten und gegebenenfalls entsprechende Regelungen auch für weitere Personengruppen vorsehen.

Wie sehr ich mir die in Ihrer Frage angesprochenen Probleme angelegen sein lasse, mögen Sie auch daraus ersehen, daß ich inzwischen die Deutsche Revisions- und Treuhand AG (Treuarbeit) in Frankfurt mit der Erstellung eines Gutachtens „Vergleich des beamtenrechtlichen Systems mit den Versorgungssystemen der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ beauftragt habe; nach meinen Vorstellungen wird zu den in diesem Gutachten zu behandelnden Fragen auch die unterschiedliche Absicherung der Versorgungs-/Rentenempfänger gegen Krankheitskosten gehören.

50. Abgeordneter **Seefeld** Kann die Bundesregierung Angaben machen, ob in anderen Bundesländern und in den ausländischen Rheinanliegerstaaten in gleicher Weise Kontrollen ausgeübt werden, wie im Land Nordrhein-Westfalen, wo von Hubschraubern, die den Rhein kontrollieren, in der ersten Jahreshälfte 1972 zwanzig Schiffe festgestellt worden sein sollen, die Öl in den Strom abfließen ließen und somit zur weiteren Reinverschmutzung beitrugen, und wenn ja, welche Ergebnisse dabei erzielt wurden und ob die Strafen für derartige Vergehen als ausreichend angesehen werden?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Für die Überwachung des Rheins auf größere Verschmutzungen durch Öl eignen sich Hubschrauber gut, weil Abwassereinleitungen und Wasserfahrzeuge, die Verölungen oder andere grobe Verunreinigungen verursachen, an den aus der Luft gut überschaubaren Spuren erkannt und identifiziert werden können. Solche Kontrollen werden im deutschen Rheingebiet seit einigen Monaten von den Ländern Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit Polizeihubschraubern durchgeführt.

Sie finden z. Z. in zeitlichen Abständen im Zusammenwirken mit Motorbooten der Wasserschutzpolizei statt. Auf diese Weise sind schon zahlreiche Verstöße gegen die Wassergesetze festgestellt und Anzeigen gegen die Verursacher erstattet worden. Da die einzelnen Fälle jedoch sehr unterschiedlich liegen und diese Art der Überwachung noch nicht lange praktiziert wird, wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Beurteilung verfrüht. Immerhin rechtfertigen aber die bisherigen guten Erfolge die von den Bundesländern beabsichtigte Verstärkung und Ausweitung dieser Überwachungsmethoden.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß der Verwendung von Hubschraubern für Zwecke der Gewässerüberwachung Grenzen gesetzt sind. Hubschrauber können nur bei günstigen Witterungsbedingungen und Lichtverhältnissen erfolgversprechend verwendet werden. Abgesehen von den hohen Kosten und der Inanspruchnahme der Polizeihubschrauber für andere wichtige Aufgaben, sind zahlreiche Abwassereinleitungen, von denen entscheidende Verunreinigungen ausgehen können, hinsichtlich Schmutzgehalt oder Giftigkeit optisch nicht oder nur schwer erkennbar. Die Bundesländer benutzen deshalb zur Überwachung des Stromes mehrere stationäre und mobile Güte-Überwachungsstationen und mehr und mehr auch Meßschiffe, die von äußeren Einflüssen unabhängig, sowohl aus dem Fluß wie auch aus den Abwassereinleitungen Proben entnehmen, die Beschaffenheit des Wassers untersuchen und ggf. auch die Einhaltung der in den wasserrechtlichen Erlaubnissen festgelegten Einleitbedingungen überprüfen. In gleicher Weise werden auch die Streifenboote der Wasserschutzpolizei tätig. Ebenso wichtig sind auch die von Land ausgeführten verstärkten Kontrollen der Kläranlagenabläufe. Der Bau stationärer Meßstationen, denen überregionale Bedeutung zukommt, wird von der Bundesregierung finanziell gefördert.

Die Strafen, mit denen Verstöße gegen die Wassergesetze geahndet werden können, betragen bei Vorsatz Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen, bei Fahrlässigkeit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Ich gehe davon aus, daß die Gerichte das Strafmaß im Einzelfall so bemessen, wie es der Schutz der Gewässer heute erfordert.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, der dem Bundestagsausschuß für Innere Angelegenheit als Drucksache VI/2869 vorliegt, sieht im übrigen eine Erweiterung der Straftatbestände und teilweise eine Erhöhung der Strafanndrohung vor.

Mir ist nicht bekannt, ob in den Nachbarstaaten in gleicher Weise Verunreinigungen des Stromes mit Hilfe von Hubschraubern kontrolliert werden. Bei nächster sich bietender Gelegenheit wird dieser Frage nachgegangen werden.

51. Abgeordneter **Dr. Franz** Trifft die Meldung der „Welt“ vom 26. Juli 1972 zu, der Sprecher des Sammelagers für Ausländer in Zirndorf bei Nürnberg habe erklärt, „Wir haben kein Interesse daran, daß jetzt laufend Zeitungsmeldungen über geflüchtete Sportler aus dem Ostblock erscheinen. Das stört den olympischen Frieden.“, und was hat die Bundesregierung — bejahendenfalls — unternommen, um jeder Beeinträchtigung der Informationsfreiheit zu wehren?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Die Meldung trifft in dieser Form nicht zu.

Dem Zeitungsartikel dürfte eine fernmündliche Anfrage des Springer-Inlandsdienstes beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf am 25. Juli 1972 zugrunde liegen. Auf die Frage, ob eine 19-jährige rumänische Sportlerin

der rumänischen Rudernationalmannschaft inzwischen bei dem Bundesamt Asyl beantragt habe, erklärte ein Beamter des Bundesamtes entsprechend der damaligen Sachlage, daß dem Bundesamt ein Asylantrag einer solchen Sportlerin bislang nicht vorliege. Im Verlaufe des weiteren Gesprächs brachte der Beamte des Bundesamtes beiläufig zum Ausdruck, daß nach seiner Auffassung z. Z. kein Interesse an Veröffentlichungen über etwaige Asylanträge ausländischer Sportler bestehe, weil dadurch der olympische Frieden gestört werden könne. Der Beamte hat in diesem Zusammenhang jedoch nicht von „geflüchteten Sportlern aus dem Ostblock“ gesprochen.

Der Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat Weisung erteilt, bei künftigen Anfragen über vorliegende Asylanträge generell nur deren Eingang je nach Sachlage zu bejahen oder zu verneinen. Nähere Auskünfte über laufende Asylverfahren können insbesondere im Interesse des Asylsuchenden nicht erteilt werden.

52. Abgeordneter **Kiechle** Ist der Bundesregierung bekannt, daß das kommunistische internationale Jugendlager der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Höchst offiziell vom „Hilfswerk für die Opfer der Nationalsozialisten“, das als förderungswürdig anerkannt ist und durch Bundesmittel unterstützt wird, finanziell getragen wird, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dies zu unterbinden?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) wird aus Bundesmitteln nicht unterstützt.

Auch das „Hilfswerk für die Opfer der Nationalsozialisten“ wird nicht durch Bundesmittel gefördert. Ob und inwieweit eine Förderung dieses Hilfswerks von anderer Stelle erfolgt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

53. Abgeordneter **von Thadden** Gedenkt die Bundesregierung, die Laufbahnen der Steuerbeamten zu Sonderlaufbahnen zu erklären?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Über die Einführung einer Sonderlaufbahn für Beamte der Steuerverwaltung kann nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Neuordnung des Laufbahn- und Besoldungsrechts entschieden werden.

Im Mittelpunkt einer Neuordnung wird die Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen und der Ausbildung für den gehobenen Dienst stehen. Die Auswirkungen der Bildungsreform, insbesondere der Hochschulreform sind dafür von maßgeblicher Bedeutung. Darüber hinaus müssen auch die Folgewirkungen für den mittleren Dienst in Betracht gezogen werden.

Im Interesse einer gerechten und allseits zufriedenstellenden Regelung können jedoch nicht vorab für einzelne Bereiche Entscheidungen getroffen werden, die eine umfassende Neuregelung nachteilig präjudizieren würden.

54. Abgeordneter
von Thadden
- Ist die Bundesregierung bereit, von einem Abschmelzen der Zulagen, die die Steuerbeamten nach Artikel II § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erhalten, abzusehen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Mit der von Ihnen angeschnittenen Frage eines „Abschmelzens“ der Zulage, die die Steuerbeamten nach Artikel II § 5 Abs. 1 des 1. BesVNG erhalten, sprechen Sie ein Problem an, das im Zusammenhang mit dem Einbau der allgemeinen Zulagen in die Grundgehälter steht. Wann und in welcher Weise dieser Einbau vorgenommen werden kann, ist gegenwärtig noch nicht geklärt. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben zur Überprüfung der Polizeibeamten- und Technikerbesoldung einen Bund-Länder-Ausschuß eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, Besoldungsmaßnahmen für Polizeibeamte und Techniker mit dem Ziel zu prüfen, isolierte, mit den Überlegungen zur Neuordnung der Beamtenbesoldung nicht abgestimmte Lösungen zu vermeiden. Den Ergebnissen der Arbeiten des Ausschusses kann auch hinsichtlich der von Ihnen angeschnittenen Frage der Behandlung der Steuerbeamten nicht vorgegriffen werden.

55. Abgeordneter
Pieroth
- Sind der Bundesregierung die Ordnung für die Prüfung an öffentlichen Ingenieurschulen im Land Rheinland-Pfalz — Runderlaß des Ministers für Unterricht und Kultur vom 4. Mai 1966 — III — 5/II Tgb. 513 — (Amtsblatt S. 284) und der Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 4. Dezember 1968 — 25 206 — (Ministerialblatt Nr. 26, S. 1127) bekannt, und ist sichergestellt, daß die nach diesen Prüfungsordnungen nach Abschnitt D nach den Externenbestimmungen für Nichtstudierte (sogenannte Fremdenprüfung) geprüften Personen bei der Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis nach der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 422) als voll berechtigt für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (hier: Ingenieure) angesehen werden, oder will die Bundesregierung diesen Prüfungsabschluß weiterhin nicht als 6-semesterigen Ingenieurschulabschluß, mit allen Berechtigungen, die aus dieser Prüfung herleiten, also die Graduierung zum Ingenieur nach einer Prüfung, die normalerweise ein 6-semesteriges Studium voraussetzt, nicht als vollwertige Ingenieurprüfung anerkennen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Die Prüfungsordnung und der Runderlaß, die Sie zitiert haben, sind der Bundesregierung bekannt.

Die laufbahnrechtliche Gleichstellung der auf Grund einer Externenprüfung nachgraduierten Ingenieure ist gewährleistet, wie sich aus folgendem ergibt:

Nach geltendem Laufbahnrecht ist für den Zugang zum gehobenen Dienst in den Fachrichtungen der Ingenieure außer der allgemeinen Vorbildung mindestens das Ingenieurzeugnis einer anerkannten Ingenieurakademie oder gleichstehenden Einrichtung nachzuweisen (§ 22 Abs. 3 BLV). Neben diesem Abschluß ist nach den §§ 6, 14 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (VOF) von den Bewerbern eine der Fachrichtung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten zu fordern. Sie tritt an die Stelle des für den Regellaufbahnbewerber nach der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes. Diese hauptberufliche Tätigkeit muß nach dem Erwerb des Ingenieurzeugnisses geleistet sein. Dies entspricht zugleich den weiteren Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b VOF, daß die hauptberufliche Tätigkeit ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sein und dem Bewerber die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern in seiner Fachrichtung vermittelt haben muß. Die hiernach für den gehobenen Dienst vorausgesetzte Qualität und Gleichwertigkeit der hauptberuflichen Tätigkeit baut somit — auch hinsichtlich des geforderten Tätigkeitszeitraums — auf dem vorgeschriebenen Vorbildungsabschluß auf.

Bewerber, die den geforderten Vorbildungsabschluß durch eine gleichwertige Fremdprüfung, wie sie von Ihnen angeführt wird, erreicht haben, können also ebenfalls in den gehobenen Dienst eingestellt werden, wenn sie nach der Graduierung die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit von dreieinhalb Jahren geleistet haben.

Da die VOF bei ihrem Inkrafttreten die Möglichkeit der Graduierung auf Grund einer Fremdprüfung noch nicht berücksichtigen konnte, erscheint es vertretbar, auf Grund einer erweiternden Auslegung des § 6 Abs. 1 VOF nach Prüfung des Einzelfalles auch Zeiten einer vor Ablegung der Fremdprüfung geleisteten hauptberuflichen Tätigkeit zu berücksichtigen, soweit die ausgeübten Funktionen bereits voll den Anforderungen der Ämter des gehobenen Dienstes entsprochen haben, der Bewerber sich also über seinen früheren Vorbildungsstand hinaus schon hauptberuflich höher qualifiziert hatte.

Schließlich steht Bewerbern, die nicht in günstigstem Maße diese Voraussetzungen nach der VOF erfüllen, auch der Weg des „anderen Bewerbers“ offen. Ihnen kann, wenn sie durch Ablegung der sogenannten Fremdprüfung einen dem Abschluß des sechssemestrigen Ingenieurstudiums gleichwertigen Abschluß und die Graduierung erreicht haben, bei Nachweis der erforderlichen Lebens- und Berufserfahrung die Befähigung für den gehobenen Dienst in dem Verfahren der Befähigungsfeststellung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung durch den Bundespersonalausschuß oder den von ihm bestimmten unabhängigen Ausschuß zuerkannt werden. Auch hierbei wird die Fremdprüfung als für den Zugang zum gehobenen Dienst qualifizierender Abschluß zugrunde gelegt.

Ingenieure mit Fremdprüfung sind also laufbahnrechtlich den übrigen graduierten Ingenieuren voll gleichgestellt.

Diese laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gelten auch für den von der Ordnung für die Prüfung an den öffentlichen Ingenieurschulen im Lande Rheinland-Pfalz — RdErl. d. M. f. U. u. K. vom 4. Mai 1966 — (Amtsbatt S. 284) erfaßten Personenkreis.

56. Abgeordneter
Biechele
- Ist die Bundesregierung nicht mehr in der Lage, die Funktionsfähigkeit des Technischen Hilfswerks (THW), der Katastrophenschutz-Organisation des Bundes, zu gewährleisten, wenn in diesen Wochen in den Zeitungen, wie etwa im Südkurier Nr. 147 vom 30. Juni 1972 Artikel mit diesen Überschriften „Katastrophen müssen auch in Singen wegen Benzinmangel verschoben werden“ und „Bund dreht dem Technischen Hilfswerk den Benzinhahn zu“ zu lesen sind?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 16. August 1972**

Für Ihre Sorge um die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des THW habe ich volles Verständnis. Eine Stilllegung von Einsatzfahrzeugen des THW ist nicht tragbar. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz hatte deshalb auf meine Veranlassung bereits Mitte Juli 1972

1. den THW-Landesbeauftragten mitgeteilt, daß im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung statt wie bisher über 80 v. H. nunmehr über 90 v. H. der Haushaltsansätze verfügt werden dürfe, und
2. die Landesbeauftragten ermächtigt, über Einnahmen aus technischen Hilfeleistungen des THW zugunsten des Titels für die Haltung von Kfz zu verfügen.

Darüber hinaus hat der BMWF einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe zugestimmt, mit der der Betrieb der Kfz ebenfalls weitergeführt werden kann.

Mit diesen Maßnahmen ist die Einsatzbereitschaft des THW weiterhin sichergestellt.

57. Abgeordneter
Biechele
- Sieht die Bundesregierung noch eine Möglichkeit, die im Haushalt 1972 vorgesehenen 20 Millionen DM des 5-Jahres-Leitprogramms zur Förderung von Maßnahmen für die Sanierung von Rhein und Bodensee — ein Programm, das mit insgesamt 150 Millionen DM gefördert werden soll — bereitzustellen, und welche Summe soll 1972 noch für die Spitzenfinanzierung für den Bau kommunaler Abwässerungsanlagen überregionaler Bedeutung für den Bodensee zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Die Bundesregierung ist sich der Notwendigkeit bewußt, daß die geplanten Kläranlagen im Einzugsgebiet des Bodensees mit größtmöglicher Beschleunigung errichtet werden müssen. Nur dadurch kann man diesen nicht nur für die Trinkwasserversorgung weiter Teile Baden-Württembergs, sondern auch als Erholungsgebiet und wegen seiner übrigen Funktionen lebensnotwendigen See retten. Die Bundesregierung prüft deshalb zur Zeit, ob ein wesentlicher Betrag aus dem erstmals im Bundeshaushaltsplan 1972 ausgebrachten Titel für ein fünfjähriges Bundesprogramm zur Sanierung des Rheins und des Bodensees schon

vor Verabschiedung des Haushalts für die unabweisbar notwendigen Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Bundesregierung wird, wie das in derartigen Fällen üblich ist, den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sofort nach der Sommerpause vom Ergebnis dieser Prüfung unterrichten.

58. Abgeordneter **Biechele** Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Menschen und Institutionen am Bodensee, wie des Technischen Ausschusses des Kreistags des Landkreises Konstanz, daß aus Sorge um die Sicherung des Trinkwasserspeichers Bodensee, des größten Trinkwasserspeichers Europas, im Bodenseebereich keine Kernkraftwerke wie etwa das geplante Kernkraftwerk der Nordostschweizer Kraftwerke (NOK) bei Rüthi im Kanton St. Gallen gebaut werden sollten?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 14. August 1972**

Die Bundesregierung hat bereits mehrmals, zuletzt in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schoettle, Dichgans, Kirst und Genossen vom 14. Juli 1972 (Drucksache VI/3665) darauf hingewiesen, daß in den Verfahren zur Genehmigung von Kernkraftwerken nach sehr strengen Maßstäben geprüft wird, ob durch den Betrieb dieser Werke Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Kraftwerken, die im Einzugsgebiet von Gewässern liegen, die der Trinkwasserversorgung dienen.

Bei internationalen Gewässern bemühen sich die Bundesregierung und die Regierungen der anliegenden Länder in den zuständigen Gremien darum, daß auch die Nachbarstaaten entsprechende Anforderungen an die Planungen von Kraftwerken stellen. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Schweizer Behörden etwaige Planungen von Kernkraftwerken im Einzugsgebiet des Bodensees unter denselben strengen Voraussetzungen beurteilen, zumal die Schweiz ebenfalls in großem Umfang Trinkwasser aus dem Bodensee entnimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

59. Abgeordneter **Krampe** Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um Körper- und Sachschäden auszugleichen, die den Betroffenen durch Demonstrations-, Tumult- und Terrorhandlungen entstehen, und ist sie bereit, diesbezüglich alsbald initiativ zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 25. Juli 1972**

Die Gewährung von Ausgleich für Körper- und Sachschäden aus „Demonstrations-, Tumult- und Terrorhandlungen“ wird von der Bundesregierung als eine dringende rechtspolitische Aufgabe

angesehen. Gesetzgeberische Initiativen des Bundes stoßen allerdings z. Z. auf Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Art, die sich insbesondere aus der Frage der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz für den gesamten von Ihnen angesprochenen Bereich ergeben. Auf das in diesem Zusammenhang angesprochene Problem der Weitergeltung des Reichstumultschädengesetzes vom 12. Mai 1920 nebst ergänzenden Vorschriften als Landesrecht, das bereits mehrfach Gegenstand von Anfragen im Deutschen Bundestag war, unter anderem am 8. Mai 1968 und am 13. Februar 1969, darf ich hinweisen.

Viele der von Ihnen bezeichneten Geschädigten werden voraussichtlich als direkte Opfer von Straftaten anzusehen sein. Hinsichtlich dieser hat der Bundesminister der Justiz bereits am 22. September 1971 vor dem Deutschen Bundestag (134. Sitzung, Stenographischer Bericht S. 7814 ff.) dargelegt, die Bundesregierung messe dem sozialen und rechtsstaatlichen Problem, den Opfern von Straftaten zu helfen, ganz besonderes Gewicht bei und habe Vorarbeiten für eine gesetzliche Lösung in Angriff genommen. Diese Arbeiten sind inzwischen planmäßig, unter anderem durch Beteiligung der Bundesländer, weitergeführt worden. Einen Gesetzentwurf wird die Bundesregierung so bald wie möglich einbringen.

Die weitergehende Frage der Haftung für Tumultschäden steht in engem Zusammenhang mit der Reform des Staatshaftungsrechts. Mit dieser gesamten Materie befaßt sich eine von der Bundesregierung im Jahre 1970 eingesetzte unabhängige Kommission zur Reform des Staatshaftungsrechts. Diese Kommission wird ihre Arbeiten voraussichtlich Ende des Jahres abschließen und der Bundesregierung ihre Entwürfe zuleiten. Die Bundesregierung wird in ihre Prüfung, inwieweit sie darin geeignete Grundlagen für ihre weitere Arbeit findet, auch die Vorschläge zur Neuregelung der Haftung für Tumultschäden einbeziehen.

60. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** Wann ist mit einer weiteren Erhöhung der gesetzlichen Gebühren für die Vertretung in Verfahren vor den Sozialgerichten zu rechnen, um den Rechtssuchenden die Möglichkeit der jederzeitigen Inanspruchnahme eines Anwalts (oder Rechtsbeistands) als des berufenen Vertreters in Rechtsangelegenheiten nach eigener Wahl zur Unterstützung ihres Anspruchs zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 26. Juli 1972

Notwendigkeit und Umfang einer Erhöhung der gesetzlichen Gebühren für die Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der in diesen Verfahren zu erstattenden Gebühren eines Rechtsbeistands werden zur Zeit im Bundesministerium der Justiz geprüft. Ergibt die Prüfung, daß diese Gebühren im Interesse der Rechtspflege und der Rechtssuchenden neu festgesetzt werden sollten, dann kann eine solche Regelung in einen Referentenentwurf auf dem Gebiete des Kostenrechts einbezogen werden, der voraussichtlich gegen Ende des Jahres vorliegen wird. Ein Gesetzentwurf wird dann von der Bundesregierung im Jahre 1973 eingebracht werden.

61. Abgeordneter **Dr. Luda** Ist die Bundesregierung darüber unterrichtet, daß in der Bundesrepublik Deutschland in zunehmendem Maße Lockvogelangebote festzustellen sind, die als angeblich zulässige Sonderangebote getarnt werden, so daß ein gerichtliches Einschreiten wegen Irreführung gemäß § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. September 1969 (Aktenzeichen I ZR 35/68) in aller Regel keinen Erfolg verspricht, obwohl die Lockvogelpraktiken vom Gesetzgeber und den Gerichten als eine den Verbraucher irreführende Manipulation anerkannt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 28. Juli 1972

Klagen über eine Zunahme irreführender Lockvogelpraktiken sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden. Zur rechtlichen Beurteilung derartiger Werbemaßnahmen darf ich auf folgendes hinweisen:

Die Frage eines Verbots der sogenannten „Lockvogel-Werbung“ im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist bei den Beratungen zur Novelle vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 633) eingehend geprüft worden. Der Gesetzgeber ist seinerzeit in Übereinstimmung mit der Auffassung der beteiligten Wirtschaftsverbände zu dem Ergebnis gelangt, daß ein solches gesetzliches Verbot nicht an andere Merkmale als an die Irreführung des Verbrauchers anknüpfen kann. Andernfalls wäre eine Abgrenzung insbesondere zu den im Handel üblichen und im Interesse des Verbrauchers zu begrüßenden Sonderangeboten nicht möglich. Andere Maßstäbe, etwa Kalkulationsmerkmale wie den Einstandspreis oder den Selbstkostenpreis, hat der Gesetzgeber als für die Abgrenzung zum zulässigen Sonderangebot ungeeignet angesehen, weil auch Fälle des Verkaufs unter dem Einstandspreis wirtschaftlich sinnvoll sein können und der Begriff des Selbstkostenpreises darüber hinaus betriebswirtschaftlich nicht hinreichend geklärt und daher nicht justiziabel ist (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache V/4035 S. 2 f.).

Durch die Neufassung des § 3 UWG durch das Gesetz vom 26. Juni 1969 sind daher nur irreführende Angaben „über die Preisbemessung des gesamten Angebots“ in das Verbot des § 3 UWG einbezogen worden. Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn mit der besonders günstigen Preisstellung einer Ware geworben und damit zu Unrecht der Eindruck hervorgerufen wird, daß auch das übrige Sortiment des Werbenden ähnlich preisgünstig kalkuliert sei. Diese dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 17. September 1969 (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1970 S. 33/34) ausdrücklich bestätigt. Sofern also Angebote mit besonders günstigen Preisen den Verbraucher über die Preisbemessung des gesamten Angebots des werbenden Unternehmens irreführen, sind sie auch nach der Rechtsprechung des BGH stets zu untersagen.

Der Rückschluß des Verbrauchers von der Preisbemessung einer Ware auf die Preisstellung des gesamten Angebots kann aber regelmäßig durch die ausdrückliche Kennzeichnung als „Sonderangebot“ ausgeschlossen werden (vgl. BGH a.a.O.), da diese

Kennzeichnung den Verbraucher darauf hinweist, daß es sich um ein zeitlich begrenztes preisgünstiges Angebot einer bestimmten Ware handelt, und ihn davon abhält, die Preisgünstigkeit dieser Ware auf das gesamte Angebot zu beziehen.

Da jedoch § 3 UWG generell jede den Verbraucher irreführende Angabe im geschäftlichen Verkehr untersagt, kann diese Vorschrift auch dann eingreifen, wenn die Bezeichnung als „Sonderangebot“ geeignet ist, den Kunden über die Preisstellung der so gekennzeichneten Ware irrezuführen. Unter einem „Sonderangebot“ versteht der Verbraucher grundsätzlich, daß er eine bestimmte Ware für eine begrenzte Zeit besonders preiswert kaufen kann (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses a.a.O. S. 3). Wird die Ware ständig zu dem günstigen Preis angeboten, so kann die Bezeichnung „Sonderangebot“ beim Kunden den unrichtigen Anschein eines gegenüber dem Normalpreis dieses Händlers besonders günstigen Angebots erwecken, das ihn wegen seiner zeitlichen Begrenzung zum sofortigen Kauf anlockt. Einer Anwendung des § 3 UWG auf solche Fälle steht die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. September 1969 nicht entgegen.

62. Abgeordneter **Dr. Luda** Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß derartige den Verbraucher täuschende Angebotspraktiken mit dem Ziel der Novellierung des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aus dem Jahre 1969 vereinbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 28. Juli 1972

Soweit die von Ihnen nicht näher geschilderten Angebotspraktiken geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen, sind sie nach § 3 UWG unzulässig. Dies entspricht, wie zur ersten Frage ausgeführt, dem Ziel der Novellierung dieser Vorschrift im Jahre 1969, die darauf abstellt, daß die Werbung mit preisgünstigen Angeboten nur insoweit untersagt ist, als sie zur Irreführung geeignet ist.

63. Abgeordneter **Weigl** Welche Gesetzesänderung wäre nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, um eine wirksame Handhabe gegen die Entartung des Preiswettbewerbs durch Lockvogelangebote (z. B. Brötchen), die fälschlicherweise als Sonderangebote deklariert sind, ohne es tatsächlich zu sein, zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 28. Juli 1972

Die Frage eines Verbots der sogenannten „Lockvogel-Werbung“ im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist bei den Beratungen zur Novelle vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 633) eingehend geprüft worden. Der Gesetzgeber ist seinerzeit in Übereinstimmung mit der Auffassung der beteiligten Wirtschaftsverbände zu dem Ergebnis gelangt, daß ein solches gesetzliches Verbot nicht an andere Merkmale als an die Irreführung des Verbrauchers anknüpfen kann. Andernfalls wäre eine Abgrenzung insbesondere zu den im Handel üblichen und im Interesse des Verbrauchers zu begrüßenden Sonderangeboten

nicht möglich. Andere Maßstäbe, etwa Kalkulationsmerkmale wie den Einstandspreis oder den Selbstkostenpreis, hat der Gesetzgeber als für die Abgrenzung zum zulässigen Sonderangebot ungeeignet angesehen, weil auch Fälle des Verkaufs unter dem Einstandspreis wirtschaftlich sinnvoll sein können und der Begriff des Selbstkostenpreises darüber hinaus betriebswirtschaftlich nicht hinreichend geklärt und daher nicht justizierbar ist (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache V/4035 S. 2 f.).

Durch die Neufassung des § 3 UWG durch das Gesetz vom 26. Juni 1969 sind daher nur irreführende Angaben „über die Preisbemessung des gesamten Angebots“ in das Verbot des § 3 UWG einbezogen worden. Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn mit der besonders günstigen Preisstellung einer Ware geworben und damit zu Unrecht der Eindruck hervorgerufen wird, daß auch das übrige Sortiment des Werbenden ähnlich preisgünstig kalkuliert sei. Diese dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 17. September 1969 (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1970 S. 33/34) ausdrücklich bestätigt. Sofern also Angebote mit besonders günstigen Preisen den Verbraucher über die Preisbemessung des gesamten Angebots des werbenden Unternehmens irreführen, sind sie auch nach der Rechtsprechung des BGH stets zu untersagen.

Der Rückschluß des Verbrauchers von der Preisbemessung einer Ware auf die Preisstellung des gesamten Angebots kann aber regelmäßig durch die ausdrückliche Kennzeichnung als „Sonderangebot“ ausgeschlossen werden (vgl. BGH a.a.O.), da diese Kennzeichnung den Verbraucher darauf hinweist, daß es sich um ein zeitlich begrenztes preisgünstiges Angebot einer bestimmten Ware handelt und ihn davon abhält, die Preisgünstigkeit dieser Ware auf das gesamte Angebot zu beziehen.

Da jedoch § 3 UWG generell jede den Verbraucher irreführende Angabe im geschäftlichen Verkehr untersagt, kann diese Vorschrift auch dann eingreifen, wenn die Bezeichnung als „Sonderangebot“ geeignet ist, den Kunden über die Preisstellung der so gekennzeichneten Ware irrezuführen. Unter einem „Sonderangebot“ versteht der Verbraucher grundsätzlich, daß er eine bestimmte Ware für eine begrenzte Zeit besonders preiswert kaufen kann (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses a. a. O. S. 3). Wird die Ware ständig zu dem günstigen Preis angeboten, so kann die Bezeichnung „Sonderangebot“ beim Kunden den unrichtigen Anschein eines gegenüber dem Normalpreis dieses Händlers besonders günstigen Angebots erwecken, das ihn wegen seiner zeitlichen Begrenzung zum sofortigen Kauf anlockt. Einer Anwendung des § 3 UWG auf solche Fälle steht die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. September 1969 nicht entgegen.

Einer Gesetzesänderung zur Bekämpfung von fälschlicherweise als „Sonderangebote“ bezeichneten preisgünstigen Angeboten bedarf es daher nicht.

64. Abgeordneter Weigl Ist die Bundesregierung bereit, unter dem Gesichtspunkt der Marktbehinderung durch Lockvogelangebote, die als Sonderangebote deklariert sind, die Vorschrift des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu novellieren mit dem Ziel, einen fairen Leistungswettbewerb zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 28. Juli 1972**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschrift des § 3 UWG ausreicht, um alle zur Irreführung geeigneten Angebote zu erfassen. Da die Frage eines Verbots der sogenannten „Lockvogel-Werbung“, wie zur Frage 63 ausgeführt, vom Deutschen Bundestag bei den Beratungen zum Gesetz vom 26. Juni 1969 eingehend geprüft worden ist und sich dabei ergeben hat, daß diese Art der Werbung nur unter dem Gesichtspunkt der Irreführung rechtlich erfaßt und untersagt werden kann, sieht die Bundesregierung, die diese Auffassung teilt, keinen Anlaß, eine erneute Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorzuschlagen.

65. Abgeordneter **Wolfram** Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Opfer bzw. Angehörigen der Opfer des Flammenwerferattentats von Köln-Volkhoven von den seinerzeit eingegangenen Spenden in Höhe von 600 000 DM bisher noch keinen Betrag erhalten haben, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Betroffenen ein Mitspracherecht im Kuratorium Volkhove-ner Bürger zu sichern, sowie dafür zu sorgen, daß die Beträge sobald als möglich ausgeschüttet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 2. August 1972**

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, werden den Opfern des Flammenwerferattentats von Köln-Volkhoven vom 11. Juni 1964 durch Leistungen der Stadt Köln auf freiwilliger Basis in gleichem Umfang wie Opfern eines Arbeitsunfalls Renten gezahlt. Die nach den schrecklichen Geschehnissen eingegangenen Spenden für die Opfer werden zum großen Teil von einem privaten Verein (Kuratorium) verwaltet. Auf die Maßnahmen des Vereins kann die Bundesregierung mangels Zuständigkeit keinen Einfluß nehmen. Nach Presseverlautbarungen ist die Verteilung des Kapitals, das zur Zeit noch mündelsicher angelegt ist, für das Frühjahr 1973 vorgesehen, während aus den Erträgen bereits Zahlungen erfolgt sind.

66. Abgeordneter **Dr. Wagner (Trier)** Wann wird die Bundesregierung entsprechend dem Wunsch des Bundestages (Beschluß in der 168. Sitzung vom 2. Februar 1972) den Gesetzentwurf zur Änderung einiger Vorschriften des BGB mit dem Ziel der Erleichterung der Adoption vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 27. Juli 1972**

Der von meinem Hause vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts ist von der Bundesregierung am 19. Juli 1972 beschlossen worden.

Der Gesetzentwurf hat zum Inhalt: Eine Herabsetzung der Mindestaltersgrenze für die Annehmenden vom 35. auf das 25. Lebensjahr, die erleichterte Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption und die Verpflichtung der Jugendämter, vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung die Eltern zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten.

67. Abgeordneter
Dr. Lenz
(Bergstraße) Welche Schritte sind in der Bundesrepublik Deutschland unternommen worden, um die deutschen Richter mit dem Heimatrecht, der Mentalität und den Sitten der ausländischen Gastarbeiter vertraut zu machen und so zu befähigen, diesem Teil unserer Bevölkerung in gerichtlichen Verfahren voll gerecht zu werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 16. August 1972

Bis zum Jahre 1968 sind Fortbildungsveranstaltungen für Richter ausschließlich von den Ländern durchgeführt worden. Im Jahre 1968 hat die Deutsche Richterakademie, die vom Bund und den Ländern gemeinsam getragen wird, ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Zahl der Veranstaltungen der Akademie ist von drei Tagungen im Jahre 1968 auf 13 Tagungen im Jahre 1972 erhöht worden. Im nächsten Jahr erhält die Deutsche Richterakademie einen festen Standort in Trier. Dort sollen künftig 40 Fortbildungstagungen pro Jahr veranstaltet werden. Wegen der in der Vergangenheit nur sehr beschränkten Möglichkeit konnten im Rahmen der Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie nicht alle aktuellen Fragen im erwünschten Umfang berücksichtigt werden. Probleme der Gastarbeiter sind jedoch in der von der hessischen Justizverwaltung ausgerichteten 31. Tagung der Deutschen Richterakademie vom 5. bis 15. Juni 1972 erörtert worden. Diese Veranstaltung stand unter dem Leitthema „Die Stellung der ausländischen Arbeitnehmer in Rechtsordnung und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“.

Auch die Landesjustizverwaltungen, denen in erster Linie die Fortbildung der Richter obliegt, haben in eigenen Veranstaltungen Probleme der Gastarbeiter behandelt. Beispielsweise hat der Senator für Justiz in Berlin im Jahre 1969 eine Tagung veranstaltet, die u. a. die Vernehmung von Ausländern zum Gegenstand hatte. Im Bereich der niedersächsischen Justizfortbildung sind in mehreren Fortbildungsveranstaltungen Probleme des internationalen Eherechts erörtert worden. Für das Jahr 1973 ist von Niedersachsen eine Fortbildungstagung unter dem Thema „Heimatrecht, Mentalität und Sitten ausländischer Arbeitnehmer“ geplant.

Die Fertigstellung der Deutschen Richterakademie in Trier Ende dieses Jahres wird es ermöglichen, künftig Richter und Staatsanwälte in verstärktem Umfang mit den besonderen Problemen ausländischer Arbeitnehmer vertraut zu machen.

68. Abgeordneter
Dr. Arndt
(Hamburg) Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung eine kriminologische Zentralstelle in der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 9. August 1972

Zur Vorbereitung kriminalpolitisch wirksamer Entscheidungen in der Gesetzgebung und Verwaltung sind umfangreiche kriminologische Forschungen notwendig, die insbesondere Erkenntnisse über die Ursachen und Erscheinungsformen des Verbre-

chens sowie über die Wirkung der staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung vermitteln. Die gegenwärtig in erster Linie an den Universitäten bestehenden Forschungseinrichtungen (Institute für Kriminologie, Kliniken usw.) sind schon von ihrer jeweiligen Aufgabenstellung her nur in begrenztem Umfang zur Durchführung solcher Forschungen in der Lage, die den spezifischen Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung tragen. Außerdem verläuft die kriminologische Forschung, die eine große Zahl verschiedener Fachgebiete berührt, unkoordiniert, so daß selbst die bestehenden Möglichkeiten für eine praxisbezogene Forschung nicht immer effektiv genutzt werden können.

69. Abgeordneter
Dr. Arndt
(Hamburg) Mit welchen Gründen haben die Finanzminister der Bundesländer der Einrichtung einer kriminologischen Zentralstelle widersprochen, obwohl mit einer solchen Institution ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung gerade der Gewaltkriminalität geleistet werden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 9. August 1972

Die Konferenz der Landesfinanzminister hat gegen die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle die folgenden grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht:

„Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder verfolgen mit Sorge die ständige Zunahme der Zahl der Ländereinrichtungen (gelegentlich mit Bundesbeteiligung) mit überregionalen Aufgaben.“

In einem Schreiben an den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz hat der Vorsitzende der Konferenz der Landesfinanzminister u. a. geäußert:

„Nach Auffassung der Finanzministerkonferenz ist es nicht erforderlich, neben den bereits bestehenden zahlreichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kriminologie noch eine weitere Institution zu schaffen.“

Der Vorsitzende der Justizministerkonferenz hat in einem Antwortschreiben u. a. ausgeführt:

„Ich habe Verständnis dafür, daß die Konferenz der Landesfinanzminister im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage in den Bundesländern die Ministerpräsidenten-Konferenz und die anderen Fachministerkonferenzen bittet, neue zusätzliche Belastungen der Landeshaushalte tunlichst zu vermeiden. Es ist mir jedoch unverständlich, weshalb sich die Konferenz gerade gegen überregionale Einrichtungen der Länder wendet, die dem einzelnen Land die Errichtung eigener Einrichtungen ersparen und auf diese Weise einer Ausgabenverminderung dienen sollen.“

70. Abgeordneter
Dr. Hauser
(Sasbach) Ist der Bundesregierung bekannt, daß in zunehmendem Umfang deutsche Unternehmen im Zuge von Fusions- und Konzentrationsmaßnahmen ihre notariellen Verträge im Ausland abschließen, um dadurch Beurkundungskosten — teilweise in ganz erheblichem Umfang — einzusparen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 2. August 1972**

Der Bundesregierung ist durch Pressenotizen und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie durch Mitteilungen von verschiedenen Seiten bekannt, daß deutsche Unternehmen offensichtlich zu dem Zweck, Beurkundungsgebühren einzusparen, notarielle Beurkundungen im Ausland vornehmen lassen.

71. Abgeordneter
Dr. Hauser
(Sasbach)
- Wie können insbesondere im Interesse unserer mittelständischen Wirtschaft, vor allem auch der genossenschaftlichen Wirtschaft, die gegenwärtig in einem großen Fusions- und Konzentrationsprozeß steht, allzu hohe Kostenbelastungen vermieden werden, um diese Bereitschaft zu Umwandlungen nicht durch die Kostenfrage bei notariellen Abschlüssen ganz erheblich zu beeinträchtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 2. August 1972**

Die Beurkundungsgebühren sind das Entgelt für die Tätigkeit des Notars, die nicht nur in der Beurkundung selbst, sondern auch in der Beratung der Beteiligten und in der Gestaltung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts besteht. Mit kostenrechtlichen Vorschriften können wirtschaftspolitische Ziele wie die Förderung oder Erschwerung von Fusions- oder Konzentrationsbewegungen, deren Beurteilung durchaus schwanken kann, grundsätzlich nicht verfolgt werden. Rechtlich gesehen, liegen die Probleme, welche die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Akte im Ausland aufwirft, nicht auf dem Gebiete des Kostenrechts, sondern insbesondere auf dem des internationalen Privatrechts; hierauf wird auch in den Aufsätzen in juristischen Fachzeitschriften hingewiesen.

Die Tatsache aber, daß die Beteiligten Vereinbarungen bei Fusions- und Konzentrationsmaßnahmen zum Zwecke der Kostenersparnis im Ausland beurkunden lassen, zeigt, daß die Gebührensätze für hohe Geschäftswerte überprüft werden müssen. Eine solche Überprüfung ist im Rahmen geplanter kostenrechtlicher Maßnahmen bereits vorgesehen.

72. Abgeordneter
Dr. Slotta
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die meisten Mieterhöhungsregelungen der Vermieter nicht den seit fünf Monaten bestehenden Vorschriften der Mietgesetze entsprechen, da sich die meisten Vermieter bei neuen Mietfestsetzungen weder an die sogenannte ortsübliche Vergleichsmiete noch an das neue Zustimmungsverfahren hielten, wonach dem Mieter nach der Mietfestsetzung eine sechswöchige Frist zur Zustimmung oder Ablehnung eingeräumt werden müsse, daß weitgehend unbekannt ist, daß die Miete bei einer Anhebung vorher ein ganzes Jahr unverändert gewesen nach der Mietfestsetzung eine sechswöchige Frist zu zahlen ist, und wie gedenkt die Bundesregierung diese Probleme zu lösen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 15. August 1972**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach sich noch heute die meisten Vermieter bei Mieterhöhungen nicht an die im November 1971 in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum hielten. Im Gegenteil hat sich das Gesetz nach Verlautbarungen des Deutschen Mieterbundes in der Praxis durchaus bewährt: Nicht nur die Zahl der Kündigungen und der Räumungsklagen, sondern auch die Mieterhöhungen sind danach merklich zurückgegangen.

Es läßt sich allerdings nicht ausschließen, daß in Einzelfällen die Vorschriften des Gesetzes bei Mieterhöhungen nicht beachtet werden. Insoweit vermag nur die Aufklärung der betroffenen Bevölkerungskreise über ihre Rechte wirksam zu helfen. Darum hat sich aber die Bundesregierung seit Inkrafttreten der neuen Gesetze zum Schutz der Mieter auf vielfältige Weise bemüht. So wurde das neue Mietrecht in einer Mietfibel leicht verständlich dargestellt, die inzwischen in einer Auflage von über zwei Millionen Exemplaren an die Bevölkerung verteilt ist. Ebenfalls wurde durch Anzeigen in allen großen Zeitungen auf das neue Mietrecht hingewiesen. In Zusammenwirken mit dem Deutschen Mieterbund wurde das neue Recht darüber hinaus in zahlreichen Rundfunk- und Fernsehsendungen behandelt. Schließlich hat das Bundesministerium der Justiz zahllose Einzelanfragen beantwortet.

Die Bundesregierung bleibt bemüht, diese Aufklärungsmaßnahmen fortzusetzen. So ist die Mietfibel, aber auch eine Broschüre über das Wohngeld, jedem Interessierten weiterhin zugänglich. Die Bundesregierung nimmt im übrigen dankbar zur Kenntnis, daß sich auch die Mietorganisationen weiter aktiv an Aufklärungsmaßnahmen zur Verbreitung der Kenntnis des neuen Mietrechts beteiligen wollen.

73. Abgeordneter **Dr. Haack** Hat die Bundesregierung bereits einen Überblick über die Auswirkungen der verschärften Mietwucherbestimmungen, und wird sie auf die Länderjustizverwaltungen einwirken, damit der Mietwucher auch in der Praxis entsprechend strafrechtlich verfolgt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 9. August 1972**

Verwertbares statistisches Material über die Anwendung der neuen Strafvorschrift des § 302 f StGB über den Mietwucher liegt mir noch nicht vor. Im Jahre 1971 hat § 302 f StGB nur knapp acht Wochen gegolten, so daß Zahlen aus dem Jahre 1971, die beim Statistischen Bundesamt auch noch nicht abschließend gesammelt sind, wenig aufschlußreich wären. Die Statistiken für das Jahr 1972 werden nach den Erfahrungen des Statistischen Bundesamtes etwa in der Mitte des Jahres 1973 vorliegen.

Erfahrungsberichte über die Anwendung der neuen Bußgeldvorschrift des § 2 b des Wirtschaftsstrafgesetzes über Mietpreiserhöhungen sind im Hinblick darauf, daß § 2 b des Wirtschaftsstrafgesetzes erst am Ende des letzten Jahres in Kraft getreten ist, ebenfalls nicht möglich. Oberste Länder- und einige Stadtverwaltungen haben inzwischen den zuständigen Verwaltungsdienststellen Hinweise zur Anwendung von § 2 b WiStG gege-

ben und eine Reihe von Maßnahmen zur Feststellung überhöhter Mietpreisforderungen eingeleitet. Nachdem nunmehr erste Erfahrungen der Verwaltungsbehörden mit der Neufassung von § 2 b vorliegen, sollen in einem Arbeitskreis der obersten Bundes- und Landesressorts allgemeine Verwaltungsvorschriften und Grundsätze für den Vollzug des § 2 b ausgearbeitet werden. Die erste Sitzung des Arbeitskreises ist für den 14./15. September 1972 vorgesehen.

Bislang liegen mir keine Berichte des Inhalts vor, daß die neue Strafvorschrift über den Mietwucher in der Praxis nicht wirksam genug angewendet würde. Ich sehe deswegen z. Z. keinen Anlaß, mit den Landesjustizverwaltungen die Frage der strafrechtlichen Verfolgung des Mietwuchers zu erörtern.

74. Abgeordneter **Dr. Haack** Wie ist zu erreichen, daß Schallplattenaufführungen in Altenheimen oder bei Altenclubs, Rentner- und Pensionistengruppen in Gaststätten grundsätzlich nicht der Gebührenpflicht gegenüber der Gema unterliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Erkel vom 7. August 1972

Die GEMA ist ein unter staatlicher Aufsicht stehender privatrechtlicher Zusammenschluß von Urheberrechtsinhabern auf dem Gebiet der Musik. Sie macht die ihr von Urheberrechtsinhabern zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragenen urheberrechtlichen Verwertungsrechte gegenüber den Musikverwertern geltend. Zu den jedem Urheber zustehenden Verwertungsrechten zählt nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und § 21 des Urheberrechtsgesetzes auch das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Nach geltendem Urheberrecht kann die GEMA daher Schallplattenaufführungen geschützter und in ihr Repertoire fallender Musik in der Regel von ihrer Erlaubnis und damit auch von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen, wenn diese Aufführungen öffentlich erfolgen. Nichtöffentliche Aufführungen sind vergütungsfrei zulässig. Eine Werkwiedergabe ist nach § 15 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Ob Schallplattenaufführungen öffentlich sind, hängt danach von den Umständen des Einzelfalles ab.

Bei öffentlichen Aufführungen ist zudem nach der Ausnahmenvorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke vergütungsfrei zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Erfolgt die öffentliche Wiedergabe im Rahmen einer Veranstaltung, die dem Erwerbszweck eines Dritten dient, so hat dieser dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Danach sind auch öffentliche Schallplattenaufführungen in Altenheimen und Altenclubs für Rentner und Pensionäre regelmäßig vergütungsfrei zulässig, sofern sie unentgeltlich veranstaltet werden. Soweit solche Schallplattenaufführungen allerdings in Gaststätten stattfinden, dürften sie zumindest mittelbar den Erwerbszwecken des Gastwirts dienen, so daß dieser gegenüber der GEMA zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist.

Diese Regelung beruht auf dem Grundgedanken des Urheberrechts, daß der Urheber stets angemessen zu beteiligen ist, wenn aus seinem Werk wirtschaftlicher Nutzen gezogen wird.

Soweit die Vorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 1 nicht eingreift, etwa weil bei öffentlichen Aufführungen in Altenheimen und Altenclubs von den Rentnern und Pensionären ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist eine Vergütung an die GEMA zu entrichten. Hinsichtlich des Tarifs bestimmt § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (— Wahrnehmungsgesetz — Bundesgesetzbl. I S. 1294), daß die Verwertungsgesellschaft sowohl bei der Tarifgestaltung als auch bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten angemessen Rücksicht nehmen soll. Das Deutsche Patentamt als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften kann, wenn eine Verwertungsgesellschaft diese Vorschrift nicht beachten sollte, mit Hilfe von Empfehlungen auf die Einhaltung hinwirken (vgl. amtliche Begründung zu § 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Drucksache IV/270).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das geltende Urheberrecht einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers und den Belangen der Allgemeinheit hinsichtlich einer kulturellen Betreuung von Rentnern und Pensionären enthält. Dem Urheber steht, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. Juli 1971 (1 BvR 765/66) ausdrücklich anerkannt hat, nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes grundsätzlich ein Anspruch darauf zu, daß ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt. Dem Interesse der Allgemeinheit an einer kulturellen Betreuung von Pensionären und Rentnern ist durch die Freistellung unentgeltlicher Veranstaltungen und die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Wahrnehmungsgesetzes über die Berücksichtigung religiöser, kultureller und sozialer Belange bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der Vergütung hinreichend Rechnung getragen. Eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes, durch die darüber hinaus alle öffentlichen Aufführungen für Rentner und Pensionäre von der Vergütungspflicht gegenüber den Urhebern freigestellt werden, hält die Bundesregierung weder für gerechtfertigt noch für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen

75. Abgeordneter **Wolfram** Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im letzten Jahr zur Verhinderung von mißbräuchlicher Ausnutzung der EWG-Marktordnungen ergriffen, und welche Initiativen, auch auf dem Gebiet der Rechtsangleichung zur gemeinschaftsweiten Verfolgung derartiger Straftaten, gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 11. Juli 1972**

Nach fast 2-jährigen intensiven Verhandlungen in den vorbereitenden Gremien hat der Ministerrat der EG auf seiner Sitzung am 7. Februar 1972 die Verordnung 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems verabschiedet und damit einem wesentlichen deutschen Anliegen Rechnung getragen.

Mit dieser Verordnung ist eine gemeinschaftliche Grundlage für die Verhinderung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten, das Vermeiden von Versäumnissen und das Schließen sogenannter Rechtslücken für den gesamten Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit seinen marktordnerischen und strukturellen Ausgaben geschaffen worden. Außerdem ist das Wiedereinziehungsverfahren zu Unrecht gezahlter Beträge geregelt worden.

Vorgesehen ist der Aufbau eines gemeinschaftsweiten Informationssystems mit engen Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten untereinander in Form von periodischen Meldungen, unverzüglichen Unterrichtungen und Informationstagungen.

Auf Gemeinschaftsebene sind die Vorarbeiten zur Ingangsetzung des Informationssystems weitgehend abgeschlossen. Auf nationaler Ebene wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Ressorts ein umfassendes Informationssystem aufgebaut, dem alle in Betracht kommenden Bundes- und Landesdienststellen angeschlossen werden.

Hinsichtlich der Frage, welche Initiativen die Bundesregierung auf dem Gebiet der Rechtsangleichung zur gemeinschaftsweiten Verfolgung derartiger Straftaten zu ergreifen gedenkt, habe ich den für diese Fragen federführenden Bundesminister der Justiz um seine Stellungnahme gebeten.

76. Abgeordneter **Schwabe** Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, der Steuerhinterziehung beim Verkauf von Heizöl statt Dieselöl angesichts eines in kurzer Zeit erzielten Millionengewinns, über die Zeit vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Darmstadt verhandelt wird, noch wirksamer als seither zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 12. Juli 1972**

Die Bundesregierung bereitet seit längerem einen Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vor, durch den die sogenannte Heizölkennzeichnung eingeführt werden soll. Diese würde in einer Rotfärbung des Heizöls in den Raffinerien und in Lägern des Handels bestehen. Zugleich würden zwei Indikatoren zugesetzt. Die Maßnahme wäre gegen den Heizölmißbrauch nach Auffassung der Bundesregierung wirksamer als alle bisher angewandten Überwachungsverfahren. Es würde dann auch sehr viel schwieriger und risikoreicher für unkorrekte Gewerbetreibende werden, Millionengewinne beim Verkauf von Heizöl als

Dieselmotorkraftstoff zu erzielen. Die Bundesregierung erwartet von der Maßnahme eine entscheidende Verringerung des Heizölmißbrauchs, wie sie auch in den anderen europäischen Ländern, die die Kennzeichnung bereits eingeführt haben (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Österreich) eingetreten ist.

Die Bundesregierung hat über den Gesetzentwurf noch keinen Beschluß gefaßt. Bestimmte Fragen des Umweltschutzes und des Anwendungsbereichs der Kennzeichnung konnten noch nicht abschließend geklärt werden. Auch befürchtet der mittelständische Mineralölhandel Wettbewerbsnachteile, deren Eintritt durch geeignete Sonderregelungen, soweit möglich, vermieden werden soll.

77. Abgeordneter **Hussing** Ist die Bundesregierung bereit, im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß für Berufsbildung, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zuzulassen, daß ausgewählte Industriebetriebe der Textil- und Beschichtungsindustrie nach einer bereits ausgearbeiteten Berufsordnung Jugendliche in der Fachrichtung „Beschichtung“ des Ausbildungsberufs „Textilveredler“ zum Zwecke der Erprobung gemäß § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes auszubilden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 11. Juli 1972

Die im Augenblick gültige Regelung der Berufsausbildung für „Textilveredler“ sieht für den Bereich der „Beschichtung“ noch keine selbständige Fachrichtung vor.

Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß sich insbesondere die Textilindustrie seit einiger Zeit für eine solche Fachrichtung einsetzt. Entsprechende Unterlagen sollen dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin vorliegen.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin werde ich zunächst versuchen, eine Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für den Bereich der Textilveredlung mit einer Fachrichtung „Beschichtung“ zu erarbeiten.

Erst wenn sich bei diesen Beratungen ergeben sollte, daß auf Grund des vorliegenden Materials die Frage nach einer eigenständigen Fachrichtung „Beschichtung“ im Rahmen einer Ausbildungsordnung nicht eindeutig bejaht werden kann, müßte geprüft werden, ob die Erprobung einer solchen Ausbildung sinnvoll ist.

Voraussetzung hierfür wäre nach § 28 Abs. 3 BBiG eine Rechtsverordnung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung — nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung — erlassen werden müßte. Hinsichtlich solcher Rechtsverordnungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen sind noch eine Reihe von Grundsatzfragen zu klären, so daß deren Verabschiedung nicht kurzfristig möglich ist.

78. Abgeordneter **Solke** Ist es der Bundesregierung bekannt, daß im innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr die „Einfuhr“ aus der DDR beim Orgelbau durch einen fiktiven Vorsteuerabzug in Höhe von 11% begünstigt wird, was einer subventionsähnlichen Unterstützung von DDR-Waren in der Bundesrepublik Deutschland gleichkommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. Juli 1972

Nach § 26 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. Mai 1970 an die obersten Finanzbehörden der Länder (BStBl. I S. 394) werden Lieferungen in das Währungsgebiet der Mark der DDR im Regelfall mit 6 v. H. Umsatzsteuer belastet. Bei Bezügen wird ein Umsatzsteuerminderungsanspruch von im Regelfall 11 v. H. gewährt. Diese Regelung, die auf einem Beschluß der Bundesregierung beruht, wurde als Maßnahme zum Ausgleich der Leistungsbilanz, die im Interesse des innerdeutschen Handels gefordert werden mußte, eingeführt. Außerdem war die Umsatzsteuerregelung notwendig, um ungünstige Folgewirkungen der Aufwertung der DM auf den innerdeutschen Handel abzuwehren.

Diesem Zweck diene vor allem auch die Steuerbegünstigung für Bezüge, die damit in etwa den durch die Aufwertung verbilligten Importen gleichgestellt werden. Es handelt sich somit nicht um eine subventionsähnliche Unterstützung spezieller Bezüge aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR.

79. Abgeordneter **Solke** Wie gedenkt die Bundesregierung, diese Härten und Wettbewerbsnachteile durch das zuständige Fachministerium auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. Juli 1972

Die bestehende Umsatzsteuerregelung ist eine globale Lenkungsmaßnahme, die im Interesse des innerdeutschen Handels ergriffen wurde. Um die Wirkung dieser Maßnahme nicht zu stören, können keine Ausnahmen für spezielle Produkte zugelassen werden.

Außerdem haben sich die Bezüge von Pfeifenorgeln in den letzten drei Jahren parallel zum Import entwickelt. Bei Harmonien und Zungenorgeln sind die Bezüge im Vergleich zu den Importen sogar zurückgegangen. Die Bundesregierung sieht daher in den Bezügen aus dem Währungsgebiet der Mark der DDR keine besonderen Wettbewerbsnachteile, so daß spezielle Maßnahmen nicht erwogen werden.

80. Abgeordneter **Dr. Artzinger** Wird die Bundesregierung das BFH-Urteil VI R 307/68 vom 11. Februar 1972 (BStBl. 1972 II S. 304) zum Anlaß nehmen, im Bundestag eine Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes dahin gehend einzubringen, daß den im Ausland tätigen Deutschen die Vergünstigungen des Gesetzes beim Bau in der Nähe ihres ausländischen Dienstorts nicht wieder entzogen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 14. Juli 1972**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, beim Bundestag eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes dahin gehend einzubringen, daß im Ausland tätige Deutsche prämienebegünstigt angesparte Bausparmittel vor Ablauf der Sperrfrist prämieneunschädlich für Bauvorhaben in der Nähe ihres ausländischen Dienstortes verwenden können.

Der Wunsch, die Verwendung der vorzeitig ausgezahlten Bausparsumme in den von Ihnen angesprochenen Fällen als prämieneunschädlich (steuerunschädlich) zu behandeln, erscheint zwar verständlich. Entscheidende Gründe sprechen jedoch gegen eine solche Ausweitung des Gesetzes.

Die Bausparförderung ist ein Instrument der staatlichen Wohnungspolitik. Sie hat vor allem den Zweck, den Wohnungsbau im Inland zur Behebung des inländischen Wohnungsdefizits zu begünstigen. Dieses Ziel kann durch den Wohnungsbau im Ausland nicht erreicht werden. Die Beschränkung der vorzeitigen Verwendung der Bausparsumme auf das Inland entspricht überdies einem allgemeinen Grundsatz. Nach dem Spar-Prämiengesetz sind ebenfalls nur Sparanlagen im Inland begünstigt. Eine Aufgabe dieses Grundsatzes würde deshalb weitreichende Folgen haben. Sie wäre auch mit dem Zweck der Sparförderung nicht vereinbar und müßte kapitalmarktpolitisch erheblichen Bedenken begegnen. Hinzu kommt, daß bei einer Verwendung von Bausparmitteln und gleichermaßen bei einer Anlage von Sparbeiträgen im Ausland eine Kontrolle über die Art der Verwendung oder der Anlage nicht ausgeübt werden könnte. Eine Kontrollmöglichkeit erscheint aber für diese Fälle unerlässlich.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Bausparkassen grundsätzlich im Ausland belegene Grundstücke nicht beleihen. Deshalb könnten, auch wenn die vorzeitige prämieneunschädliche (steuerunschädliche) Verwendung im Ausland zugelassen würde, die in Betracht kommenden Bausparer Bauspardarlehen regelmäßig nicht in Anspruch nehmen.

81. Abgeordneter **Dr. Rinsche** Wie hoch war die Zunahme der industriellen Nettoproduktion im Ruhrgebiet in den Jahren 1966 bis 1971 im Vergleich mit den entsprechenden Zahlen auf Bundesebene?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Mommsen
vom 17. Juli 1972**

Die Zunahme der industriellen Nettoproduktion im Ruhrgebiet betrug in der Zeit von 1966 bis 1971 19%, im gesamten Bundesgebiet 33%.

82. Abgeordneter **Dr. Rinsche** Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die von Fachleuten mit Besorgnis registrierte sogenannte Wachstumslücke des Ruhrgebiets zu überwinden, bzw. auszugleichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Mommsen
vom 17. Juli 1972**

Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ist das Zusammenwirken von Bund und Ländern auf diesem Gebiet geregelt. In dem 1. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe, der am 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, sind die Zielvorstellungen der regionalen Wirtschaftspolitik, die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen festgelegt. In gleicher Weise sind auch in dem Rahmenplan die finanziellen Mittel angegeben, die von Bund und Ländern zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in den nächsten fünf Jahren aufgewandt werden. Einzelheiten der Förderungsmaßnahmen können dem 1. Rahmenplan entnommen werden, der als Drucksache VI/2451 vorliegt.

83. Abgeordneter **Varelmann** Welche Höchstmieten zahlen die Ministerien der Bundesregierung für gemietete Büroräume, und sind sie vertretbar?
84. Abgeordneter **Varelmann** Wer ist der Vermieter dieser Gebäude?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 14. Juli 1972**

Die von Ihnen erbetenen Angaben über die von den Bundesministerien in Bonn gezahlten Höchstmieten bitte ich der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Min.	Höchstmiete pro qm und Monat DM	Mietobjekt	Vermieter
BK	10,21	Bonn, Baunscheidstr. 15	Ignatz Bubis, Frankfurt/Main, Freiherr-vom-Stein- Str. 5
AA	9,00	Adenauerallee 133 a	Dr. Hans Günther Axe, Bonn, Hausdorffstr. 80
BMI	10,50	Bonn- Bad Godesberg, Bonner Str. 48	Frau Elisabeth Prinz, Bonn-Bad Godes- berg, Bonner Str. 48
BMJ	8,50	Bonn, Ollenhauerstr. 2	Dipl.-Kaufmann Friedrich-Wilhelm Schmitz-Greef, Bonn E.T.A. Hoffmann Str. 10

Min.	Höchstmiete pro qm und Monat DM	Mietobjekt	Vermieter
BMWF	7,50	Bonn, Adenauerallee 48	Hubert Rademacher, Bonn, Adenauerallee 48
BML	9,75	Bonn-Beuel, Bonner Str. 86	Rheinisch-Westfälische Immobilien Anlage Gesellschaft Düsseldorf
BMA	9,80	Bonn-Duisdorf, Am Schickshof	Rheinisch-Westfälische Immobilien Anlage Gesellschaft mbH, 4 Düsseldorf 1, Karl-Rudolf-Str. 178
BMVg	9,50	Bonn- Bad Godesberg, Kölner Str. 90	Architekten Den- ninger und Jann, Bonn, Walter-Flex-Str. 1
BMJFG	8,75	Bonn- Bad Godesberg, Kennedyallee 105 — 107	Dipl.-Ing. Dirk Den- ninger, Bonn, Walter-Flex-Str. 1
BMV	10,80	Bonn, Niebuhrstr. 10	Gebr. Wirz, Bonn, Im Krausfeld 10
BMP	9,00	Bonn, Heussallee 2—10 (Haus 3 und 5)	Allianz Lebensver- sicherungs AG Stutt- gart, Grundstücks- verwaltung Köln
BMB	11,75	Bonn, Heussallee 2—10 (Allianzhoch- haus)	Allianz Lebensver- sicherungs AG Stutt- gart, Grundstücks- verwaltung Köln
BMBW	11,75	Bonn, Heussallee 2—10 (Allianzhoch- haus)	Allianz Lebensver- sicherungs AG Stutt- gart, Grundstücks- verwaltung Köln
BMZ	8,90	Bonn, Adenauerallee 8a	Fa. Kaufhaus Blömer KG, 53 Bonn, Markt
BPA	10,00	Bonn, Heussallee 2—10 (Haus 1a)	Allianz Lebensver- sicherungs AG Stutt- gart, Grundstücks- verwaltung Köln

Die unterschiedliche Höhe der einzelnen Mieten ergibt sich aus der Tatsache, daß die Mietverträge zu verschiedenen Zeiten abgeschlossen worden sind und die Mietobjekte in Lage und Ausstattung z. T. erheblich voneinander abweichen.

Die Vertretbarkeit der einzelnen Mieten wurde in allen Fällen geprüft und bejaht.

85. Abgeordneter **Mick** Trifft es zu, daß bei den obersten Rückerstattungsgerichten noch zahlreiche unerledigte Rückerstattungsfälle anhängig sind, die einer baldigen Abwicklung bedürfen, besonders aus dem Grunde, weil die Beweislast für den Verbleib der abgenommenen Vermögenswerte und ihre Verbringung in kaum zumutbarer Weise ausschließlich den Betroffenen auferlegt wird, die in der Regel gar nicht in der Lage sein können, diesen Nachweis zu erbringen, wohin die Vermögenswerte gebracht worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 14. Juli 1972**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden statistischen Unterlagen waren am 1. Januar 1972 bei dem Obersten Rückerstattungsgericht in Herford 28 und bei dem Obersten Rückerstattungsgericht für Berlin 170 Verfahren anhängig. Diese Verfahren betreffen jedoch die verschiedensten Rechtsfragen auf dem Gebiet der Rückerstattung und beziehen sich nicht nur auf den in der vorliegenden Anfrage dargestellten Problembereich. Im Verhältnis zu den bis zum 1. Januar 1972 bei den Wiedergutmachungsämtern sowie bei den Land- und Oberlandesgerichten erledigten 1 150 987 Verfahren ist die Zahl der bei den Obersten Rückerstattungsgerichten anhängigen Verfahren als verhältnismäßig gering zu bezeichnen.

Gleichwohl ist die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Ausführungen der vorliegenden Anfrage der Ansicht, daß auch die bei den Obersten Rückerstattungsgerichten anhängigen Verfahren einer baldigen Entscheidung bedürfen, zumal diese Verfahren als Präzedenzfälle oft auch für andere Verfahren von erheblicher Bedeutung sind. Mein Haus hat daher die hierfür zuständigen Oberfinanzdirektionen angewiesen, Auflagen der Obersten Rückerstattungsgerichte zügig zu erledigen, um hierdurch zu einer beschleunigten Abwicklung der anhängigen Verfahren beizutragen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist jedoch der Bundesregierung eine unmittelbare Einflußnahme auf die gerichtlichen Verfahren verwehrt. Die Bundesregierung hat ferner keine Möglichkeit, auf die Organisation der Obersten Rückerstattungsgerichte Einfluß zu nehmen, da die mit internationalen Richtern besetzten Obersten Rückerstattungsgerichte nicht der Organisationsgewalt der Bundesregierung unterstehen.

Wie Sie wissen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Schadensersatzpflicht für Gegenstände, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes entzogen wurden, nur dann gegeben, wenn die Gegenstände nach der Entziehung nachweislich in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik oder nach Berlin gelangt sind. Diese gesetzliche Regelung war erforderlich, um rückerstattungsrechtliche Tatbestände nicht in unzulässiger Weise mit entschädigungs- oder reparationsrechtlichen Tatbeständen zu vermischen, zumal die Bundesrepublik nur einen Teil des früheren deutschen Reichsgebiets umfaßt.

Die Bundesregierung ist jedoch nicht der Auffassung, daß die Betroffenen durch diese gesetzliche Regelung in unzumutbarer Weise belastet werden.

Die Erfahrungen bei der Bearbeitung der bereits erledigten Fälle haben gezeigt, daß der Verbringungs nachweis anhand zahlreicher noch vorhandener Erlasse und Unterlagen aus der Zeit vor 1945 oder auf Grund von Zeugenaussagen geführt werden kann und auch geführt worden ist. Den Berechtigten kommt dabei zugute, daß die Rückerstattungsorgane bei der Bearbeitung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet sind, den von den Antragstellern vorgetragenen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und alle für die Entscheidung erforderlichen Beweise zu erheben. Darüber hinaus tragen die Rückerstattungsorgane entsprechend den ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften dem Beweisnotstand, in den die Antragsteller vielfach durch die Verfolgungsmaßnahmen gelangt sind, Rechnung. Ferner werden die durch die Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte für das Gebiet der Rückerstattung entwickelten Grundsätze über den „Beweis des ersten Anscheins“ berücksichtigt. Für diesen Beweis ist ausreichend, daß ein Sachverhalt vorgetragen wird, der nach allgemeinen Erfahrungssätzen für eine Verbringung der entzogenen Gegenstände in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland spricht.

Daß es den Verfolgten in einem überwiegenden Teil der Fälle, in denen eine diskriminierende Entziehung der Vermögensgegenstände nachgewiesen wurde, gelungen ist, auch den Nachweis der Verbringung zu führen, wird dadurch deutlich, daß allein im Bereich der Oberfinanzdirektion Berlin, bei der derartige Verfahren hauptsächlich anhängig sind, bisher etwa 225 000 Fälle zugunsten der Antragsteller mit einem finanziellen Volumen von 1,3 Milliarden DM entschieden wurden.

Ergänzend hierzu bemerke ich, daß bislang etwa 85% aller nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geltend gemachten Ansprüche abgewickelt werden konnten, wofür insgesamt 3 511 349 568 DM aufgewendet wurden.

86. Abgeordneter **Mick** Ist die Bundesregierung willens und in der Lage, dem hier angesprochenen Personenkreis eventuell durch eine eindeutige Rechtsverordnung oder Anweisung den Geschädigten endlich nach etwa 30 oder mehr Jahren Wiedergutmachung zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. Juli 1972

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit in allen Fällen, in denen auch Archivunterlagen, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten oder andere Beweismittel der Verbringungs nachweis für eine Gruppe von Gegenständen als geführt angesehen werden konnte, die Oberfinanzdirektionen durch Rund- oder Einzelerlasse angewiesen, die geltend gemachten Ansprüche anzuerkennen oder vergleichsweise zu erledigen. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch in Zukunft beibehalten werden. Daher erscheint auch der Erlaß von Rechtsverordnungen nicht erforderlich, zumal hierfür eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung fehlt.

87. Abgeordnete **Geldner** In welcher Höhe hat die Bundesregierung seit 1969 über die Haushaltsansätze hinausgehende zusätzliche finanzielle Leistungen erbracht, und für welche Zwecke wurden diese Mittel eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 19. Juli 1972**

Die Bundesregierung hat seit 1969 durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel (§ 33 Abs. 1 RHO, § 37 Abs. 1 BHO) über die Haushaltsansätze hinausgehende zusätzliche finanzielle Leistungen in folgender Höhe erbracht:

1969	1 719,3 Millionen DM
1970	1 041,4 Millionen DM
1971	2 481,3 Millionen DM.

Eine titelweise Aufgliederung ist im Rahmen der Beantwortung Ihrer Anfrage wegen des Umfangs der Zusammenstellungen leider nicht möglich. Ich muß mich daher darauf beschränken, jeweils auf die Anlage 1 zu den dem Deutschen Bundestag vorgelegten Bundeshaushaltsrechnungen für die Jahre 1969 und 1970 sowie auf die Drucksachen VI/2459, VI/2545, VI/2945 und VI/3628 betr. vierteljährliche Mitteilung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1971 zu verweisen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die für 1969, 1970 und 1971 genannten Mehrausgaben nicht zu einer Überschreitung der vom Gesetzgeber festgestellten Haushaltspläne geführt haben. Sie konnten vielmehr innerhalb der für den jeweiligen Einzelplan verfügbaren Beträge oder an anderer Stelle des Gesamthaushalts ausgeglichen werden.

Ferner sind im Einzelplan 10 (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) gem. § 6 Abs. 4 HG 1970 und § 5 Abs. 4 HG 1971 Titel des Kap. 10 02 (nationale Agrarpolitik) durch Einsparungen bei Titeln des Kap. 10 03 (Marktordnung) mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in folgender Höhe verstärkt worden:

1970	198,8 Millionen DM
1971	680,0 Millionen DM.

88. Abgeordneter **Geldner** In welchem Umfang hat die Bundesregierung seit 1969 Verbesserungen im agrarsozialen Bereich initiiert, und welche finanziellen Mittel wurden dafür bereitgestellt bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 10. Juli 1972**

Die Bundesregierung hat seit 1969 im agrarsozialen Bereich Leistungsverbesserungen durchgeführt und eine Reihe neuer Maßnahmen eingeleitet, mit denen die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Familien vervollständigt und soziale Härten, die sich aus dem Strukturwandel ergeben, aufgefangen werden. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

1. Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Landwirte ab 1. Oktober 1972

Vorgesehene Bundeszuschüsse hierfür:

1972	88 Millionen DM
1973	390 Millionen DM
1974	435 Millionen DM
1975	480 Millionen DM.

2. Vorzeitige Erhöhung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung um 20 v. H. ab 1. Januar 1971 und Zahlung von Schwerverletztenzulagen ab 2. Halbjahr 1969

Gezahlte Bundeszuschüsse für die landwirtschaftliche Unfallversicherung:

1969	206 Millionen DM
1970	215 Millionen DM
1971	260 Millionen DM
	zuzüglich 160 Millionen DM für Betriebsmittelansammlung zur Überbrückung des Jahres 1972.

In der mehrjährigen Finanzplanung sind zunächst keine Bundeszuschüsse eingesetzt, weil geprüft wird, ob sie durch ein Gemeinlastverfahren aller Berufsgenossenschaften ersetzt werden können.

3. Erhöhung des landwirtschaftlichen Altersgeldes ab 1. Oktober 1972

Gezahlte Bundeszuschüsse für die Altershilfe:

1969	635 Millionen DM
1970	639 Millionen DM
1971	686 Millionen DM.

In der mehrjährigen Finanzplanung sind vorgesehen:

1972	790 Millionen DM
1973	1 038 Millionen DM
1974	1 073 Millionen DM
1975	1 112 Millionen DM.

4. Bereitstellung von Ersatzkräften als sozialrechtliche Leistung in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der zur Altershilfe und zur Unfallversicherung gewährten Bundeszuschüssen an diesen Kosten.

5. Verbesserte Leistungen der im August 1969 eingeführten Landabgabenrente

Die Landabgabenrente wird voll aus Bundesmitteln gezahlt.

An Bundesmitteln wurden benötigt:

1969	0,18 Millionen DM
1970	6 Millionen DM
1971	28 Millionen DM.

In der mehrjährigen Finanzplanung sind vorgesehen:

1972	55 Millionen DM
1973	105 Millionen DM
1974	148 Millionen DM
1975	189 Millionen DM.

6. Zuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für jüngere Landwirte, die ihre nicht entwicklungsfähigen Betriebe aufgegeben und eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen

In der mehrjährigen Finanzplanung vorgesehene Bundeszuschüsse:

1972	39 Millionen DM
1973	80 Millionen DM
1974	108 Millionen DM
1975	132 Millionen DM.

89. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg** Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die offenen und eventuelle versteckten Subventionen aus öffentlichen Mitteln für die SPD-eigenen Blätter „Telegraf“ und „Nachtdepesche“ unverzüglich zurückerstattet werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 10. August 1972

Der Berliner Senat hat 1971 mit Zustimmung aller im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien zur Erhaltung der Pressevielfalt verschiedenen Berliner Tageszeitungen, darunter auch den im Verlag Graphische Gesellschaft Grunewald GmbH herausgegebenen Blättern „Telegraf“ und „Nachtdepesche“, eine Kredithilfe von 4,5 Millionen DM gewährt. Die notwendigen Mittel sind dem Senat im Dezember 1971 vom Bund im Rahmen der Bundeshilfe Berlin zur Verfügung gestellt worden.

Das Vorhaben ist am 13. April 1972 im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in vertraulicher Sitzung erörtert und von allen Fraktionen grundsätzlich gebilligt worden.

Nachdem der „Telegraf“ und die „Nachtdepesche“ am 30. Juni 1972 ihr Erscheinen eingestellt haben, besteht bei Senat und Abgeordnetenhaus Übereinstimmung, daß die diesen Zeitungen gewährten Darlehen (2,5 Millionen DM) vorfristig zurückgezahlt werden sollen. Für die übrigen Tageszeitungen soll die Kreditaktion fortgesetzt werden.

Der Verlag hat bereits eine Zurückzahlung angeboten. Über die Modalitäten wird im Zusammenhang mit dem Sozialplan für die Belegschaft z. Z. noch verhandelt. Berlin wird die zurückgezahlten Beträge des Verlages an den Bund weitergeben.

90. Abgeordneter **Werner** Wann wird die Bundesregierung die offenen Fragen für die Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover endgültig regeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 25. Juli 1972

Bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ist die Frage der Präsidentschaft noch nicht abschließend geregelt. Prof. Dr. Eberhard Machens ist als Präsident der Bundesanstalt für Bodenforschung Beamter auf Lebenszeit in der Besoldungsgruppe B 7. Er hat sein Amt am 10. März 1972 angetreten. Am 21. März

hat ihn Prof. Schiller auf eigenen Antrag beurlaubt, weil in der Bundesanstalt — so die Erklärung von Prof. Machens — „eine Situation eingetreten (ist), die eine sachgemäße Fortführung der Aufgaben, die dieser Anstalt gestellt sind, nicht mehr gewährleistet“.

Es ist davon auszugehen, daß diese Situation in der Bundesanstalt weiter bestehen wird, und eine Übernahme der Dienstgeschäfte durch Prof. Machens ohne Störung des Arbeitsfriedens und der Arbeitsfähigkeit der Anstalt nicht möglich ist.

Zur Zeit arbeitet Prof. Machens für das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen ein Gutachten zur Rohstoffpolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen bemüht sich daher, für Prof. Machens eine anderweitige angemessene Lösung zu finden. Dieser Versuch ist bisher gescheitert, weil Prof. Machens Beamter auf Lebenszeit ist und eine Veränderung nur mit seinem Einverständnis vorgenommen werden kann. Prof. Machens knüpft dieses Einverständnis zur Zeit an die Voraussetzung, daß eine andere Position ihm vergleichbare Bezüge und insbesondere auch Sicherheiten bieten müßte. Hinzu kommt, daß für Geologen dieser Einstufung Beamtenstellen nicht vorhanden sind und auch sonst im nationalen oder internationalen Bereich eine größere Auswahl von Einsatzmöglichkeiten nicht zur Verfügung steht.

Eine endgültige Regelung der im Zusammenhang mit der Präsidentschaftsfrage offenen Probleme der Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover ist erst dann möglich, wenn eine von Herrn Prof. Machens akzeptierte anderweitige Verwendung gefunden worden ist.

91. Abgeordneter
Schmidt
(Kempten)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Gemeinnützigkeitsverordnung, die Spenden an Institutionen mit gemeinnützigem Charakter steuerlich begünstigt, auch beinhaltet, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit dahin gehend auszulegen ist, daß diese Institutionen sich im Sinne des Allgemeinwohls staatstragend und konstruktiv, natürlich auch kritisch konstruktiv, betätigen sollten, wenn sie die Steuerbegünstigung zu Lasten der gesamten Steuerzahler mit Recht beanspruchen wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld
vom 24. Juli 1972**

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer befreit. Ähnliche Befreiungsvorschriften befinden sich in anderen Steuergesetzen.

Ausgaben zur Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes) im Rahmen von Höchstbeträgen bei Ermittlung des Einkommens des Spenders abzugsfähig.

Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird (§ 17 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes). Die Verfolgung parteipolitischer Ziele und die Förderung rechts- oder linksradikaler Bestrebungen werden nicht als Förderung der Allgemeinheit im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts angesehen. Der Begriff „Förderung der Allgemeinheit“ erfordert, daß sich die Institutionen staatstragend und konstruktiv verhalten. Nur unter diesen Voraussetzungen können die steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

92. Abgeordneter
Schmidt
(Kempten)
- Ist die Bundesregierung bereit, bei Zustimmung zu der in Frage 91 getroffenen Feststellung zu überprüfen, ob die Deutschlandstiftung, die zu den auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung steuerlich begünstigten Institutionen gehört, zumindest mit ihrem Deutschland-Magazin noch diesen Grundlinien der Gemeinnützigkeit entspricht oder diese verlassen und damit die Steuerbegünstigung verwirkt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld
vom 24. Juli 1972

Die Landesfinanzbehörden, denen nach der Finanzverfassung die Verwaltung der Steuern vom Einkommen obliegt, — im vorliegenden Fall also die Finanzbehörden des Landes Bayern — prüfen laufend, ob die steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften zu Recht in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf das in § 22 der Abgabenordnung verankerte Steuergeheimnis kann ich Einzelheiten von Überprüfungen allerdings nicht mitteilen.

93. Abgeordneter
Schmidt
(Kempten)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, von welchen Kriterien das im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag mit Rumänien bezüglich der Untersuchung von Dumping-Importpreisen bei Strümpfen und Socken durchgeführte Preisprüfungsverfahren ausgegangen ist, bzw. welche Kostenfaktoren der vergleichenden kalkulatorischen Prüfung unterzogen wurden und zu welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren geführt hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 31. Juli 1972

Das Preisprüfungsverfahren für Einfuhren aus Staatshandelsländern ist im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 42/70 geregelt (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 27. Oktober 1970).

Danach ist bei der Preisprüfung die Differenz zwischen der Höhe des vereinbarten Einfuhrpreises (frei Grenze bzw. frei Empfänger) zuzüglich der Eingangsabgaben und der Höhe der entsprechenden Inlandspreise gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschläge (z. B. Rabatte, sonstige Preisvergünstigungen und

Frachten) sowie der Preise für vergleichbare Importwaren möglichst genau festzustellen. Beim Preisvergleich sind als Inlandspreise in der Regel die Ab-Werk-Preise des betreffenden Produktionszweiges zugrunde zu legen. Kostenpreise (Kalkulation) und Listenpreise der Hersteller können nur ausnahmsweise mangels anderer Unterlagen herangezogen werden. Ferner sind angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, wenn Unterschiede in der Verwendungsmöglichkeit, der Ausstattung, der technischen Entwicklung, der Qualität oder der modischen Gängigkeit zwischen Vergleichswaren bestehen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei der Prüfung der Preise der rumänischen Strumpfwaren verfahren worden.

Die dabei festgestellte Unterbietung der deutschen Herstellerabgabepreise hat die Bundesregierung veranlaßt, mit der rumänischen Regierung Lieferbeschränkungen für Strümpfe und Socken in Form eines vertraulichen Briefwechsels zu vereinbaren.

Zudem hat Rumänien inzwischen die beanstandeten Preisunterschiede korrigiert. Die verbliebenen Preisdifferenzen sind als Margen normalen Wettbewerbs hinzunehmen. Wenn diese Maßnahmen auch noch nicht ihren Niederschlag in der Statistik gefunden haben, so kann doch gesagt werden, daß sich die Auswirkungen dieser Einfuhren nunmehr in tragbaren Grenzen halten.

Im übrigen zeigt auch dieser Fall, daß sich unser Preisprüfungsverfahren bewährt. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß dieses Verfahren kein Instrument zur Abwehr „lästiger“ Importkonkurrenz ist. Es dient vielmehr, entsprechend den Prinzipien unseres Außenwirtschaftsgesetzes, der Abwehr von Marktstörungen.

94. Abgeordneter **Neemann** Sind der Bundesregierung die Auswirkungen der heutigen Einkommensgrenze des § 34 a EStG bekannt, und wird ggf. beabsichtigt, durch alsbaldige Aufhebung dieser Einkommensgrenze dem Anliegen der davon betroffenen Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Offergeld vom 24. Juli 1972

Der Bundesregierung sind die Auswirkungen der heutigen Einkommensgrenze des § 34 a EStG bekannt. Wegen dieser Auswirkungen hat auch das Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 28./29. Oktober 1971 beschlossen, im Rahmen der Steuerreform die Jahresverdienstgrenze aufzuheben.

Die Bundesregierung hält allerdings nach wie vor eine vorzeitige Aufhebung oder Anhebung der Jahresverdienstgrenze nicht für vertretbar, weil dadurch Fragen aufgeworfen würden, die nicht unabhängig von anderen Problemen, die im Rahmen der Steuerreform geklärt werden müssen, gelöst werden können. Diese Auffassung hat sie bereits am 5. November 1971 im Deutschen Bundestag (Drucksache VI/2799) deutlich zum Ausdruck gebracht.

95. Abgeordneter **Neemann** Sind der Bundesregierung die Unzuträglichkeiten bekannt, die aus der individuell unterschiedlichen Festsetzung der „üblichen Mittelpreise“ (Abschnitt 15 LStR) bei Lohnsteueraußenprüfungen resultieren, und sind inzwischen Erkenntnisse gesammelt worden, die es ermöglichen, durch Festsetzung von länder-einheitlichen Mittelpreismargen den heutigen Zustand zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Offergeld
vom 26. Juli 1972**

Von Unzuträglichkeiten bei der Bewertung des Kantinenessens ist bisher aus der Praxis nicht berichtet worden. Es ist zwar richtig, daß, wie bei jeder Bewertung von steuerpflichtigen Sachbezügen, geringfügige Abweichungen auftreten können und auftreten werden. Dieser Nachteil ist aber eher hinzunehmen als ländereinheitliche Mittelpreise, die zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten führen müßten. Denn die Qualität eines betrieblichen Kantinenessens ist viel zu unterschiedlich, als daß in einem Bundesland ein einheitlicher Satz festgelegt werden könnte. Der eine Betrieb gewährt z. B. ein reichhaltiges Menue, das eine vollständige Mahlzeit darstellt, während das Kantinenessen eines anderen Betriebs nur in einem sehr einfachen Gericht besteht, das eine normale Mahlzeit keineswegs ersetzen kann. Dazwischen liegt eine breite Skala qualitativ unterschiedlicher Essen. Es kommt hinzu, daß einzelne Betriebe mehrere — wertmäßig unterschiedliche — Gerichte zur Auswahl stellen. Ein einheitlicher Satz wäre hier schon innerhalb eines Betriebes nicht möglich.

Die bisherigen Erkenntnisse zeigen vielmehr, daß es bei der individuellen Festsetzung der ortsüblichen Mittelpreise bleiben muß und daß die am 2. Dezember 1971 erteilte Antwort in vollem Umfang ihre Gültigkeit behält.

96. Abgeordneter **Dr. Jobst** Wie hoch waren die Restbeträge der verschiedenen Einzelpläne beim Haushaltsvollzug am Ende der Haushaltsjahre 1970 und 1971?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 25. Juli 1972**

Die beim Haushaltsvollzug am Ende der Haushaltsjahre 1970 und 1971 bei den Einzelplänen verbliebenen Ausgabereste sind in der Anlage dargestellt.

97. Abgeordneter **Dr. Jobst** Wie hoch werden die Restbeträge der verschiedenen Einzelpläne beim Haushaltsvollzug am Ende des Haushaltsjahrs 1972 geschätzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 25. Juli 1972**

Die Höhe der am Ende des Haushaltsjahres 1972 bei den Einzelplänen verbleibenden Ausgabereste läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht schätzen.

Ausgabereste in den Haushaltsjahren 1970 und 1971

Einzelplan	Ausgabereste 1970 (o. Vorgriffe) Millionen DM	Ausgabereste (o. Vorgriffe) - vorläufig - Millionen DM
1	2	3
01 Bundespräsidialamt	—	0,0
02 Bundestag	10,7	4,6
03 Bundesrat	0,0	—
04 Bundeskanzleramt	5,0	7,4
05 Auswärtiges Amt	20,3	31,8
06 Inneres	76,8	107,1
07 Justiz	3,4	4,4
08 Finanzen	42,1	66,1
09 Wirtschaft	305,3	674,2
10 Ernährung	243,9	214,6
11 Arbeit	35,6	27,3
12 Verkehr	696,4	491,4
13 Post- und Fernmeldewesen	0,5	—
14 Verteidigung	840,6	786,9
15 Jugend, Familie u. Gesundheit	12,5	60,6
19 Bundesverfassungsgericht	0,6	0,4
20 Bundesrechnungshof	—	0,8
23 Wirtschaftl. Zusammenarbeit	25,5	55,2
25 Städtebau u. Wohnungswesen	717,7	753,7
27 Innerdeutsche Beziehungen	0,4	0,2
31 Bildung und Wissenschaft	161,2	289,9
32 Bundesschuld	196,0	181,8
33 Versorgung	—	—
35 Verteidigungslasten	6,2	4,1
36 Zivile Verteidigung	80,6	64,2
60 Allgemeine Finanzverwaltung	367,9	560,4
Zusammen	3849,1	4387,1

98. Abgeordneter
Dr. Wagner
(Trier) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Filmkassetten sehr bekannter Hersteller regelmäßig in Kaufhäusern und Supermärkten billiger angeboten werden als der Fachhandel sie bei den Herstellern erwerben kann?

99. Abgeordneter
Dr. Wagner
(Trier) Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Verkaufspolitik mit gespaltenen Preisen, wie die großen Hersteller von Filmkassetten sie anscheinend betreiben, mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts, vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 31. Juli 1972**

1. Der Bundesregierung ist bekannt, daß Kaufhäuser, Supermärkte und andere Großabnehmer Filmkassetten billiger einkaufen können als kleinere Abnehmer. Das beruht in der Regel auf Mengenrabattstufen, die von den Lieferanten mit den Vorteilen großer Abnahmen begründet werden. Die Rabatte sind teilweise so gestaffelt, daß Großabnehmer die Filmkassetten billiger verkaufen können als Fachhändler mit geringen Bezügen sie einkaufen.

2. Diese Preisgestaltung ist kartellrechtlich nur zu beanstanden, wenn es sich dabei um ein mißbräuchliches Verhalten von Lieferanten handelt, die marktbeherrschend sind oder die die Preise für ihre Erzeugnisse gebunden oder empfohlen haben. Nach Auskunft des Bundeskartellamtes sind aber für Filmkassetten weder Preisbindungen noch Preisempfehlungen angemeldet. Für eine marktbeherrschende Stellung einzelner Hersteller von Filmkassetten sind Anhaltspunkte im augenblicklichen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Auch aus der Sicht des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb sind unterschiedliche Preisgestaltungen, die auf Mengenrabattstufen beruhen, nicht zu beanstanden, sofern nicht besondere, die Unlauterkeit begründende Umstände vorliegen.

100. Abgeordneter **Alber** Ist die Bundesregierung bereit — und ggf. bis wann —, die Einwilligung des Bundestages und Bundesrates zur Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der früheren Moltke-Kaserne in Stuttgart an die Stadt Stuttgart einzuholen und zwar zu den Bedingungen, wie sie am 6. Dezember 1971 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Stadt Stuttgart vereinbart wurden?
101. Abgeordneter **Alber** Wie verträgt sich die Aussage der Bundesregierung, die Bodenspekulation bekämpfen zu wollen, mit der Tatsache, daß sie nunmehr selbst entgegen der gültigen Vereinbarung vom 6. Dezember 1971 einen höheren Quadratmeterpreis für das Grundstück verlangen will?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Emde
vom 28. Juli 1972**

Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 63 der Bundeshaushaltsordnung darf der Bund Grundstücke nur zum vollen Wert verkaufen.

Ausweislich der „Richtwertkarte 1971 Jahresmitte“ der Stadt Stuttgart vom 28. Januar 1972 beträgt der Richtwert für das Gebiet der ehemaligen Moltke-Kaserne 1300 DM/qm. Hiernach entspricht der in der Vereinbarung vom 6. Dezember 1971 vorgesehene Betrag von 475 DM/qm nicht dem vollen Wert des Grundstücks. Der Abschluß des ausstehenden Grundstücksveräußerungsvertrages ist daher wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nicht möglich; er wäre nach § 134 BGB nichtig.

Aus diesem Grunde kann die Bundesregierung nicht die Einwilligung des Deutschen Bundestages und Bundesrates zu der Vereinbarung vom 6. Dezember 1971 einholen.

Der in der Vereinbarung vorgesehene Grundstückspreis beruht auf einer Fehlorientierung über die Grundstückspreise in Stuttgart. Dies ergibt sich eindeutig aus der vom neutralen Gutachterausschuß der Stadt Stuttgart herausgegebenen Richtwertkarte 1971, die auf den tatsächlich gezahlten Grundstückspreisen von Mitte 1970 bis Mitte 1971 beruht. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß die vom Gutachterausschuß herausgegebene Richtwertkarte, die für die Zeit vor der Vereinbarung vom 6. Dezember 1971 für dieses Gebiet bereits Richtwerte von 1300 DM/qm ausweist, spekulative Spitzenpreise nennt. Entsprechend der vom Bund vertretenen Bodenpreispolitik wird er auf den unter Berücksichtigung der Richtwertkarte zu ermittelnden Verkehrswert für die Moltke-Kaserne im Rahmen des Grundstücksverbilligungsgesetzes noch einen Nachlaß von 30% gewähren.

102. Abgeordneter **Picard** Welche Wege sieht die Bundesregierung, die finanzielle Situation deutscher Museen zu verbessern, u. a. durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für Stiftungen und finanzielle und sonstige Leistungen an Museen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 11. August 1972

Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind soweit sie als besonders förderungswürdig anerkannt sind, nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes) bei Ermittlung des Einkommens des Spenders im Rahmen von Höchstbeträgen abzugsfähig.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die besondere Förderungswürdigkeit in weitem Umfang ausgesprochen. Dadurch ist sichergestellt, daß Zuwendungen an Museen, z. B. Kunstmuseen, technische Museen, Heimatmuseen steuerlich begünstigt sind. Abzugsfähig sind Geld- und Sachspenden. Die Zuwendung von Nutzungen und Leistungen ist dagegen nicht begünstigt.

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Bundes und der Länder ist eine Erweiterung der steuerlichen Vergünstigungen nicht möglich.

103. Abgeordneter **Wolfram** Ist der Bundesregierung bekannt, daß deutschen energieerzeugenden Unternehmen von verschiedenen Behörden und Instanzen in zunehmendem Maß Schwierigkeiten bei Antragsverfahren für den Bau neuer Kraftwerke bereitet werden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in Abstimmung mit kommunalen- und Landesbehörden sowie anderen zuständigen Stellen das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und auf eine angemessene Frist zu begrenzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Mommsen vom 3. August 1972

Wenn der weiterhin rasch steigende Strombedarf auch in Zukunft ausreichend, sicher und billig gedeckt werden soll, erfordert dies den rechtzeitigen Bau neuer Kraftwerke mit überwiegend großen

und sehr großen Leistungseinheiten. Diese Einheiten stellen die Genehmigungsbehörden durch neue Techniken im Kraftwerksbau, durch allgemein steigende Anforderungen an den Umweltschutz und auch durch zahlreicher werdende Einsprüche einer umweltbewußter gewordenen Bevölkerung vor vielfältige und auch neue Probleme, deren Klärung einen erhöhten Zeitaufwand für die Genehmigungsverfahren mit sich bringen kann. Stärker noch fällt der Zeitaufwand ins Gewicht, der für die Bauherren und Hersteller der Kraftwerke damit verbunden ist, die von den Genehmigungsbehörden zum Schutze der Umwelt gemachten Auflagen zu erfüllen.

Der Bundesregierung sind die dadurch entstehenden Schwierigkeiten im Kraftwerksbau bekannt. Sie verfolgt sie mit großer Aufmerksamkeit und ist bemüht, sie zu verringern. Die Genehmigungsverfahren können nicht zuletzt dadurch erleichtert und beschleunigt werden, daß den Behörden die Bauabsichten der Versorgungsunternehmen frühzeitig bekannt gegeben werden. Die notwendige Abstimmung über geeignete Standorte wäre dann nicht mit Zeitverlusten für die Errichtung von Kraftwerken verbunden. Auf Anregung der Bundesregierung haben die großen Versorgungsunternehmen aus diesem Grunde beschlossen, ihre Planungszeiträume zu erweitern und ihre Gesamtplanungen untereinander langfristig zu koordinieren.

Zusätzliche Maßnahmen werden von den Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder erörtert, die für die Überwachung einer sicheren und ausreichenden Stromversorgung zuständig sind. Es ist auch notwendig, bei der Festlegung von Standorten für Großkraftwerke alle Beteiligten und insbesondere die in der Nähe wohnenden Menschen schon in den ersten Stufen der Planung über die gesamtwirtschaftliche und regionale Bedeutung des Verfahrens aufzuklären und sie darüber zu unterrichten, welche Gründe für diese Standortwahl sprechen, und daß die vorgeschriebenen Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Umwelt unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände ausreichen.

Da weiterhin mit einer Vielzahl neuer Anträge für die Errichtung und Betriebsgenehmigung von Kernkraftwerken mit zum Teil neuartigen Problemen zu rechnen ist, beabsichtigt die Bundesregierung, um den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren der Kerntechnik wirksam und ohne schwerwiegende Verzögerungen sicherzustellen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die personelle Kapazität auf den Gebieten der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes zu erweitern.

104. Abgeordneter **Wolfram** Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß durch monatelange Verzögerung von derartigen Baugenehmigungen eines Tags Engpässe in der Energieversorgung entstehen könnten, und hält es die Bundesregierung ebenfalls für unzumutbar, daß dadurch beträchtliche Kostensteigerungen entstehen und gegebenenfalls sogar Investitionsentscheidungen zurückgenommen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Mommsen vom 3. August 1972

Durch die bereits im Bau befindlichen Kraftwerke wird der bis 1976 zu erwartende Leistungsbedarf gedeckt werden können. In der darauffolgenden Zeit hängt die Sicherheit der Versorgung

davon ab, daß die jetzt in Planung befindlichen Kraftwerke rechtzeitig verwirklicht werden können. Dabei wird in dem einen oder anderen Falle nicht zu vermeiden sein, daß einem Alternativprojekt der Vorzug gegeben werden muß, insbesondere wenn notwendigen Auflagen zum Schutze der Umwelt beim ursprünglichen Projekt nicht entsprochen werden kann. Die Unterstützung bei der Standortwahl durch die zuständigen Behörden sollen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Verwirklichung solcher Alternativprojekte erleichtern und vermeiden, daß Investitionsentscheidungen zurückgenommen werden müssen.

Die mit Alternativlösungen unter Umständen verbundenen Kostensteigerungen sind der unvermeidliche Preis dafür, daß die Sicherheit der Stromversorgung ohne Gefährdung der Umwelt gewährleistet werden muß.

105. Abgeordneter **Engelsberger** Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung auf dem Gebiet der Währungspolitik das Ziel verfolgt, bisher vorwiegend für die Außenwirtschaft arbeitende Industriezweige auf binnenwirtschaftliche Bedürfnisse umzustrukturieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß sich die Bundesrepublik Deutschland z. Z. in der Situation eines außenwirtschaftlichen fundamentalen Ungleichgewichts befindet. Sie befolgt daher mit ihrer Währungspolitik nicht das Ziel, bisher „vorwiegend für die Außenwirtschaft arbeitende Industriezweige auf binnenwirtschaftliche Bedürfnisse umzustrukturieren“. Auch sieht sie keinen Anlaß, durch währungspolitische Maßnahmen eine generelle Umlenkung von wirtschaftlichen Ressourcen auf binnenwirtschaftliche Bedürfnisse zu erreichen. Das schließt naturgemäß Veränderungen in der Absatzstruktur einzelner Wirtschaftszweige zwischen dem Export und dem Inland, wie sie jeder Marktwirtschaft immanent sind, nicht aus.

106. Abgeordneter **Engelsberger** Werden in den dafür zuständigen Bundesministerien Überlegungen angestellt, welche Industriezweige von solch einer Umstrukturierung in erster Linie erfaßt werden würden, und was gegebenenfalls zu einer Förderung dieses Umstrukturierungsprozesses getan werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Da die Bundesregierung keinen Anlaß für neue währungspolitische Maßnahmen sieht, werden in den zuständigen Bundesministerien auch keine derartigen Überlegungen angestellt. Die Bundesregierung ist sich aber bewußt, daß die strukturellen Anpassungsprozesse „am besten in einem Klima gesunden wirtschaftlichen Wachstums vollziehen“. Diesem Ziel dient ihre gesamte an Wachstum und Stabilität orientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik.

107. Abgeordneter
Strauß
- Bedeutet die Erklärung des neuen Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen in der Sendung „Panorama“ des Deutschen Fernsehens am 24. Juli 1972, nämlich, „daß ihm die gegenwärtige Preissteigerungsrate von 5,4 v. H. bei den Lebenshaltungskosten zu hoch sei, und daß er diese von seinem Amtsvorgänger geerbt habe“, daß durch eine andere Politik in der Vergangenheit geringere Preissteigerungsraten hätten erreicht werden können und daß für das Unterlassen der notwendigen Maßnahmen der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Schuld trage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 14. August 1972**

Die Erklärung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen in der Sendung Panorama am 24. Juli 1972, er habe von seinem Amtsvorgänger die Preissteigerungsrate von 5,4% (Juni 1972/Juni 1971) geerbt, diese Rate sei ihm zu hoch, bedeutet in ihrem ersten Teil die Feststellung eines Faktums, in ihrem zweiten Teil dessen Bewertung des für die Stabilität zuständigen Bundesministers.

108. Abgeordneter
Strauß
- Wie hoch ist die von der Bundesregierung jetzt geschätzte Preissteigerungsrate, die der neue Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Auge hatte, als er in der erwähnten Sendung davon sprach, daß es „sogar noch ein bißchen mehr“ werden könne, und wer trägt dann die Schuld dafür, daß die Preissteigerungsrate im zweiten Halbjahr 1972 wesentlich höher ausfällt als im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung vorausgesagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 14. August 1972**

Der Jahreswirtschaftsbericht enthält keine Voraussagen über die Preissteigerungsrate im 2. Halbjahr 1972. Richtig ist allerdings, daß die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht erklärt hat, sie strebe eine Verminderung der Preissteigerungsrate von 5,2% (Jahresdurchschnitt 1971) an. Tatsächlich ist es auch gelungen, von den um die Jahreswende 1971/1972 gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten extrem hohen Preissteigerungsraten von 5,8% bis auf 5,1% im April/Mai 1972 herunterzukommen. Daß sich diese Abwärtsentwicklung nicht fortsetzte, hat neben erntebedingten Gründen im wesentlichen seine Ursache in dem unerwartet schwachen und kurzen Verlauf der letzten konjunkturellen Abschwungsphase. Die wirtschaftlichen Fakten haben sich in der Tat etwas anders entwickelt als die Bundesregierung, der Sachverständigenrat und die Wirtschaftswissenschaftlichen Institute es auf Grund der um die Jahreswende zur Verfügung stehenden Indikatoren erwarten konnten. Nach den vorliegenden Daten werden wir im Jahre 1972 mit einer durchschnittlichen Erhöhung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte von etwa 5,5% gegenüber dem Vorjahr rechnen müssen. Die Steigerungsrate würde sicherlich noch höher ausfallen, wenn die Bundesregierung die am Jahres-

ende 1971 von der Opposition wiederholt geäußerte Befürchtung, die Bundesrepublik Deutschland stehe an der Schwelle zu Rezession und Arbeitslosigkeit, geteilt und ihre Maßnahmen entsprechend expansiv angelegt hätte. Bei dieser Sachlage und angesichts der Schwierigkeiten, die sich — insbesondere wegen der starken außenwirtschaftlichen Verflechtung unseres Landes — bei der konjunkturpolitischen Feinsteuerung ergeben, hält es die Bundesregierung für unangemessen, von einem Verschulden zu sprechen.

109. Abgeordneter **Strauß** Ist die Bundesregierung bereit zuzugeben, daß die Behauptung des neuen Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen in der erwähnten Sendung, in Großbritannien stiegen die Preise „jedes Jahr“ um 9 v. H. an, falsch ist, daß die Lebenshaltungskostensteigerung dort vielmehr im Vorjahr nur einmalig diesen Satz erreicht hat, in den vorhergehenden Jahren und auch in diesem Jahr (1972) jedoch erheblich niedriger liegt (Stand Mai laut OECD = 6,1 v. H.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Es trifft zu, daß die Preissteigerungsrate in Großbritannien nur im Jahre 1971 9,4% betrug; im Jahre 1968 waren es 4,7%, 1969 5,4% und 1970 6,4%. Die Veränderungsdaten gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat betragen in 1972 Januar: + 8,2, Februar: + 8,1%, März: + 7,6%, April: + 6,3%, Mai: + 6,1%.

110. Abgeordneter **Strauß** Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewußt, daß die Erneuerung der Vollbeschäftigungsgarantie durch den neuen Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen in der erwähnten Panorama-Sendung angesichts des Rekordstands von 2,3 Millionen Gastarbeitern die Kosteninflation weiter anheizt und die Inflationsmentalität — „morgen wird doch alles teurer“ — weiter fördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Die Bundesregierung — auch der jetzige Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — hat in der Öffentlichkeit bereits deutlich gemacht, daß Vollbeschäftigung ein ebenso wichtiges Ziel ist wie Preisstabilität und Wachstum, daß also die bewußte Herbeiführung von Arbeitslosigkeit nicht zu den Mitteln der Konjunkturpolitik gehören darf. Dies kann jedoch naturgemäß nicht die Sicherung jedes Arbeitsplatzes oder gar eines bestimmten Arbeitsplatzes beinhalten. Eine so verstandene „Vollbeschäftigungsgarantie“ kann nach Auffassung der Bundesregierung kein Anlaß für Kosteninflation und Inflationsmentalität sein.

111. Abgeordneter **Meister** Trifft es zu, daß deutsche Steuerfahndungsbeamte in der Schweiz, also im Ausland entgegen jedem internationalen und nationalen Recht Erhebungen vorgenommen haben, und

daß die Schweizer Regierung und ihre Organe gegen das nach schweizerischem Recht strafbare Verhalten ernstest Protest eingelegt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Der Bundesregierung ist nur aus Veröffentlichungen in der Presse bekannt, daß ein deutscher Steuerfahndungsbeamter in der Schweiz steuerliche Erhebungen vorgenommen haben soll; er soll deshalb in der Schweiz polizeilich ausgeschrieben worden sein. Die Presseveröffentlichungen enthalten keine konkreten Angaben. Der Bundesregierung ist bisher kein offizieller Protest der Schweizer Regierung in einer derartigen Angelegenheit zugegangen. Sie sieht sich deshalb nicht in der Lage, die Presseveröffentlichungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

112. Abgeordneter **Meister** Ist die Bundesregierung bereit, derartige, das deutsche Ansehen im Ausland schädigende, Amtshandlungen deutscher Finanzbehörden zu unterbinden und die Veranlasser zur Verantwortung zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Der Steuerfahndungsdienst fällt in die Zuständigkeit der Landesfinanzverwaltungen. Die Bundesregierung wird die oben erwähnten Presseveröffentlichungen zum Anlaß nehmen, die Angelegenheit bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Steuerfahndungsreferenten zu erörtern.

113. Abgeordneter **Dr. Slotta** Welche Ziele hat die Bundesregierung, und welche Maßnahmen gedenkt sie in den Bereichen Verbraucherschutz, -aufklärung und -information, Förderung der Markttransparenz durch Warentests und Preisvergleiche, Verbesserung des Verbraucherschutzes in Gesetzen und Verordnungen, Mitspracherecht des Verbrauchers und Förderung der Verbraucherorganisationen zu ergreifen, damit das in einer Untersuchung von Professor Dr. Schmölders (Köln) festgestellte marktwirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Hersteller und Händler, insbesondere aber die Wehrlosigkeit der Bürger gegenüber der Konsumgüterindustrie, abgebaut werden kann, damit die These, „die schwächste Stellung in der Wirtschaft hat der Mensch als Verbraucher“, in Zukunft nicht mehr gilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1972

Wie die Bundesregierung bereits in ihrem im Oktober 1971 vorgelegten Bericht zur Verbraucherpolitik (Drucksache VI/2724) zum Ausdruck gebracht hat, ist auch sie der Auffassung, daß die Verbraucher im tatsächlichen Marktgeschehen zumeist der schwächere Partner sind. Die Bundesregierung hat deshalb in diesem Bericht ihre verbraucherpolitischen Zielsetzungen zusammengefaßt und eine Reihe von Maßnahmen zugunsten des Verbrauchers angekündigt.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es eines in sich abgestimmten Bündels von Maßnahmen aus den verschiedensten Sachbereichen, um die Marktstellung des Verbrauchers nachhaltig zu verbessern. Grundlegende Voraussetzungen für die Verbesserung ist die Sicherung des Wettbewerbs.

Dem soll u. a. die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kartellnovelle (Drucksache VI/2520) dienen. Voll wirksam kann der Wettbewerb aber nur dann sein, wenn der einzelne Verbraucher in die Lage versetzt wird, eine aktive Rolle am Markt zu spielen und die sich ihm bietenden Marktchancen wahrzunehmen. Der Verbraucher muß deshalb vor unlauteren Praktiken geschützt und über das Marktgeschehen ausreichend informiert werden.

Zu den einzelnen in Ihrer Anfrage erwähnten Sachbereichen weise ich auf folgendes hin:

1. Verbrauchererziehung, -aufklärung und -information

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen in Aussicht genommen, um die Verbrauchererziehung, -aufklärung und -information zu verbessern. Diese schließen eine verstärkte Unterstützung der Verbraucherorganisationen und ihrer Beratungsstellen und eine Fortentwicklung des Informationsmaterials ein. Die Entwicklung eines neuen Informationssystems für die Beratungsstellen soll finanziell gefördert werden. In einer Arbeitsgruppe aus Bundes- und Landesressorts wird in Zusammenarbeit mit den Verbraucherorganisationen geklärt, welchen Beitrag der Bund zu einer verbesserten Verbrauchererziehung in den Schulen leisten kann.

2. Förderung der Markttransparenz durch Warentests und Preisvergleiche

Die Anfang dieses Jahres abgeschlossene Neuorganisation der Stiftung Warentest wird deren Wirkungsmöglichkeiten erheblich verbessern. Die Auflage der von ihr herausgegebenen Test-Zeitschrift ist im Juni 1972 auf 230 000 Exemplare gestiegen, bei einem Nachdruck der Testergebnisse in anderen Publikationen mit einer Gesamtauflage bis zu 20 Millionen Exemplaren. Die Bundesregierung hat darüber hinaus mehrere Preisvergleiche bei höherwertigen Verbrauchsgütern finanziell gefördert. Diese haben dem Verbraucher unmittelbar verwertbare Marktinformationen gegeben. Noch im Monat August soll auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen ein längerfristiges Programm für Preisvergleiche ausgearbeitet werden. In einem Modellversuch finanziert die Bundesregierung ferner in einer westdeutschen Großstadt einen Telefonansagedienst, der Preisinformationen des täglichen Bedarfs zur Verfügung stellt.

3. Verbesserung des Verbraucherschutzes in Gesetzen und Verordnungen

Der Verbraucherschutz soll auf den verschiedensten Gebieten verbessert werden. Ich erinnere insbesondere an die besonders wichtige Gesamtreform des Lebensmittelrechts und die Novellierung des Arzneimittelgesetzes. Als wichtigstes Vorhaben zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers ist die Regelung über Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen. Beim Bundesminister der Justiz wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die dafür Vorschläge ausarbeiten soll. Ich messe aber auch der dem Deutschen Bundestag vorliegenden Novelle zum Abzahlungsgesetz, die dem Verbraucher ein Widerrufsrecht einräumt, eine ganz wesentliche Bedeutung

zu, weil dadurch den leider noch immer bestehenden Mißbräuchen beim Haustürverkauf wirksam begegnet werden kann.

4. Mitspracherecht des Verbrauchers

Beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen ist ein Verbraucherbeirat gegründet worden, der am 30. Juni 1972 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten ist. Er soll die Bundesregierung in allen grundsätzlichen verbraucherpolitischen Fragen beraten und Anregungen an sie herantragen. Darüber hinaus werden die Verbraucherverbände zu allen den Verbraucher interessierenden Gesetzgebungsvorhaben gehört. Das Mitspracherecht des Verbrauchers sollte sich dadurch nachhaltig verbessern.

5. Förderung der Verbraucherorganisationen

Die Bundesregierung mißt den Selbsthilfeorganisationen der Verbraucher eine große Bedeutung zu. Die staatlichen Maßnahmen, sei es zum Schutz des Verbrauchers oder zu seiner Information, können immer nur einen Rahmen abstecken, der durch die Initiative der Verbraucher selbst ausgefüllt werden muß. Die Bundesregierung wird deshalb die Arbeit der Verbraucherorganisationen verstärkt fördern. Sie hat auf eine engere Zusammenarbeit aller verbraucherorientierten Organisationen hingewirkt. Der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AGV) gewährt sie im Hinblick auf die neuen Aufgaben, die sich für sie aus dem Zusammenschluß der wichtigsten Verbraucherorganisationen ergeben, eine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

114. Abgeordneter **Geldner** Welchen Einfluß hat die Bundesregierung bisher auf das Zustandekommen der FAO-Perspektivstudie zur landwirtschaftlichen Entwicklung der Welt genommen, und welche Erwartungen knüpft sie an einen solchen Plan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann
vom 18. Juli 1972**

Einfluß der Bundesrepublik Deutschland

Die Perspektivstudie zur Entwicklung der Weltlandwirtschaft der FAO ist aus dem Weltleitplan (Indicative World Plan) hervorgegangen, der vom damaligen FAO-Generaldirektor, Dr. Sen, nach jahrelangen Vorarbeiten der FAO-Konferenz im November 1969 vorgelegt wurde. Von deutscher Seite wurde dieser Plan auf den Sitzungen der verschiedenen FAO-Gremien und auf der Konferenz 1969 kritisch gewürdigt. Die deutsche Stellungnahme sollte dazu beitragen, den Weltleitplan in eine Form zu bringen, die für Entwicklungs- und Industrieländer gleich annehmbar war. Der deutschen Meinungsbildung diente u. a. ein vom Institut für landwirtschaftliche Marktforschung in Braunschweig-Völkenrode eingeholtes Gutachten.

Die Bundesrepublik wurde auf Grund ihrer Stellungnahme auf der FAO-Konferenz 1969 in einen Ad-hoc-Ausschuß gewählt, der die Probleme des Weltleitplans und dessen Fortführung erörterte.

Der Ad-hoc-Ausschuß, die nachfolgende FAO-Ratstagung, der Warenausschuß und nicht zuletzt der II. Welternährungskongreß (Juni 1970 in Den Haag) gaben Gelegenheit, die von deutscher Seite zum Weltleitplan geäußerten Bedenken weiter zu vertiefen. Bemängelt wurde in erster Linie, daß der Plan auf zu unsicheren Grunddaten aufbaue. Außerdem sei durch zu starke Betonung der Produktions- und Marktfragen den Problemen der Infrastruktur sowie sozialen Gesichtspunkten nicht genügend Rechnung getragen worden. Der Plan könne daher nur bedingt als Orientierungshilfe für die nationalen Planungen und als Arbeitsgrundlage für die II. Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen dienen. Die von anderen FAO-Mitgliedsländern geteilte deutsche Haltung trug mit dazu bei, daß der amtierende FAO-Generaldirektor, Dr. Boerma, den Weltleitplan zu einer Perspektivstudie für die Entwicklung der Weltlandwirtschaft weiter ausbauen ließ.

Die Zielsetzung dieser Perspektivstudie wurde durch eine von der FAO eingeholte ausführliche Stellungnahme der OECD zum Weltleitplan maßgeblich beeinflußt. Zu dieser Stellungnahme der OECD hatte insbesondere eine Untersuchung der EG beigetragen, an deren Erarbeitung die Bundesregierung wiederum stark beteiligt war.

Erwartungen der Bundesrepublik Deutschland

Der erste Bericht zur Perspektivstudie wird zur 17. FAO-Konferenz im Herbst 1973 vorliegen, die gesamte Studie jedoch erst bei der zwei Jahre später stattfindenden 18. Konferenz. In der Zwischenzeit werden den FAO-Regionalkonferenzen Regionalstudien vorgelegt und die Probleme einer internationalen Anpassung der Landwirtschaft diskutiert.

Die Bundesregierung sieht in der Perspektivstudie einen Versuch, den Entwicklungsländern bei der Entwicklungsplanung eine Orientierungshilfe und für die Gestaltung der internationalen Agrarpolitik eine umfassende Diskussionsgrundlage zu geben. Die Perspektivstudie sollte nach Ansicht der Bundesregierung folgenden Zielen dienen:

1. Versorgung der Bevölkerung der Entwicklungsländer mit Grundnahrungsmitteln unter Berücksichtigung der Wachstumsrate dieser Bevölkerung und künftiger Änderungen ihrer Bedürfnisse;
2. Verbesserung der Ernährung in den Entwicklungsländern durch geeignetere Zusammensetzung der Nahrungsmittel;
3. Erhöhung der Produktivität der Landwirtschaft unter Ausnutzung der jeweils günstigsten Standorte;
4. Verbesserung der Devisenbilanz der Entwicklungsländer;
5. Verbesserung der Beschäftigungslage in der Agrarwirtschaft und im ländlichen Raum allgemein.

Schließlich teilt die Bundesregierung die Auffassung der FAO, daß die Perspektivstudie nicht als einmaliges Dokument, sondern als Teil einer fortlaufenden Untersuchung zu verstehen ist. Neue Erkenntnisse und sich verändernde Grunddaten müssen einbezogen werden, um von Zeit zu Zeit aktuelle weltweite und regionale Perspektiven liefern zu können.

115. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** Sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend, um den Bestand an Schalenwild (Rot- und Rehwild) auf ein Maß zurückzuführen, das der öffentlichen Kritik standhält und den Zielvorstellungen von Naturschutz, Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft gerecht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 25. Juli 1972

Bevor ich auf den Kern Ihrer Frage eingehe, erscheint es mir notwendig, einige Angaben zum Rot- und Rehwildbestand, zur Wilddichte und zu den Jagdstrecken bei diesen Wildarten während der letzten zehn Jahre vorzuschicken:

Beim Rotwild, das in mehr als 60 getrennten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland auf zusammen rund 3,5 Millionen Hektar oder auf 14 v. H. der Fläche des Bundesgebietes vorkommt, stehen einer geschätzten Bestandsentwicklung von etwa 60 000 Stück im Jahre 1962 auf etwa 90 000 Stück im Jahre 1971, das bedeutet eine Zunahme von 1,7 Stück je 100 Hektar Rotwildfläche auf 2,5 Stück, folgende Strecken gegenüber:

Jagdjahr	1963/64	1964/65	1965/66	1966/67	1967/68	1968/69
Stück	26 924	28 942	29 599	29 601	27 668	26 768
Jagdjahr	1969/70	1970/71	zum Vergleich:		1956/57	1960/69
Stück	27 171	27 530			19 800	24 011

Gebiets- und länderweise bestehen in der Entwicklung der Rotwilddichte und der Rotwildstrecken Unterschiede, die darzustellen und zu begründen umfangreiche Untersuchungen erforderlich machen würde. Die landeskulturell angemessene Rotwilddichte liegt regional je nach den gegebenen Verhältnissen nach der Auffassung von Sachverständigen in einem Rahmen von 1 bis zu etwa 4 Stück auf 100 Hektar; für die gesamte Rotwildfläche des Bundesgebietes kann sie auf 1,5 bis etwa 2 Stück je 100 Hektar veranschlagt werden. Danach dürfte der Rotwildbestand insgesamt um mindestens 20 000 Stück überhöht sein.

Für das Rehwild, das mit Ausnahme der norddeutschen Marschen und der kahlen Hochlagen der Bayerischen Alpen im ganzen Bundesgebiet verbreitet ist, liegen mir zu den einzelnen Jahren Bestandsschätzungen nicht vor. Der Gesamtbestand wird gegenwärtig auf etwa 1,2 Millionen Stück geschätzt, wobei auf Grund der Streckenergebnisse von einer beträchtlichen Zunahme besonders in den fünfziger Jahren ausgegangen wird. Die Rehwilddichte dürfte je 100 Hektar der gesamten Jagdfläche etwa 5 Stück, je 100 Hektar Waldfläche etwa 16 bis 17 Stück betragen. Landeskulturell angemessen bezeichnen Sachverständige einen Rehwildbestand, wenn er je nach Biotop 3 bis 11 Stück auf 100 Hektar Waldfläche nicht übersteigt.

Rehwildstrecken auf- bzw. abgerundet:

Jagdjahr	1962/63	1964/65	1965/66	1966/67	1967/68	1968/69
Stück	574 000	608 000	567 000	579 000	552 000	572 000
Jagdjahr:	1969/70	1970/71	zum Vergleich:		1956/57	1960/61
Stück	551 000	523 000			300 000	540 000

Der gegenüber der Mitte der fünfziger Jahre bei beiden Schalenwildarten zu verzeichnende erhebliche Anstieg der Jahresstrecken macht deutlich, daß sowohl die Jagdbehörden der Länder als auch die Jagdausübungsberechtigten bemüht waren, dem in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fas-

sung vom 30. März 1961 verankerten Oberziel der Wildhege gerecht zu werden, nämlich einen den landschaftlichen Verhältnissen angepaßten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und zugleich Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft möglichst zu vermeiden.

Wenn es in Anwendung der Rahmenvorschriften des Bundesjagdgesetzes, insbesondere der §§ 21 (Abschußregelung), 22 (Jagd- und Schonzeit) und 27 (Verhinderung übermäßigen Wildschadens), und ergänzender Ländervorschriften dennoch nicht gelang, den Bestand der beiden Schalenwildarten insgesamt in landeskulturell angemessener Höhe zu begrenzen, so rechtfertigt dies meines Erachtens noch nicht den Schluß, die gesetzlichen Bestimmungen reichten nicht aus. Es gibt gebietsweise sehr wohl hervorragende Beispiele, die beweisen, daß es möglich ist, durch entsprechende Bejagung den Schalenwildbestand entsprechend zu regulieren. Ein gewisser Wildschaden ist aber selbst dann unvermeidbar, weil er naturbedingt ist.

Ich verkenne nicht, daß die nach § 21 BJagdG gebotene sachgerechte Aufstellung des Abschußplanes für jeden einzelnen Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirk insbesondere beim Rotwild, aber auch beim Rehwild auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weil der Lebensbereich dieser Wildarten häufig über die Grenzen des Jagdreviers hinausreicht, jedenfalls bei kleineren und mittleren; eine zutreffende Erfassung des Rot- und Rehwildbestandes und seine jagdliche Bewirtschaftung kann deshalb nur in größeren Räumen vorgenommen werden. Das dem BJagdG zugrundeliegende „Reviersystem“ steht diesem Erfordernis nicht entgegen. Die Bildung und Tätigkeit von Rotwildringen, die Abgrenzung von Rotwildbezirken, die Schaffung von Hegeringen für Rehwild und der Erlaß von Richtlinien für die Wildbewirtschaftung (Abschußregelung) stellen bei entsprechender Handhabung sicher, daß die Revierinhaber miteinander den Wildbestand erfassen, die Bestandsregulierung planen und daß der Abschuß zwischen den beteiligten Revieren ausgeglichen wird, falls dies erforderlich ist. Schließlich kann nach § 27 BJagdG die zuständige Behörde anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmten Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Im Weigerungsfalle sieht der § 27 Abs. 2 BJagdG die kostenpflichtige Ersatzvornahme der Wildbestandsverminderung durch die zuständige Behörde vor.

Die öffentliche Diskussion der Angelegenheit hat schon bewirkt und wird, dessen bin ich sicher, weiter dazu beitragen, daß die betroffenen Jagdbehörden und Jagdausübungsberechtigten alles daran setzen, Versäumnisse in absehbarer Zeit wiedergutmachen und ihre Rechtspflichten genau zu beachten. Rückschauend wird man ihnen zugute halten dürfen, daß sie die Wildbestandsentwicklung im einzelnen trotz guten Willens unterschätzt haben und daß sie die Auswirkungen im ganzen nicht erkannt haben.

116. Abgeordneter
Röhner Kann die Bundesregierung Pressemitteilungen bestätigen, wonach Herr Bundesminister Ertl am 28. Mai 1972 in Hannover erklärt habe, die landwirtschaftlichen Einnahmen würden im Jahre 1972 voraussichtlich um mehr als 2 Milliarden DM zunehmen und damit bewirken, daß der Einkommenseinbruch von 1970/71 mehr als ausgeglichen werde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann
vom 24. Juli 1972**

Der Produktionswert der deutschen Landwirtschaft hat im Wirtschaftsjahr 1971/72 nach bisherigen Feststellungen voraussichtlich etwa 38,7 Milliarden DM erreicht und damit das Vorjahresergebnis um rund 2,8 Milliarden DM oder 8% übertroffen.

Die wichtigsten Ursachen hierfür waren vor allem

- wesentlich höhere Getreideerträge,
- die Ausweitung des Zuckerrübenanbaus verbunden mit einer Steigerung der Zuckerrübenenerträge und
- deutlich höhere Preise für Schlachtrinder, Kälber, Schweine, Geflügel, Eier und Milch.

Die Vorleistungen werden für das Wirtschaftsjahr 1971/72 auf rund 18,9 Milliarden DM geschätzt und damit um rund 700 Millionen DM oder 4% höher liegen als im Vorjahr.

Auf Grund der vorgeschätzten Entwicklung des Produktionswertes, der Vorleistungen, Abschreibungen, indirekten Steuern und Subventionen errechnet sich für 1971/72 eine Wertschöpfung von rund 17,5 Milliarden DM.

Bei einem weiteren Rückgang des Arbeitskräftebestands um 5% wird sich die Wertschöpfung je AK 1971/72 voraussichtlich um rund 1600 DM oder 14,5% gegenüber dem Vorjahr verbessern. Damit würde auch die Wertschöpfung je AK des Wirtschaftsjahrs 1969/70 um 8,5% übertroffen. Dies bedeutet, daß der Einkommenseinbruch von 1970/71 mehr als ausgeglichen wäre.

117. Abgeordneter Röhner Kann die Bundesregierung darlegen, ob diese geschätzte Einkommenssteigerung von rund 2 Milliarden DM ausreicht, um den 1970/71 eingetretenen absoluten Einkommensabstand zwischen landwirtschaftlichem Einkommen und gewerblichem Vergleichseinkommen 1971/72 wesentlich zu verringern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann
vom 24. Juli 1972**

Nach den bisher vorliegenden Informationen hat die Wertschöpfung je Erwerbstätigen in der übrigen Wirtschaft 1971/72 gegenüber dem Vorjahr wieder kräftig zugenommen. Dieser Einkommenssteigerung steht in der Landwirtschaft voraussichtlich eine Zunahme, wie oben dargelegt wurde, von 14,5% oder 1600 DM je AK gegenüber. Die geschätzte Einkommenssteigerung der Landwirtschaft dürfte relativ gesehen über der der übrigen Wirtschaft liegen. Damit würde 1971/72 wieder eine Verringerung des Abstandes zwischen dem Vergleichsbetriebseinkommen und der Summe der Vergleichsansätze in den landwirtschaftlichen Testbetrieben eingetreten sein.

118. Abgeordneter Röhner Ist der Bundesregierung bekannt, daß die niederländischen Behörden einen Importstopp für Weizenkleie aus Argentinien, die bei der Verarbeitung von Rohweizen anfällt, erlassen haben, weil sich ergeben hat, daß bei der Verfütterung dieses argentinischen Produkts gesundheitlich bedenkliche Rückstände im Fleisch der damit gefütterten Tiere auftreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann
vom 3. August 1972**

Der Importstopp der niederländischen Behörden für mit über 0,03 ppm Hexachlorbenzol behafteter Weizenkleie aus Argentinien, deren Verfütterung zu gesundheitlich bedenklichen Rückständen im Fleisch der Tiere führen kann, ist der Bundesregierung bekannt.

119. Abgeordneter **Röhner** Hat die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen erlassen, damit sichergestellt ist, daß nicht in die Bundesrepublik Deutschland mit gesundheitlich bedenklichen Rückständen behaftete Futtermittel oder das aus solchen Futtermitteln hergestellte Fleisch bzw. die damit gefütterten Tiere (etwa aus den Niederlanden) eingeführt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann
vom 3. August 1972**

Mit Schnellbrief vom 13. Juli d. J. hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Landesregierungen gebeten, im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln solchen zur Einfuhr gelangenden Futtermitteln, insbesondere Plata-Pollard-Pellets aus Argentinien verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und zwar im Hinblick darauf, daß nach § 24 Abs. 1 der Futtermittelanordnung Futtermittel mit schädlichen Wirkungen oder giftigen Bestandteilen als „verbotene Futtermittel“ gelten und solche Futtermittel gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 990) nicht eingeführt werden dürfen. Von diesem Schreiben wurden die beteiligten landwirtschaftlichen Organisationen und Wirtschaftsverbände am 14. Juli 1972 mit der Bitte unterrichtet, ihre Mitglieder entsprechend zu benachrichtigen. Es bleibt der Prüfung der zuständigen Überwachungsbehörde überlassen, bei Nachweis von HCB zu entscheiden, ob das untersuchte Erzeugnis als verbotenes Futtermittel vom Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mit Schnellbrief vom 27. Juli 1972 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, sowohl im Interesse des Verbraucherschutzes als auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen importierte Fleischerzeugnisse, insbesondere Kochschinken, auf Rückstände von Hexachlorbenzol untersuchen zu lassen. Außerdem ist das Bundesgesundheitsamt aufgefordert worden, zur Frage der Festsetzung gesundheitlich noch duldbarer Höchstmengen an Hexachlorbenzol in Fleischerzeugnissen Stellung zu nehmen.

Die Beantwortung der Frage erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

120. Abgeordneter **Peters (Poppenbüll)** Welche Konsequenz wird die Bundesregierung aus der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Länder gegen den Gesetzentwurf über Naturschutz und Landschaftspflege ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 11. August 1972**

Die Bundesregierung hat bisher über die Konsequenzen, die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf über Naturschutz und Landschaftspflege ergeben, noch nicht entschieden.

121. Abgeordneter **Gallus** Wie haben sich für die verschiedenen Produktionszweige der Landwirtschaft die Erzeugerpreise in den letzten zwölf Monaten entwickelt, z. B. bei Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch, Eiern und Kälbern, und wie werden sich die Preisverbesserungen auf dem Veredelungssektor auf die Ertragslage der Landwirtschaft auswirken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 7. August 1972**

Der Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte lag nach den zur Zeit verfügbaren Unterlagen im Wirtschaftsjahr 1971/72 um 8,6 v. H. über dem Vorjahreswert, nachdem der Index im Wirtschaftsjahr 1970/71 um 7,6 v. H. gegenüber 1969/70 zurückgegangen war. Zu dieser für die Landwirtschaft erfreulichen Entwicklung haben vor allem die Preiserhöhungen bei den tierischen Produkten mit einer Steigerung um 9,6 v. H. beigetragen. Aber auch der Preisindex der pflanzlichen Erzeugnisse weist eine Erhöhung um 4,8 v. H. auf. Diese Erhöhungen wurden vor allem von den Produkten Obst, Gemüse und Weinmost getragen. Unter den tierischen Erzeugnissen weist das Schlachtvieh mit + 8,1 v. H. (darunter: Rinder + 11,1 v. H., Kälber + 5,5 v. H., Schweine + 6,1 v. H.), das Nutz- und Zuchtvieh mit + 18,1 v. H., die Milch mit + 9,6 v. H. und die Eier mit + 15,4 v. H. die höchsten Zunahmen des Erzeugerpreisindex auf.

Im Juni 1972 lag der Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte um 14,2 v. H. und die Teilindizes für pflanzliche Produkte um 18,9 v. H. und für tierische Produkte um 13,0 v. H. über den Vergleichswerten des Vorjahresmonats.

Die genannten Preiserhöhungen werden nach vorläufigen Berechnungen im Wirtschaftsjahr 1971/72 zusammen mit einigen anderen Faktoren, die sich ebenfalls günstig für die Landwirtschaft ausgewirkt haben, zu einer Erhöhung des Produktionswertes der deutschen Landwirtschaft um etwa 2,8 Milliarden DM oder 8 v. H. und zu einer Zunahme der Wertschöpfung je AK um voraussichtlich etwa 14 v. H. gegenüber dem Vorjahr führen.

122. Abgeordneter **Gallus** Mit welchen weiteren Einnahmeverbesserungen können die Landwirte auf Grund der Anhebung der Getreidepreise und des Zuckerrübenpreises im Rahmen der Brüsseler Beschlüsse vom März 1972 rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 7. August 1972**

Auf Grund der Brüsseler Preisbeschlüsse vom 24. März 1972 kann die Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1972/73 bei Getreide mit Mehreinnahmen von etwa 100 Millionen DM und bei Zuckerrüben mit Mehreinnahmen von etwa 40 Millionen DM rechnen. Auch die gesamten Einnahmen der Landwirtschaft werden 1972/1973 aller Voraussicht nach kräftig weiter ansteigen. Im Juni 1972 lagen — wie bereits erwähnt — die Erzeugerpreise im Durchschnitt um 14,2 v. H. über dem Vorjahresniveau. Nach den bisher vorliegenden Schätzungen kann auch in diesem Jahr eine gute Ernte erwartet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung**

123. Abgeordneter **Ziegler** Was hat die Bundesregierung bewogen, im Sozialbericht 1972 den in der Regierungserklärung und den darauffolgenden Sozialberichten 1970 und 1971 angekündigten Vermögensbildungsbericht nicht mehr zu erwähnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde
vom 12. Juli 1972**

Die Bundesregierung sah keinen Anlaß, auch im Sozialbericht 1972 einen besonderen Abschnitt über den Vermögensbericht aufzunehmen, weil sie bereits mehrfach in der Öffentlichkeit dazu Stellung genommen hat. Ich darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf meine Antwort verweisen, die ich dem Abgeordneten Vogt in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 24. Februar 1972 gegeben habe.

In dieser Antwort habe ich auf den Zusammenhang zwischen dem Vermögensbericht und der Steuerreform sowie auf den Tatbestand hingewiesen, daß die Bundesregierung einen Sparförderungsbericht fertiggestellt hat, der dem Deutschen Bundestag Anfang dieses Jahres zugeleitet worden ist. Mit dem Sparförderungsbericht ist bereits ein wichtiger Bereich der Gesamtberichterstattung vorgezogen worden.

124. Abgeordneter **Kater** Kann die Bundesregierung den Bericht in der Zeitschrift für Arbeitssicherheit „Sicherheitsingenieur“ vom Juni d. J. bestätigen, wonach zum erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland an der Technischen Universität Hannover ein Lehrstuhl für Sicherheitstechnik geschaffen wurde?
125. Abgeordneter **Kater** Was gedenkt die Bundesregierung anzuregen bzw. zu veranlassen, um im Interesse der Verbesserung der Arbeitssicherheit in Wirtschaft und Verwaltung weitere Lehrstühle für Sicherheitstechnik und damit eine zunehmende sicherheitstechnische Qualifizierung der Betriebsingenieure zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde
vom 11. Juli 1972**

Es trifft zu, daß an der Technischen Universität Hannover der erste Lehrstuhl für „Sicherheitstechnik und Didaktik im Maschinenwesen“ eingerichtet worden ist. Die Lehrtätigkeit wurde am 1. April 1972 aufgenommen.

Zuständig für die Einrichtung von Lehrstühlen für Sicherheitstechniken an Hoch- und Fachhochschulen sind die Kultusminister der Bundesländer. Die Bundesregierung hat sich in Überein-

stimmung mit den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder sowie mit Unterstützung interessierter Fachkreise für die Einrichtung von Lehrstühlen für Sicherheitstechnik eingesetzt. Daß an der Technischen Universität Hannover ein Lehrstuhl für „Sicherheitstechnik und Didaktik im Maschinenwesen“ eingerichtet wurde, ist auch auf diese Bemühungen mit zurückzuführen.

Ein Grund für die zögernde Entwicklung auf diesem Gebiet ist nicht zuletzt darin zu suchen, daß bisher gesetzliche Vorschriften über Aufgaben und Stellung der Sicherheitsingenieure fehlen und die Sicherheitsingenieure nur auf Grund freiwilliger Initiative bestellt werden. Mit dem Blick auf die Zukunft kann davon ausgegangen werden, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Entwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten in Sicherheitstechnik — insbesondere für die Schaffung entsprechender Lehrstühle — neue Impulse vermitteln wird.

Im übrigen hat sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 28. März d. J. an den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gewandt und darum gebeten, die Frage einer verstärkten Berücksichtigung der Sicherheitstechnik bei der Ingenieurausbildung an den Hochschulen in der Ständigen Konferenz der Kultusminister zu erörtern und geeignete Schritte einzuleiten. In seinem Schreiben hat der Minister die Bereitschaft der Bundesregierung bekundet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Lösung der Probleme beizutragen.

126. Abgeordneter **Katzer** Hält die Bundesregierung das von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte praktizierte Zuteilungsverfahren für Baudarlehen nach dem sogenannten Windhundverfahren, das diejenigen Anträge zum Zuge kommen läßt, die gerade in den ersten Tagen des Jahres eines jeden Jahrs eintreffen, für richtig, oder wäre nicht die Eintragung in eine Vormerkliste angezeigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 15. August 1972

Die Vergabe von Baudarlehen an Versicherte durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfolgt auf Grund eines von den Selbstverwaltungsorganen beschlossenen Zuteilungsverfahrens. Angesichts der Zahl der jährlichen Darlehensgesuche — im Jahre 1970 waren es mehr als 90 000, im Jahre 1971 werden weit mehr als 100 000 Darlehensgesuche erwartet — und wegen der begrenzten finanziellen Mittel, die für Baudarlehen zur Verfügung stehen, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geltend gemacht, daß sie ein objektives Auswahlverfahren benötigen, das für alle Versicherten durchschaubar sei und ihnen gleiche Chancen biete. Sie hat sich dafür entschieden, allein die zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs ausschlaggebend sein zu lassen. Wer im laufenden Geschäftsjahr kein Darlehen erhalten konnte, wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darauf hingewiesen, in den ersten Januartagen des kommenden Jahres erneut ein Gesuch an sie zu richten. Nach Ansicht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte liegt es damit in der Hand des Versicherten, durch ein rechtzeitiges Gesuch die Aussicht auf eine Darlehensgewährung zu wahren.

Wegen der Fülle der jährlichen Darlehensgesuche wäre nach Auffassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Führung einer Vormerkliste wenig geeignet, die Nachteile des z. Z. praktizierten Zuteilungsverfahrens zu beseitigen. Versicherte, die Ende 1972 in die Vormerkliste aufgenommen würden, könnten bei einer Aufrechterhaltung aller Darlehensgesuche des Jahres 1972 erst in etwa acht bis neun Jahren mit einer Darlehensgewährung rechnen. Diese Wartezeit würde sich für Versicherte, die ein Darlehensgesuch 1973 oder später stellen, entsprechend verlängern. Da jedoch die Mehrzahl der Versicherten ihre Finanzierung angesichts dieser Wartezeiten anderweitig sicherstellen würde, müßte die Aufnahme aller Darlehenssuchenden in eine Vormerkliste dazu führen, daß diese Liste ständig daraufhin überprüft werden muß, ob das Darlehensgesuch des Versicherten aufrechterhalten wird oder nicht. Das würde zu einer nicht vertretbaren verwaltungsmäßigen Belastung führen.

Die Bundesregierung würde es jedoch für sinnvoll halten, wenn die Erfahrung mit der bisherigen Darlehensgewährung von der Bundesanstalt, insbesondere den Selbstverwaltungsorganen, unter dem Gesichtspunkt überprüft werden könnte, ob neben der zeitlichen Rangfolge auch noch andere, vor allem soziale Tatbestände berücksichtigt werden könnten. Ob die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sich zu einem neuen Verfahren entschließt, bleibt der Entscheidung durch ihre Selbstverwaltungsorgane vorbehalten.

127. Abgeordneter
Lenzer
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Ersatzkassen, diese in die vorgesehene Rechtsverordnung über das Arbeitgeberverfahren einzubeziehen und die Vorschriften der §§ 517 bis 520 RVO im gleichen Sinne zu ändern, sowie den Ersatzkassen die Möglichkeit einzuräumen, die Beiträge zur Rentenversicherung der bei ihnen freiwillig weiterversicherten Mitglieder einzuziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 15. August 1972

Die vorbereitende Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit — Datenerfassungs-Verfahren (DEVO) — soll ab 1. Januar 1973 das Meldeverfahren im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit regeln.

Nach der DEVO sind für alle krankenversicherungspflichtigen Mitglieder von Ersatzkassen die Meldungen an die Ersatzkassen zu richten. Insoweit werden die Ersatzkassen, ohne daß es einer Änderung der §§ 517 ff. RVO bedarf, in das Meldeverfahren einbezogen. Der gewählten Konzeption liegt der Gedanke zugrunde, daß die Krankenkasse, die für den Beitragseinzug zuständig ist, auch die erforderlichen Meldungen erhält.

Für die nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer erhält diejenige Kasse die Meldung, die für den Beitragseinzug zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist. Der Vorschlag der Ersatzkassen, die Zuständigkeit für

den Beitragseinzug zur Rentenversicherung bei freiwillig weiterversicherten Ersatzkassenmitgliedern neu zu regeln, ist mir bekannt. Unser Haus ist bereit, diese Frage bei einer Überarbeitung des Beitragsrechts in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu prüfen und dabei auch die Vorstellungen der Ersatzkassen in seine Überlegungen einzubeziehen.

128. Abgeordneter **Dichgans** Hält es die Bundesregierung für richtig, daß Technische Überwachungsvereine, die hierzulande amtliche Aufgaben wahrnehmen, zugleich den japanischen Export in die Bundesrepublik Deutschland fördern, indem sie durch nach Japan entsandte Beauftragte die japanische Industrie beraten und deren Erzeugnisse an Ort und Stelle auf die deutschen Sicherheitsnormen überprüfen, wie das der Hauptgeschäftsführer der Technischen Überwachungsvereine des Rheinlandes am 13. Januar 1972 in einem Rundfunkinterview bekannt gegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rohde vom 16. August 1972

Geräte und Anlagen, die in Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden, müssen den Anforderungen der Sicherheitstechnik entsprechen, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder anderen technischen Regelwerken festgelegt sind. Dieser Grundsatz gilt auch für Geräte und Anlagen, die aus dem Ausland importiert werden.

Die Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine führen auf Grund dieser Vorschriften vor der Inbetriebnahme bestimmter Geräte und Anlagen (z. B. Druckbehälter) Prüfungen durch, um die Schadensquote auf das nach dem Stand der Sicherheitstechnik erreichbare Maß zu senken. Es ist international üblich, daß derartige Sicherheitsprüfungen, je nach Zweckmäßigkeit, entweder auf Wunsch und Kosten des Bestellers im Ausland beim Hersteller oder im Inland am Aufstellungsort der Anlagen durchgeführt werden. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, daß auch bei Geräten und Anlagen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, die sicherheitstechnischen Erkenntnisse berücksichtigt sind, damit die Arbeitnehmer und andere nicht gefährdet werden.

Die Tätigkeit von Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine im Ausland beruht auf der Importentscheidung eines deutschen Unternehmens. Sie dient sicherheitstechnischen Anforderungen und kann auch deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Importförderung gesehen werden, weil die Technischen Überwachungs-Vereine auf die geschäftlichen Entscheidungen der deutschen Industrieunternehmen keinen Einfluß haben.

Die Bundesregierung sieht im übrigen keine Möglichkeit, in die Organisation der Prüftätigkeit der Technischen Überwachungs-Vereine einzugreifen, da die Aufsicht über die Technischen Überwachungs-Vereine von den Länderbehörden wahrgenommen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

129. Abgeordneter
Biehle Kann die Bundesregierung die Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11. Juli 1972 bestätigen, zur Amtszeit von Bundesverteidigungsminister Schmidt habe es im Zusammenhang mit Staatssekretär Wetzel einen Vorfall gegeben, der unter dem Stichwort „Vertrauensbruch“ hätte eingeordnet werden müssen, und worum handelt es sich — bejahendenfalls — im einzelnen?
130. Abgeordneter
Biehle Veranlaßte dieser Vorfall Bundesminister Leber, mit einer seiner ersten Amtshandlungen im Verteidigungsministerium Staatssekretär Wetzel in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und warum fällt Bundesminister Leber diese Entscheidung, ohne die Berechtigung des Vorwurfs in dem formellen Verfahren zu klären, dem alle Bundesbeamten unterworfen sind, und ohne die ordentliche Gerichtsbarkeit einzuschalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Berkhan vom 20. Juli 1972

Die Meldung der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 11. Juli 1972 „noch zur Amtszeit von Verteidigungsminister Schmidt habe es im Zusammenhang mit Staatssekretär Wetzel einen Vorfall gegeben, der unter dem Stichwort Vertrauensbruch hätte eingeordnet werden müssen“, ist nicht zutreffend.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Verneinung Ihrer zweiten Frage.

131. Abgeordneter
Gierenstein Kann die Bundesregierung die Meldung der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 10. Juli 1972 bestätigen, Staatssekretär Bahr habe mit Staatssekretär Kohl vereinbart, die Bundesrepublik Deutschland stelle das Auflassen von Ballons mit Aufklärungsmaterial über die Zonengrenze ein als Gegenleistung für das Verstummen des „Soldatensenders 935“, und wie rechtfertigt sie — bejahendenfalls — die Gleichbehandlung kommunistischer Propaganda mit der Selbstdarstellung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats?

Antwort des Bundesministers Leber vom 4. August 1972

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß der hauptsächlich gegen die Bundeswehr agitierende „Deutsche Soldatensender 935“ am 1. Juli 1972 seine Sendungen eingestellt hat.

Gleichzeitig hat die Bundeswehr ihre Ballon-Aktionen mit Aufklärungsmaterial für die Soldaten der Nationalen Volksarmee eingestellt.

Zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl ist im Auftrag ihrer Regierungen vereinbart worden, daß beide Seiten mit Wirkung vom 1. Juli jegliche Propaganda-Aktivität in Schrift, Bild und Ton einstellen, die dazu bestimmt ist, in die Streitkräfte des jeweils anderen Staates hineinzuwirken.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist kommunistische Propaganda selbstverständlich nicht mit der Selbstdarstellung eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gleichzusetzen. Soweit es aber darum geht, Aktionen zu verhindern, die in den anderen Staat hineinwirken, kann ein Ergebnis nur erreicht werden, wenn beide Seiten sich gleich verhalten.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung sorgfältig beobachten und ihr weiteres Verhalten danach einrichten.

132. Abgeordneter **Dr. Wörner** Weiß die Bundesregierung um die Schwierigkeiten des geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr auf dem Gebiet der Stellenbesetzung, Besoldung, des Wechselschichtdienstes und der Nachwuchslage beim höheren Dienst?

**Antwort des Staatssekretärs Fingerhut
vom 14. August 1972**

Die Lage im GeophysBDBw auf den von Ihnen angesprochenen Gebieten ist der Bundesregierung bekannt. Die früheren Schwierigkeiten aus den Aufbaujahren der Bundeswehr konnten weitgehend behoben werden. Im einzelnen wird hierzu ausgeführt:

Stellenbesetzung

Im höheren, gehobenen und mittleren Dienst des GeophysBDBw besteht z. Z. ein Personalfehl von 10%, 13,5% und 9%.

Besoldung

Ich gehe davon aus, daß sich Ihre Frage nach der Besoldung, die sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz richtet, insbesondere auf die Stellensituation im GeophysBDBw bezieht.

Die Stellen (Haushaltssoll) des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes schlüsseln sich auf die einzelnen Besoldungsgruppen prozentual wie folgt auf:

höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst
A 16	A 13g = 5%	A 9m = 7%
und höher = 7%	A 12 = 25%	A 8 = 32%
A 15 = 29%	A 11 = 58%	A 7 = 32%
A 13/14 = 64%	A 9/10 = 12%	A 5/6 = 29%

Der prozentuale Anteil der Beförderungstellen erreicht damit im höheren und im mittleren Dienst annähernd die nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§ 5 Abs. 6) zulässigen Höchstgrenzen. Er liegt im gehobenen Dienst sogar darüber.

Wechselschichtdienst

Auf die Ableistung von Wechselschichtdienst, insbesondere den 24-stündigen, für die es Zulagen gibt, kann nicht verzichtet werden. Probleme, die sich daraus ergeben, daß einzelne Beamte nicht mehr schichtdienstfähig sind, werden im Einzelfall gelöst.

Nachwuchslage

Bei der Gewinnung von Nachwuchskräften (Meteorologen) für den höheren Dienst ist der GeophysBDBw in erster Linie auf die Studienförderung angewiesen. Das Verfahren hat sich bewährt. Zur Zeit befinden sich 26 Studenten in Förderung. Weitere Anträge auf Förderung liegen vor. Darüber hinaus entschließen sich nur wenige Meteorologen für den Eintritt in den GeophysBDBw. Sie ziehen meist eine andere Verwendung, z. B. beim Deutschen Wetterdienst vor.

133. Abgeordneter **Dr. Wörner** Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 14. August 1972

Für den gehobenen und mittleren Dienst im GeophysBDBw werden im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten Nachwuchskräfte eingestellt. Der Aufstieg für Beamte des mittleren Dienstes (Wetterdienst) wird fortgeführt.

Zur Gewinnung von Nachwuchskräften für den höheren Dienst im GeophysBDBw wird die Bundesregierung die Studienförderung fortsetzen und die Werbung weiter intensivieren. Eine Verbesserung der Personalsituation ist auch durch den Aufstieg zu erwarten, der für Beamte des gehobenen Dienstes (Wetterdienst) vorgesehen ist. Darüber hinaus wird mit zunehmender Automatisierung eine Einschränkung des Nachtdienstes erreicht werden.

134. Abgeordneter **Gierenstein** Trifft die Meldung „Der Welt“ vom 21. Juli 1972 zu, Bundesminister Schmidt habe als Bundesverteidigungsminister in letzter Zeit „Behutsamkeit“ als Parole gegenüber den Wehrdienstverweigerern ausgegeben und in zunehmendem Maße Rücksichtnahme auf linke Gruppen empfohlen?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 3. August 1972

Die Meldung der „Welt“ vom 21. Juli 1972, Bundesminister Schmidt habe Behutsamkeit als Parole gegenüber den Wehrdienstverweigerern ausgegeben und in letzter Zeit in zunehmendem Maße Rücksichtnahme auf die genannten Gruppen empfohlen, ist nicht zutreffend.

135. Abgeordneter **Dr. Jobst** Ist die Bundesregierung bereit, zur Behebung des Ärztemangels in ländlichen Räumen, insbesondere im Zonenrandgebiet, Ärzte vom Grundwehrdienst freizustellen, wenn sie in einem ärztlich unterversorgten Gebiet Dienst leisten und ein Ersatz nicht zur Verfügung steht?

**Antwort des Staatssekretärs Fingerhut
vom 14. August 1972**

Die Möglichkeiten, nach denen Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit werden können, sind erschöpfend im § 11 des Wehrpflichtgesetzes geregelt. Darüber hinaus können Freistellungen nicht vorgenommen werden.

Für die von Ihnen angeschnittene Frage, ob nicht in bestimmten ländlichen Räumen zur Behebung des Ärztemangels im öffentlichen Interesse auf die Einziehung von wehrpflichtigen Ärzten verzichtet werden sollte, ist im § 13 des Wehrpflichtgesetzes das Verfahren über die Unabkömmlichstellung vorgesehen. Danach bedarf es des Antrags der jeweils vorschlagsberechtigten Behörde (bei frei praktizierenden Ärzten im Zonenrandgebiet des Regierungspräsidenten), über den das Kreiswehrrersatzamt entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann noch der Ausschuß zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten angerufen werden, dem u. a. auch ein Vertreter der vorschlagsberechtigten Behörde angehört.

Es empfiehlt sich deshalb, ggf. bei der vorschlagsberechtigten Behörde anzuregen, einen UK-Antrag zu stellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

136. Abgeordneter **Dasch** Betrachtet die Bundesregierung die Forderung des deutschen Familienverbands zur sofortigen Erhöhung des Kindergelds um mindestens 20 DM monatlich für das dritte und jedes weitere Kind als gerechtfertigt, und ist sie gewillt, dieser Forderung wegen der laufend steigenden Lebenshaltungskosten, die besonders die einkommensschwachen Mehrkinderfamilien mit nur einer Verdienstpersion belasten, noch in diesem Jahre nachzukommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal
vom 17. Juli 1972**

Die Bundesregierung hat im Jahre 1970 wesentliche Kindergeldverbesserungen vorgeschlagen, denen der Deutsche Bundestag zugestimmt hat und die zu einer Ausweitung des Jahreskindergeldvolumens um rund 13% führten. Wie ich in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1972 (194. Sitzung) ausgeführt habe, werden durch die eingeführten Verbesserungen nicht nur etwa 670 000 Familien für ein Kindergeld neu anspruchsberechtigt, auch das Kindergeld für dritte Kinder ist seinerzeit um 10 DM monatlich erhöht worden. Diese wesentlichen Verbesserungen, für die 400 Millionen DM jährlich zusätzlich bereitzustellen waren, hat die Bundesregierung schon im ersten Jahr ihrer Tätigkeit eingeführt. Das war doppelt soviel, wie die vorhergehende Regierung in ihrer Finanzplanung erst für ein späteres Jahr vorgesehen hatte. Es muß zugegeben werden, daß diese wesentliche Verbesserung der direkten Kinder-

geldleistungen trotzdem nicht ausreichte, um den Rückstand einzuholen, der aus Mangel an Entscheidungen vorhergehender Regierungen für die Familie in den Jahren seit 1964 entstanden war.

Die Bundesregierung hat sich deshalb vorgenommen, im Zusammenhang mit der Steuerreform eine umfassende Reform des Familienlastenausgleichs vorzulegen, die ein einheitliches und gerechteres System der Kindergeldleistungen des Staates bringt. Die Vorlagen dafür werden zur Zeit erarbeitet. Die Eckwertbeschlüsse der Bundesregierung sind bekannt. Sie bedeuten u. a., daß aus Steuermitteln in Zukunft 4 Milliarden DM jährlich mehr für direkte Kindergeldleistungen bereitgestellt werden sollen als im jetzigen geteilten System. Es liegt auf der Hand, daß die Bundesregierung nicht daneben noch weitere Veränderungen der Kindergeldleistungen im Rahmen des noch gültigen Systems vorschlagen kann, selbst wenn sie anerkennt, daß es wünschenswert wäre, besonders der größeren Familie mehr Entlastung zuteil werden zu lassen.

Es kann aber darauf hingewiesen werden, daß im Rahmen der Erfüllung der Reformprogramme dieser Regierung die Familien durch andere, gezielte Sozialleistungen Hilfe zusätzlich für Kinder erhalten. Ich denke dabei insbesondere an das Bundesausbildungsförderungsgesetz und an die Leistungsverbesserungen beim Wohngeld.

137. Abgeordneter
Krockert Ist die Bundesregierung bereit, angesichts des Fehlens eines besonderen Hochschul-Lehrstuhls für Gerontologie (Altersforschung) in der Bundesrepublik Deutschland, die Einrichtung eines Instituts für Altersforschung und Altenprobleme auf Bundesebene — mit oder ohne Anschluß an eine Landesuniversität — vorzunehmen oder zu fördern?
138. Abgeordneter
Krockert Ist sie bereit, einstweilen einzelne Forschungsaufträge zu vergeben, beispielsweise bezogen auf die Bedürfnisentwicklung alternder Menschen in Wohnung und Wohn-Umwelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal
vom 24. Juli 1972**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß zur Intensivierung der Altersforschung die Einrichtung von Lehrstühlen für Gerontologie und Geriatrie erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber liegt allerdings ausschließlich bei den Ländern.

Dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ist bekannt, daß die Vorbereitungen für die Errichtung eines Lehrstuhles und eines Universitätsinstituts für Gerontologie und Geriatrie an der Universität Erlangen/Nürnberg kurz vor dem Abschluß stehen. Auf Grund einer Initiative des Hessischen Landtags prüft zur Zeit auch der Hessische Kultusminister die Möglichkeiten für die Errichtung eines derartigen Lehrstuhles an der Universität Gießen.

Unabhängig hiervon plant das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in Zusammenarbeit mit den Ländern die Errichtung einer zentralen Stelle für Altersfragen. Diese Stelle soll dem Gesamtbereich der Gerontologie und Geriatrie in Wissenschaft und Praxis beobachten, bekanntmachen und soweit wie möglich koordinieren. Als spezielle Aufgabenbereiche sind u. a. vorgesehen:

Förderung der Kommunikation,
Information einschließlich einer periodischen Publikation,
Durchführung von Lehrveranstaltungen,
Entwicklung von Initiativen und Anregung anderer Stellen,
breitgestreute Öffentlichkeitsarbeit,
umfassende Dokumentation und
Aufbau einer Fachbibliothek.

Forschungsaufträge auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie werden vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bereits seit geraumer Zeit angeregt und gefördert. Weitere Forschungsvorhaben sind geplant. Über den Stand der soziogerontologischen Forschung und Wohnforschung informiert Sie die Gerontologische Dokumentation des Instituts für Altenwohnbau des Kuratoriums Deutsche Altershilfe e. V.

139. Abgeordneter **Pfeifer** Wie hoch ist die Gesamtzahl der Studenten, die neun Monate nach dem Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes noch immer auf einen abschließenden Bescheid über ihren Förderungsantrag warten, und worauf führt die Bundesregierung die eingetretenen Verzögerungen zurück?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 24. Juli 1972

Nach den Berichten der für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung auf eine Umfrage des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit waren im Hochschulbereich bis Ende Juni 1972 in rund 91 000 Fällen die Förderungsbeträge noch nicht endgültig berechnet, so daß die Förderung durch Abschlagszahlungen erfolgte. Die Ausfertigung der Bescheide mit den endgültigen Förderungsbeträgen wird nach Auskunft der Länder bis Ende September 1972 abgeschlossen sein.

Die Verzögerungen sind im wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. Die Vorbereitungszeit für die Ausführung des Gesetzes war verhältnismäßig kurz. Die Entscheidung über die Zuständigkeitsregelung für den Hochschulbereich erfolgte durch den Gesetzgeber erst gegen Ende der Beratungen.
2. Die Leistungsfähigkeit der Studentenwerke ist auch auf Grund deren eigener Angaben durch Personalschwierigkeiten stark beeinträchtigt.
3. Weithin fehlte eine ausreichende Erfahrung mit der Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei der Berechnung und Zahlbarmachung der Förderungsbeträge.
4. Die Zahl der Anträge hat auch im Hochschulbereich, verglichen mit der Zahl der Förderungsfälle nach dem Honnefer und dem Rhöndorfer Modell, sehr stark zugenommen.

140. Abgeordneter
Dr. Warnke
- Trifft es zu, daß der dreifache Polizistenmörder von Oberhausen, der Arbeitslose Karl-Heinz Girod, von der Stadt Oberhausen zuletzt rund 2200 DM netto pro Monat an Sozialhilfe erhielt, wie ergibt sich dieser Betrag, und ist bei Berechnung dieses Betrags § 25 des Bundessozialhilfegesetzes sachgerecht angewandt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 11. August 1972

Für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes und damit auch für die Festsetzung und Gewährung der im Einzelfall notwendigen Leistungen sind die Behörden in den Ländern zuständig. Der Bundesregierung ist daher nicht bekannt, ob und in welcher Höhe die Stadt Oberhausen für die Familie Girod Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gezahlt und dabei auch von einer Anwendung des § 25 des Bundessozialhilfegesetzes Gebrauch gemacht hat.

141. Abgeordneter
Dr. Warnke
- Beharrt die Bundesregierung in Anbetracht dieses Vorfalles und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß sich neben dem Großteil der wirklich Bedürftigen auch ein erheblicher Prozentsatz von Arbeitsscheuen auf die Leistungen der Sozialhilfe verläßt, auf ihrer Absicht, die Möglichkeit der Zwangsunterbringung in einer Arbeitseinrichtung abzuschaffen, wie es in dem Entwurf der Bundesregierung eines dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehen ist, oder hält sie es nicht mindestens für erforderlich, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bei Arbeitsscheuen auf die Sicherstellung des notwendigen Existenzminimums zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 11. August 1972

Nach § 25 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten. Trifft dies zu, so liegt es im pflichtmäßigen Ermessen des Sozialhilfeträgers, je nach Lage des Falles die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zu versagen oder sie auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche zu beschränken. Dabei muß, worauf auch das Bundesverwaltungsgericht mehrfach hingewiesen hat, das Ziel sein, den Arbeitsscheuen zur Arbeit anzuhalten und damit auf den Weg zur Selbsthilfe zu führen oder zurückzuführen.

Die in § 26 des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehene Möglichkeit, jemanden, der sich trotz wiederholter Aufforderungen beharrlich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, in einer geeigneten abgeschlossenen Anstalt unterzubringen, soll nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes wegfallen. Die Bundesregierung hat sich zur Aufhebung des § 26 aus folgenden Gründen entschlossen: Die Bestimmung hat in der Praxis völlig an Bedeutung verloren. Geeignete Einrichtungen sind in den Ländern nicht vorhanden. Ihre Schaffung würde im Hinblick auf die nur geringe Zahl der Fälle,

in denen § 26 überhaupt noch Anwendung finden könnte, dem für die Verwaltung maßgebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht entsprechen. Auch für den Bereich des Strafrechts ist die Unterbringung in einem Arbeitshaus als Maßregel der Sicherung und Besserung entfallen (Erster Abschnitt Artikel 1 Nr. 16 und 17 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 645, 649).

Die Bundesregierung sieht unter Berücksichtigung dieser Gründe auch im Hinblick auf den angesprochenen Fall keine Notwendigkeit, ihren Vorschlag, den § 26 aufzuheben, rückgängig zu machen. Dem Vorschlag hat auch der Bundesrat zugestimmt.

142. Abgeordneter
Dr. Kempfler
- Wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß der Bevölkerung eine gesundheitliche Schädigung dadurch erwächst, daß aus den Niederlanden mit Hexachlorbenzen angereichertes Fleisch holländischer Schweine in die Bundesrepublik Deutschland in steigendem Maße eingeführt wird, weil der bisherige Hauptabnehmer, die Vereinigten Staaten, die Einfuhr dieses Fleisches deshalb untersagt hat, weil es Spuren des genannten Pflanzenschutzmittels aufweist und deshalb gesundheitsgefährdend erscheint?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. von Manger-Koenig
vom 10. August 1972**

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schnellbrief vom 27. Juli 1972 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, importierte Feischerzeugnisse, insbesondere Kochschinken, im Interesse des Gesundheits- und Verbraucherschutzes auf Rückstände von Hexachlorbenzol untersuchen zu lassen. Sobald das DDT-Gesetz verkündet ist, kann drei Monate nach Verkündung mit der Verordnung über Festsetzung von Höchstmengen für Lebensmittel tierischer Herkunft auch für Hexachlorbenzol ein Limit festgesetzt werden.

143. Abgeordneter
Dr. Kempfler
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Einfuhr von sogenannten Plata-Pollard-Pelets (Kleieprodukt für die Viehfütterung aus Argentinien) zu verhindern, von dem ein vermehrtes Angebot in die Bundesrepublik Deutschland deshalb erfolgt, weil Holland jüngst die Gefährlichkeit dieses Futtermittels erkannt und seit dem 10. Juli 1972 die Einfuhr verboten hat, so daß die Mittel an die übrigen EWG-Staaten, besonders aber an die Bundesrepublik Deutschland zur Abnahme weitergeleitet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. von Manger-Koenig
vom 10. August 1972**

Nach § 24 Abs. 1 der Futtermittelanordnung gelten Futtermittel mit schädlichen Wirkungen oder giftigen Bestandteilen als „verbotene Futtermittel“. Solche Futtermittel dürfen gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 990) nicht eingeführt werden.

Mit Schnellbrief vom 13. Juli dieses Jahres hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Landesregierungen gebeten, im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln solchen zur Einfuhr gelangenden Futtermitteln, insbesondere Plata-Pollard-Pellets aus Argentinien verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Von diesem Schreiben wurden die beteiligten landwirtschaftlichen Organisationen und Wirtschaftsverbände am 14. Juli mit der Bitte unterrichtet, ihre Mitglieder entsprechend zu benachrichtigen.

144. Abgeordneter **Dr. Haack** Ist der Bundesregierung die Zahl der Rentner bekannt, die trotz ihrer unter dem Sozialhilferechtsatz liegenden Rente die Sozialhilfe nicht in Anspruch nehmen, und welche Möglichkeiten sieht sie, dieser Personengruppe bei der Überwindung psychologischer Vorurteile gegenüber der Sozialhilfe zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 14. August 1972

Der Bundesregierung ist die Zahl der Rentner nicht bekannt, die trotz der Tatsache, daß ihre Rente unter dem Bedarfssatz der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt bleibt, keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Tatsache, daß eine Rente den sozialhilferechtlichen Bedarfssatz nicht erreicht, ist allein noch kein Anhaltspunkt dafür, daß für den Rentenempfänger laufende Leistungen für den Lebensunterhalt in Betracht kommen, da bei der Bemessung der Hilfe auch seine etwaigen anderen Einkünfte, z. B. eine andere Rente und die Einkünfte seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehefrau, berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann auch nicht gesagt werden, ob und ggf. in welchem Umfange Rentner psychologische Vorurteile überwinden müssen, um zusätzlich Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Auf den nach dem Bundessozialhilfegesetz bestehenden Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt wird in zahlreichen Veröffentlichungen hingewiesen, so zum Beispiel in den Schriften des Bundes „Übersicht über die soziale Sicherheit“ und „Sozialarbeit heute und morgen“. Weiterhin wird wiederholt auch in der Tagespresse, in Rundfunk- sowie in Fernsehsendungen auf diese Rechte aufmerksam gemacht. Der Bundesregierung ist bekannt, daß ferner viele Gemeinden in besonderen Schriften für ältere Menschen deren Ansprüche auch auf Sozialhilfe besonders hervorheben. Auch die Stadt- und Landkreise sowie die sozialen Selbsthilfeorganisationen und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beraten die Rentner über die Möglichkeiten der Gewährung von Sozialhilfe. Diese aufklärenden Hinweise tragen sicher dazu bei, etwa noch vorhandene Hemmungen gegenüber einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe abzubauen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Bundesrates vom 7. Juli 1972 anhand statistischer Daten darauf hingewiesen, daß 1,8 v. H. der Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung gleichzeitig laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Aus dieser Tatsache möchte die Bundesregierung schließen, daß es sich bei denjenigen, die von ihrem Anspruch auf Sozialhilfe keinen Gebrauch machen, um einen vergleichsweise kleineren Personenkreis handelt.

**Geschäftsbereiche des Bundesministers für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen**

145. Abgeordneter **Kleinert** Ist die Bundesregierung bereit, durch eine entsprechende Änderung der Zulassungsbestimmungen dafür zu sorgen, daß Lastkraftwagen und ihre Anhänger unterhalb der hinteren Kante der Ladefläche bis in Bodennähe mit Abweisungsplanken ausgerüstet werden, um zu verhindern, daß Personenkraftwagen bei Auffahrunfällen tief unter die Ladefläche fahren wobei der obere Teil des Pkw-Aufbaus so zertrümmert wird, daß für die Insassen nur in seltenen Ausnahmefällen eine Überlebenschance besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 12. Juli 1972**

Die technischen Anforderungen, die an einen Unterfahrschutz zu stellen sind, wurden unter unserer Mitwirkung bei den Europäischen Gemeinschaften (EG) erarbeitet und führten zu dem Erlaß einer Richtlinie der EG (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. 1176 vom 6. April 1970). Da wegen fehlender Einzelvorschriften die EG-Betriebserlaubnis noch nicht in vollem Umfang wirksam werden kann, wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Übergangsfristen das Kraftfahrt-Bundesamt vorab ermächtigt, die Richtlinie Unterfahrschutz neben anderen Richtlinien im Rahmen des geltenden Rechts anzuwenden (veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 21 S. 562 vom 15. November 1971). Der Industrie sind die technischen Anforderungen, die an einen wirksamen Unterfahrschutz zu stellen sind, bekannt; sie kann sich bereits jetzt darauf einstellen, um nach Einführung der vollständigen EG-Betriebserlaubnis die entsprechenden technischen Anforderungen sofort erfüllen zu können.

146. Abgeordneter **Lenders** Ist der Bundesregierung bekannt, daß die von Winterreifen mit Stahlstiften (sogenannten Spikesreifen) verursachten Straßenschäden bei entsprechenden Witterungsbedingungen schon bei relativ geringen Geschwindigkeiten das gefürchtete „Aquaplaning“ herbeiführen, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus diesen Erfahrungen bei der Zulassung von Spikesreifen ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 12. Juli 1972**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß an Straßenoberflächen durch Spikes Schäden verursacht werden, die als wesentliche Voraussetzung für das Auftreten von Aquaplaning angesehen werden können, wenn die so beschädigten Straßenoberflächen mit den auf Schnellstraßen üblichen Geschwindigkeiten befahren werden. Die Erfahrungen des letzten Winters müssen weiter ausgewertet werden. Es läßt sich aber schon jetzt sagen, daß die Verwendung von Spikesreifen mindestens in gleichem Umfang wie im letzten Winter beschränkt werden muß.

147. Abgeordneter
Dr. Gruhl Was hat die Bundesregierung bei der Planung der Neckar—Alb—Autobahn bisher getan, um insbesondere im Abschnitt Berglen—Remstal—Schurwald dem in §§ 3 und 4 des Bundesbaugesetzes geforderten „gerechten Ausgleich verschiedener Belange“ der betroffenen Gemeinden und des Umweltschutzes zeitlich und sachlich nachzukommen?
148. Abgeordneter
Dr. Gruhl Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu der Denkschrift der Aktionsgemeinschaft Berglen—Remstal—Schurwald und den darin aufgezeigten Mängeln beim Planungsverfahren der Neckar—Alb—Autobahn im Nahbereich der betroffenen Gemeinden gemäß §§ 3 und 4 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 12. Juli 1972**

Nach Artikel 90 des Grundgesetzes obliegt die Planung der Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes den Ländern. Daher werden die entsprechenden Planunterlagen dem Bundesminister für Verkehr erst vorgelegt, wenn auf Landesebene der optimale Trassenverlauf erarbeitet und mit allen Beteiligten abgestimmt worden ist. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt erst danach im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern die Linienführung der neuen Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes.

Im vorliegenden Falle ist das Verfahren auf Landesebene noch nicht soweit gediehen. Es liegt dem Bundesminister für Verkehr noch kein Vorschlag des Landes Baden-Württemberg zum Trassenverlauf der „Neckar—Alb—Autobahn“ vor. Bei diesem Sachstand kann verständlicherweise zur Zeit noch keine Stellungnahme zur Denkschrift der Aktionsgemeinschaft Berglen—Remstal—Schurwald abgegeben werden.

149. Abgeordneter
Dr. von Nordenskjöld Welche einzelnen Maßnahmen sollen mit den vom Bundesverkehrsministerium geforderten zusätzlichen Beträgen für die Deutsche Bundesbahn von 3,6 Milliarden für 1973, 3,8 Milliarden für 1974, 3,1 Milliarden für 1975 und 2,8 Milliarden für 1976, die der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen in seinem Schnellbrief vom 18. Mai 1971, AKZ
II A 1-H 1408-10/72
II A 2-H 1200-29/72, abgelehnt hat, finanziert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 12. Juli 1972**

Mit den von Ihnen genannten zusätzlichen Beträgen für die Deutsche Bundesbahn in den Jahren 1973 bis 1976 sollen die Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre ausgeglichen werden. Ausserdem ist beabsichtigt, die von der Deutschen Bundesbahn bis Ende 1972 durch Fremdkredite vorfinanzierten Verlustanteile abzudecken.

150. Abgeordneter
Wendelborn Trifft es zu, daß die Autobahntrasse im Bereich der Moltkestraße in Bad Schwartau bis auf 33 m an die vorhandene Bebauung herangelegt wird, und wenn ja, wie ist diese Maßnahme mit der gesetzlichen Bestimmung, die die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, verbietet, zu vereinbaren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 12. Juli 1972**

Es trifft zu, daß der Abstand der Ecke des der Bundesautobahn nächstgelegenen Hauses Moltkestraße Nr. 28/30 vom äußeren Rand der künftigen Standspur 33,25 m bzw. vom äußeren Rand der Fahrbahn 36,50 m beträgt; die Abstände der übrigen Häuser der Siedlung Kaltenhof sind größer.

Wie Ihnen von Herrn Staatssekretär Wittrock im Schreiben — StB 6/4/13/2/40.25.81.0011/6084 SH 71 — vom 7. März 1972 im Zusammenhang mit der Petition der Frau Annelie von Sivers dargelegt, mußte eine Planungsänderung aus sachlich-technischen Gründen abgelehnt werden. Auf Grund des nach § 18 des Bundesfernstraßengesetzes rechtsbeständig festgestellten Plans sind Bauarbeiten für diese im Interesse der Verkehrssicherheit sehr dringliche Ausbaumaßnahme inzwischen begonnen worden.

Nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes dürfen Hochbauten längs der Bundesautobahnen in einem Abstand von 40 m nicht errichtet werden. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen zu gewährleisten sowie etwaige Ausbauabsichten nicht zu erschweren. Daher läßt sich diese Bestimmung nicht auf den Abstand von auszubauenden Bundesautobahnen zu vorhandenen Gebäuden übertragen. Diese Unterschiedlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, daß Straßenplanungen im Interesse einer verkehrssicheren Linienführung durch die technisch-mathematischen Trassierungselemente bestimmt und zugleich durch sogenannte Zwangspunkte (z. B. Topographie, Geologie, andere Verkehrswege, vorhandene Bebauung, Knotenpunkte, Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz) vielfach wesentlich eingengt werden.

Überdies ist es Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, die durch Bauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen; das ist auch in diesem Falle geschehen.

151. Abgeordneter
Wende Ist der Bundesregierung bekannt, daß, wie der Lärmschutzbeauftragte für den Flughafen Stuttgart auf Anfrage mitteilte, in diesem Bereich Flugrouten neu festgelegt wurden, so z. B. eine NO-Anflugschneise für den unkontrollierten Sichtflugverkehr, wodurch die Bevölkerung im dicht besiedelten Raum Fellbach/Waiblingen insbesondere durch Hubschrauber und Sportflugzeuge bei Tag und Nacht erhöhter Lärmbelastigung ausgesetzt ist?

152. Abgeordneter **Wende** Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um entsprechend den Bemühungen zur Verbesserung des Umweltschutzes die Bevölkerung in dem genannten Raum vor Fluglärm zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 17. Juli 1972

Es trifft zu, daß die bereits seit Jahren bestehenden An- und Abflugstrecken für den Sichtflugverkehr zum und vom Flughafen Stuttgart neu geregelt werden. Die neuen Flugverfahren werden am 20. Juli 1972 veröffentlicht und sollen am 31. Juli 1972 in Kraft treten.

Die neuen Verfahren wurden in gemeinsamer Arbeit der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS), des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg und des Lärmschutzbeauftragten für den Flughafen Stuttgart erarbeitet und festgelegt. Hierbei war es das gemeinsame Ziel, die letzten Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Flugstrecken für den Sichtflugverkehr über die am wenigsten besiedelten Gebiete zu führen und gleichzeitig markante, aus der Luft leicht erkennbare Anflugpunkte festzulegen, um den Luftfahrzeugführern die terrestrische Navigation zu erleichtern. Dies sind z. B. im Nordosten von Stuttgart der südöstlich der Ortschaft Waiblingen gelegene und bereits seit Jahren benutzte Anflugpunkt „Waiblingen“ und der neue Anflugpunkt „Neckarstadion“, der den bisherigen Anflugpunkt „Inselbad“ ersetzen wird. Die Streckenführung zwischen diesen beiden Anflugpunkten führt etwa 1 km südlich an der Ortschaft Fellbach vorbei über weitgehend nur dünn besiedeltes Gebiet. Der Lärmschutzbeauftragte für den Flughafen Stuttgart hat die neuen Flugverfahren selbst ausgeflogen. Unter den gegebenen Umständen ist daher nicht zu befürchten, daß die Bevölkerung im Raum Fellbach—Waiblingen durch die neuen Flugverfahren einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt wird.

Durch die bereits geschilderte Zusammenarbeit zwischen der BFS, dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg und dem Lärmschutzbeauftragten für den Flughafen Stuttgart ist sichergestellt, daß die Bevölkerung in dem genannten Raum im Rahmen des Umweltschutzes soweit wie möglich vor Fluglärm geschützt wird. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe der für den Flughafen Stuttgart nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes eingesetzten Fluglärmkommission, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm vorzuschlagen. Es muß jedoch allgemein darauf hingewiesen werden, daß bei den in der Umgebung von Flughäfen gelegenen dicht besiedelten Gebieten oft nur eine Verminderung oder Verlagerung, jedoch keine Beseitigung des Fluglärms möglich ist, wenn Luftverkehr überhaupt durchgeführt werden soll.

153. Abgeordneter **Wende** Ist der Bundesregierung bekannt, daß wassersporttreibende Vereine durch Wasserbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen und an Gewässern 1. und 2. Ordnung zunehmend an der Ausübung ihres Sports beeinträchtigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 18. Juli 1972**

Die Bundesregierung kann zu den Fragen nur insoweit Stellung nehmen, als es sich um wasserbauliche Maßnahmen an Bundeswasserstraßen handelt, da nur hier eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes besteht. Für alle übrigen Gewässer im Bundesgebiet sind die Länder zuständig.

Es ist vielfach unvermeidbar, daß Wassersportler während der Arbeiten zum Bau von Staustufen an natürlichen Bundeswasserstraßen (Flüssen, Strömen) und auch bei Maßnahmen zum Ausbau künstlicher Bundeswasserstraßen (Kanäle) in der Ausübung ihres Sportes beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für Unterhaltungsarbeiten. Hiervon ist aber auch die gewerbliche Schifffahrt betroffen.

Beeinträchtigungen des Wassersports nach der Fertigstellung von Staustufen in Bundeswasserstraßen werden heute regelmäßig mittels besonderer Anlagen, wie Bootsgassen, Bootsschleppen und Bootsschleusen, ausgeglichen. Die Eignung solcher Anlagen zum Überwinden von Gefällstufen hat der Wassersportausschuß im Deutschen Sportbund anerkannt.

An älteren Staustufen sind verschiedentlich keine oder nach heutigen Maßstäben unzureichende Sportschiffahrtsanlagen vorhanden. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein langfristiges Ausbauprogramm aufgestellt, dessen Finanzierung aber noch nicht gesichert ist.

154. Abgeordneter **Wende** Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Kanuverband oder dem Deutschen Sportbund ein Mitbestimmungs- und gegebenenfalls ein Einspruchsrecht bei der Einleitung neuer Wasserbauverfahren einzuräumen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 18. Juli 1972**

Mitwirkungs- und Einspruchsrechte für alle diejenigen, die von wasserbaulichen Maßnahmen betroffen werden, sind in den Planfeststellungsvorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 in einzelnen und in rechtsstaatlich einwandfreier Weise festgelegt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligter ist es nicht möglich, einzelnen Verbänden im Verwaltungsverfahren allgemein eine Sonderstellung einzuräumen. Es entspricht im übrigen der ständigen Verwaltungspraxis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, bei ihren Ausbaumaßnahmen in Bundeswasserstraßen im Rahmen des Möglichen die vielfältigen Interessen an den Bundeswasserstraßen optimal zu berücksichtigen. Die nachgeordneten Behörden sind angewiesen, Planungen von Anlagen für die Sportschifffahrt mit den ansässigen Wassersportvereinen zu erörtern.

155. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)** Kann die Bundesregierung eine Erklärung dafür abgeben, daß bei der Eröffnung des Autobahnteilstücks Penzberg nach Ohlstadt sowohl von Vertretern der Öffentlichkeit als auch in der Presse von einem weiteren Stück der Autobahn München—Lindau gesprochen wurde, obwohl das eröffnete Teilstück ein Anschlußstück in Richtung Garmisch ist und die

Autobahn München—Lindau um keinen Kilometer weiterführt und somit die anerkannte Priorität der Autobahn München—Lindau zugunsten der Strecke Penzberg—Garmisch durchbrochen wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Haar
vom 2. August 1972**

Die am 6. Juli 1972 freigegebene Bundesautobahn-Teilstrecke Penzberg—Ohlstadt liegt zwischen der Anschlußstelle Ohlstadt bei 44,7 km (bisheriges Ende der Bundesautobahn) und dem Bundesautobahn-Kreuz Ohlstadt bei 48,4 km im Zuge der Bundesautobahn-Strecke München—Kempten—Lindau. Erst vom Bundesautobahn-Kreuz bei Ohlstadt an beginnt der Abschnitt in Richtung Garmisch-Partenkirchen.

Bei der Eröffnungsfeier am 6. Juli 1972 ist deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß der neue Bundesautobahn-Abschnitt sowohl der Strecke München—Lindau als auch der Verbindung München—Garmisch dient.

156. Abgeordneter **Kulawig** Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Ortsumgehung Völklingen/Wehrden—Wadgassen der B 406 fertiggestellt sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 2. August 1972**

Die Ortsumgehung Völklingen/Wehrden—Wadgassen im Zuge der Bundesstraße 406 wird Ende August 1972 fertiggestellt und dem Verkehr übergeben.

157. Abgeordneter **Kulawig** Gab es während der Bauausführung vom ursprünglichen Bauzeitenplan abweichende, von der Bundesregierung zu verantwortende Verzögerungen, und waren diese auf Mittelkürzungen im Einzelplan des Bundesministers für Verkehr zurückzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 2. August 1972**

Während der Bauausführung gab es keinerlei Abweichungen vom ursprünglichen Bauzeitenplan. Die Maßnahme wurde während der gesamten Bauzeit immer den Erfordernissen entsprechend finanziell bedient.

158. Abgeordneter **Hanz** Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, bisher von der vielfach gewünschten Umbenennung der Ausfahrt „Ransbach-Siershahn“ an der Bundesautobahn Köln—Frankfurt in „Kannenbäckerland“ abzusehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 2. August 1972**

Autobahnanschlußstellen sollen nach den bestehenden Richtlinien nach dem wichtigsten Ausfahrtziel benannt werden. Die als Ausfahrtziele angegebenen Orte müssen auf allen Wegweiser der nachgeordneten Straßen bis zu diesem Ziel wiederholt werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung [Vwv-StVO] vom 16. November 1970, zu Zeichen 415 ff. Wegweisung). Geographische Bezeichnungen können aus diesem Grunde als Ausfahrtziel nicht benutzt und demzufolge auch nicht zur Namensgebung von Autobahnanschlußstellen verwendet werden. „Kannenbäcker Land“ ist nicht einmal ein geographischer Begriff, es ist auf Landkarten nicht verzeichnet und daher nicht geeignet, dem Verkehrsteilnehmer die notwendigen Informationen zur Wegfindung zu vermitteln. Diese Auffassung wird auch von dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz und der Bezirksregierung Koblenz vertreten. Landschaftsbezogene Anschlußstellenbezeichnungen, die fast alle noch aus der Zeit vor 1945 stammen, sind z. T. bereits beseitigt, über die Umbenennung der z. Z. noch vorhandenen, wird nach Abschluß der Gebietsreform entschieden werden.

159. Abgeordneter **Hanz** Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Umbenennung in erster Linie von der dort ansässigen Wirtschaft aus Gründen leichter Orientierung ihrer Geschäftspartner angestrebt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 2. August 1972**

Dem Bundesminister für Verkehr sind wiederholt Anträge von Gemeinden zugeleitet worden, die an der Anschlußstelle Ransbach-Baumbach als Ausfahrtziel genannt zu werden wünschen. Den Anträgen konnte wegen der Vorschrift der Vwv-StVO nicht entsprochen werden. Die Bundesregierung muß daraus schließen, daß die Umbenennung der Anschlußstelle Ransbach-Baumbach von diesen Gemeinden angestrebt wird. Sie ist aber im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz und der Bezirksregierung Koblenz der Auffassung, daß die Wegweisung zu einzelnen Orten mit Tonwarenindustrie durch einen kein konkretes Ziel bezeichnenden Namen nicht verbessert werden kann.

160. Abgeordneter **Vogt** Beabsichtigt die Bundesregierung eine „Spikesreifen-Steuer“ einzuführen, mit der beim Kauf eines solchen Reifens die später mit ihm verursachten Straßenschäden abgegolten werden, und wie hoch wird diese Steuer gegebenenfalls sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 2. August 1972**

Die Einführung einer Spikes-Reifen-Steuer durch die Bundesregierung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Durch eine solche Steuer könnten die von Spikes verursachten Straßenschäden nicht verhindert, sondern allenfalls Mittel für die nachträgliche Ausbesserung der Schäden aufgebracht werden. Insbesondere wäre eine solche Spikes-Steuer nicht geeignet, die Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit abzuwenden, die von Straßenschäden — hervorgerufen durch Spikes-Reifen — ausgehen: Die Polierwirkung der Spikes beeinflußt die Griffigkeit der Straßendecke in ungünstiger Weise. Wasseransammlungen in den durch Spikes verursachten Spurrillen führen zu erhöhter Aquaplaning-Gefahr (mit einem Verlust der Steuer- und Bremsfähigkeit des Fahrzeugs bei höheren Geschwindigkeiten) und zu sich behindernden Sprühfahnen. Außerdem tritt eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Zerstörung der Fahrbahnmarkierungen ein, die für eine sichere Verkehrsführung unerlässlich sind. Durch Spikes hervorgerufene Straßenschäden verkürzen die Lebensdauer der Fahrbahndecken erheblich und führen zu vermehrten Fahrbahnreparaturstellen; damit ist eine stärkere Behinderung des Verkehrsablaufs und eine Erhöhung der Unfallgefahren verbunden.

Da somit durch eine Spikes-Steuer das Verkehrssicherheitsproblem nicht gelöst werden kann, kommt sie zumindest als Ersatz für Maßnahmen, durch die die Verwendung von Spikes-Reifen eingeschränkt wird, nicht in Betracht.

161. Abgeordneter **Picard** Warum erwägt die Bundesregierung nicht, wie aus der Drucksache VI/3608 hervorgeht, trotz der in dieser Drucksache dargelegten Notwendigkeit von Sicherheitsgurten zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, den Einbau von Sicherheitsgurten und deren Benutzung vorzuschreiben?
162. Abgeordneter **Picard** Ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Frage, ob nicht das Anlegen von Sicherheitsgurten zur Pflicht gemacht werden soll, wie z. B. in den USA, erneut den verpflichtenden Einbau von Verbundglaswindschutzscheiben zu überprüfen, da beim Tragen von Sicherheitsgurten kein stichhaltiges Argument gegen Windschutzscheiben aus Verbundglas mehr vorgebracht werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 11. August 1972**

Die Bundesregierung erwägt durchaus, den Einbau von Sicherheitsgurten vorzuschreiben. Das förmliche Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wird noch im Herbst 1972 eingeleitet.

Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einen gesetzlichen Benutzungszwang vorzusehen. Die Bundesregierung hält es für angemessen, wenn durch verkehrspädagogische Maßnahmen die Einsicht in die Notwendigkeit geweckt wird, Sicherheitsgurte zu benutzen. Dies entspricht auch eher der verfassungsrechtlichen Lage, die sich aus Artikel 2 des Grundgesetzes ergibt.

Richtig ist, daß bei der Benutzung von Sicherheitsgurten die Problematik oder gar die Nachteile der Windschutzscheiben geringer werden. Auch dies sollte bei den verkehrspädagogischen Hinweisen beachtet werden, deren zentraler Träger der Deutsche Verkehrssicherheitsrat ist.

Die Auffassung der Bundesregierung zum Problem des gesetzlichen Benutzungszwangs wird auch ganz überwiegend von den Mitgliedern der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) geteilt, die auf deutsche Anregung in ihrer letzten Sitzung einen Meinungs austausch über die Frage der Sicherheitsgurte durchführte.

163. Abgeordneter
Dr. Kempfler Entspricht es den Tatsachen, daß im nächsten Jahr keine der im 1. Fünf-Jahres-Plan für den Ausbau der Bundesfernstraßen im Jahre 1973 für Ostbayern (Niederbayern und Oberpfalz) vorgesehenen Trassen finanziert werden kann und daß deshalb von einem Beginn des Ausbaus im Jahre 1973 abgesehen werden muß?
164. Abgeordneter
Dr. Kempfler Wenn diese Frage bejaht wird, wie verhält sich diese Tatsache zu der Erklärung des ehemaligen Bundesverkehrsministers vom 13. Juni 1972, daß man das Ziel des 1. Fünf-Jahres-Plans hinsichtlich des Ausbaus der Bundesfernstraßen mit geringen Verzögerungen einhalten zu können glaubt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 2. August 1972**

Im 1. Fünf-Jahres-Plan für die Bundesfernstraßen sind für das Haushaltsjahr 1972 für die Bauprojekte in Niederbayern und der Oberpfalz bei den Kennzahlen 1021, 1263 und 1264 (Maßnahmen über 2,5 Millionen DM Gesamtkosten) Haushaltsansätze in Höhe von insgesamt 109,20 Millionen DM vorgesehen. Im Vergleich dazu enthält der vorläufige Entwurf zum Haushalt 1973 für diese Maßnahmen zusammen 110,02 Millionen DM. Damit sollen in Niederbayern 14 und in der Oberpfalz 12 Projekte finanziert werden. Es entspricht somit nicht den Tatsachen, daß „im nächsten Jahr keine der im 1. Fünf-Jahres-Plan für Ostbayern vorgesehenen Bundesfernstraßen finanziert werden kann“.

Damit entfällt auch die Beantwortung der Frage 2.

165. Abgeordneter
Bäuerle Ich frage die Bundesregierung, wann mit dem Ausbau der B 45 von Weiskirchen bis Dieburg und der B 459 von Ober-Roden bis Dietzenbach begonnen werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 11. August 1972**

Mit dem Bau der B 45 (neu) Weiskirchen—Dieburg wird 1973 im Abschnitt zwischen Weiskirchen und Ober-Roden begonnen werden.

Für die Ausbauarbeiten der B 459 zwischen Ober-Roden und Waldacker findet die Submission Mitte August statt, so daß mit den Bauarbeiten voraussichtlich im September 1972 begonnen werden kann.

Ein Ausbau der B 459 zwischen Waldacker und Dietzenbach ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

166. Abgeordneter
Dr. Arnold Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bundespost nunmehr mit ihren Postgebühren — insbesondere dem Briefporto — an der Spitze aller EWG-Staaten, einschließlich Großbritanniens, steht, und nimmt sie diesen Tatbestand zum Anlaß, jetzt auf eine überlegtere Planung bei der Gebührenpolitik einzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Gscheidle
vom 9. August 1972**

Ein objektiver Vergleich der Gebühren der Deutschen Bundespost mit denjenigen der Postverwaltungen der erweiterten Europäischen Gemeinschaft ist immer nur dann möglich, wenn nach Art und Umfang homogene Dienstleistungen angeboten werden. Das Ausmaß der wahrgenommenen Dienste ist jedoch unterschiedlich. Nicht alle Postverwaltungen haben die von der Deutschen Bundespost aus gewirtschaftlichen Gründen geschaffene Angebotsbreite.

Ihre Behauptung, die Deutsche Bundespost stehe mit ihren Postgebühren — insbesondere mit dem Briefporto — an der Spitze aller EWG-Staaten, trifft in dieser allgemeinen Form nicht zu. So sind in der Bundesrepublik Deutschland die Inlandsgebühren für Briefe in den höheren Gewichtsstufen in vielen Fällen niedriger als die Gebühren anderer Postverwaltungen in der erweiterten EWG.

Als Beispiel möchte ich Ihnen nur die Gebühren für Briefe in den Gewichtsstufen über 20 g bis 50 g und über 500 g bis 1000 g nennen. Sie finden diese Gebührenunterschiede aber auch in den dazwischenliegenden Gewichtsstufen.

Für einen Inlandsbrief in der Gewichtsstufe über 20 g bis 50 g beträgt die Gebühr in der Bundesrepublik Deutschland 60 Pf, in Belgien 66 Pf, in Norwegen 77 Pf.

Inlandsbriefe in der Gewichtsstufe über 500 g bis 1000 g kosten in der Bundesrepublik Deutschland 170 Pf Gebühren, in Belgien 330 Pf, in Frankreich 260 Pf, in Italien 818 Pf, in Luxemburg 216 Pf, in Großbritannien 282 Pf, in Irland 532 Pf, in Norwegen 240 Pf und in Schweden 335 Pf.

Im Päckchen- und Paketdienst sind die Gebühren der Deutschen Bundespost zum Teil erheblich niedriger als in anderen europäischen Ländern. So betragen die Gebühren für ein Päckchen bis zum Höchstgewicht von 2 kg in der Bundesrepublik Deutschland 1,50 DM, in Frankreich 2,57 DM, in den Niederlanden 2,75 DM; die italienische Postverwaltung setzte die Gebühr für ein Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg auf 2,84 DM fest.

Als letzten Vergleich darf ich Ihnen noch die Gebühren für ein 10 kg-Paket in der 1. Entfernungzone nennen. Sie betragen in der Bundesrepublik 4,60 DM, in Italien 5,40 DM, in den Niederlanden 7,25 DM, in Großbritannien 5,56 DM, in Irland 5,77 DM und in Norwegen 5,76 DM.

Bei der Planung der in der Vergangenheit erforderlichen Gebührenanpassungen ist sich die Leitung der Deutschen Bundespost stets ihrer hohen Verantwortung bewußt geworden. Ich muß deshalb den in Ihrer Frage versteckt enthaltenen Vorwurf unüberlegter Planung bei der Gebührenpolitik entschieden als ungerichtet zurückweisen.

167. Abgeordneter
Dr. Schneider
(Nürnberg)
- Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der am 24. April 1969 in die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien aufgenommenen Preiswirkungsklausel bei, nach der bei allen preisrelevanten Maßnahmen der Regierung die voraussichtlichen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau darzustellen sind, und welche Preiswirkung wurde der Erhöhung der Postgebühren zugrunde gelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 27. Juli 1972**

Durch die von Ihnen angesprochene Preiswirkungsklausel soll sichergestellt werden, daß die Bundesregierung ihre Entscheidungen bei Gesetzesvorlagen sowie bei der Vorlage von Rechtsverordnungen im Kabinett in Kenntnis der preislichen Auswirkungen — insbesondere auf das Preisniveau — treffen kann. Dies gilt auch für die Beratung von Gebührenvorlagen der Deutschen Bundespost.

Nach dem Ergebnis erst kürzlich abgeschlossener Untersuchungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in München und des Forschungsinstituts für Wirtschaftspolitik der Universität Mainz beeinflussen Preiserhöhungen im Nachrichtenverkehr — wegen ihres geringen Gewichts — das Preisniveau nur unwesentlich. Auch für die gewerbliche Wirtschaft sind die Auswirkungen im allgemeinen geringfügig, weil der Anteil der Post- und Fernmeldegebühren, bezogen auf den Umsatz, in der Regel weit unter 1 v. H. liegt und nur in ganz speziellen Fällen, wie z. B. beim Versandhandel, einen Anteil von rund 3 v. H. erreicht.

Durch die Gebührenerhöhung der Deutschen Bundespost am 1. Juli 1972 wird das allgemeine Preisniveau um 0,14 v. H. steigen, der „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ wird sich um 0,15 Punkte oder 0,114 v. H. erhöhen.

Die genannten Untersuchungsergebnisse und die ermittelten Steigerungsraten lassen den Schluß zu, daß Preiserhöhungen in der gewerblichen Wirtschaft anläßlich der Gebührenerhebung am 1. Juli 1972 in der Regel nicht gerechtfertigt und deshalb preisliche Multiplikatorprozesse nicht zu befürchten sind.

168. Abgeordneter
Vogt
- Wie beurteilt die Bundesregierung die nach der letzten Gebührenerhöhung der Deutschen Bundespost verstärkte zu beobachtenden Bestrebungen, bestimmte Leistungen der Deutschen Bundespost durch konkurrierende private Verkehrsträger zu ersetzen?
169. Abgeordneter
Vogt
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Ertragslage der Deutschen Bundespost angesichts der Tatsache, daß die letzte Gebührenerhöhung nicht, wie erwartet, Mehreinnahmen, sondern in einigen Sparten beträchtliche Mindereinnahmen zur Folge gehabt hat, und wann und wie beabsichtigt sie, diesen für die Ertragslage der Deutschen Bundespost sich negativ auswirkenden Einnahmeausfall auszugleichen?

**Antwort des Staatssekretärs Gscheidle
vom 9. August 1972**

Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam die Entwicklung auf dem Kleingüterverkehrsmarkt. Bisher sind ihres Wissens Bestrebungen, private Paketpostunternehmen zu gründen, nicht realisiert worden. Die hierzu erforderlichen erheblichen Investitionen und der Umstand, daß auch private Unternehmen der dynamischen Betriebskostenentwicklung genauso ausgesetzt wären wie die Deutsche Bundespost, dürften nicht zuletzt einer Konkretisierung entgegenstehen.

Mit Sorge jedoch verfolgt die Bundesregierung eine seit Jahren andauernde Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, daß viele Versender die kostengünstigen Verkehrsrelationen selbst bedienen, während sie der Deutschen Bundespost die aufwendige Flächenverteilung überlassen.

Es dürfte offenkundig sein, daß eine solche Praxis des „Herauspickens von Rosinen“ nichts mit einem echten Wettbewerb auf dem Keingüterverkehrsmarkt zu tun hat.

Aus den bisher vorliegenden Daten läßt sich nicht folgen, daß die zum 1. Juli 1972 in Kraft getretene Gebührenerhöhung in einigen Dienstzweigen beträchtliche Mindereinnahmen zur Folge gehabt hat.

Um die Ertragslageentwicklung anläßlich einer Gebührenanhebung sachgerecht beurteilen zu können, bedarf es eines wesentlich längeren Zeitraumes als den eines Monats.

Bei der vorhergehenden Gebührenanhebung wurden die Schätzungen der Deutschen Bundespost über den Ertragszuwachs von der Wirklichkeit weitgehend bestätigt.

170. Abgeordneter **Dr. Arndt (Hamburg)** Trifft es zu, daß auf Grund einer Vereinbarung im Rahmen des Weltpostvereins Postwertzeichen für bestimmte Dienstleistungen (Auslandsbrief, Inlandsbrief, Postkarte usw.) jeweils eine bestimmte Farbe aufweisen sollen?
171. Abgeordneter **Dr. Arndt (Hamburg)** Wenn ja, hat die Deutsche Bundespost dies bei der Planung für die Farbgestaltung ihrer Postwertzeichen in den letzten Jahren berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Gscheidle
vom 9. August 1972**

Im Rahmen des Weltpostvereins besteht seit Juli 1953 keine Vereinbarung mehr, daß Postwertzeichen für bestimmte Dienstleistungen jeweils eine bestimmte Farbe aufweisen sollen. Eine bis dahin gültige Regelung im Weltpostvertrag hatte vorge-
sehen, daß die Postwertzeichen

für die Auslandsdrucksache grün,

für die Auslandspostkarte rot und

für die 1. Gewichtsstufe des Auslandsbriefes blau

sein sollten. Während der gesamten Gültigkeitsdauer der vorgenannten Regelung stimmten die Gebühren für Auslandsdrucksachen mit denen für Inlandspostkarten und die für Auslandspostkarten mit denen für Inlandsbriefe überein.

Wegen der Gewöhnung sowohl der Postbediensteten als auch der Postkunden an die Farbverbindungen Inlandspostkarte — grün, Inlandsbrief — rot und Auslandsbrief — blau sind diese Postwertzeichen-Farben auch nach Wegfall der Regelung im Weltpostvertrag grundsätzlich beibehalten worden. Im Zusammenhang mit Gebührenänderungen kann es aber vorkommen, daß dieser Grundsatz durchbrochen werden muß.

172. Abgeordneter
Lenzer Welche Änderungen ergeben sich in den Landkreisen Dillkreis und Wetzlar durch die Anpassungen der Fernsprechnetze an die durch die Gemeindereform geschaffenen neuen Gemeindegrenzen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß grundsätzlich alle Ortsteile neuer Großgemeinden zum gleichen Fernsprechnetz gehören sollten?

**Antwort des Staatssekretärs Gscheidle
vom 9. August 1972**

Die in den Landkreisen Dillkreis und Wetzlar durchgeführten kommunalen Neugliederungen haben in vier Fällen eine Änderung der Ortsnetzbezeichnung zur Folge gehabt; Änderungen in der Ortsnetzeinteilung sind nicht eingetreten.

Die Bundesregierung hat für den Wunsch der Gemeinden, die Einteilung des Fernsprechnetzes den kommunalen Änderungen angepaßt und insbesondere die ländlichen Ortsnetze zu umfangreichen, den neu entstehenden Großgemeinden entsprechenden Ortsnetzbereichen zusammengefaßt zu sehen, Verständnis. Diese Forderung ist im Zusammenhang mit den derzeitigen kommunalen Neugliederungen schon mehrfach erhoben worden. Sie ist aber leider schon aus praktischen Gründen nicht erfüllbar, weil die Leitungen des Fernsprechnetzes in der Erde fest verlegt und auf bestimmte Zentralpunkte — die Vermittlungsstellen — ausgerichtet sind. Wollte man etwa das bestehende, in jahrzehntelanger Entwicklung entstandene Kabelnetz, das zur Zeit bei der Deutschen Bundespost mit rund 6 Milliarden DM als Anlagevermögen zu Buche steht, allgemein umstrukturieren, so wären unübersehbare Investitionsanstrengungen nötig, die sich zwangsläufig auch in der Höhe der Fernsprechgebühren niederschlagen müßten. Ein solcher Effekt läge weder im Interesse der Deutschen Bundespost, noch in dem unserer gesamten Volkswirtschaft. Das öffentliche Fernsprechnetz wird zwar entsprechend der fortschreitenden Besiedlung weiter ausgebaut, wobei neben den technischen, wirtschaftlichen und tariflichen Gesichtspunkten nach Möglichkeit auch die örtliche Entwicklung des betreffenden Gebietes berücksichtigt wird, aber es kann in seiner Struktur und Gliederung nicht beliebig geändert werden.

Nicht zuletzt wegen der Schwierigkeiten, die eine allgemeine Umstrukturierung des Fernmeldenetzes verhindern, ist am 1. Juli 1971 die Einführung eines neuen, großraumorientierten Gesprächstarifs — des Nahverkehrstarifs — beschlossen worden, durch den die Tarifgrenzen von den Ortsnetzgrenzen gelöst und die Bereiche, in denen die Ortsgebühr gilt (Nahgebührenbereiche), von derzeit etwa 70 qkm auf künftig ca. 2000 qkm erweitert werden. Der Nahgebührenbereich wird sich auf alle umliegenden bis zu 25 km entfernten Ortsnetze erstrecken. Jedes einzelne Ortsnetz ist Zentrum eines solchen Nahgebührenbereichs. Deshalb können von jedem Ortsnetz aus im Durchschnitt 30 andere Ortsnetze zur Nahgesprächsgebühr erreicht werden.

Die Umstellung auf den neuen Tarif, der in der Öffentlichkeit zurecht als raumordnungsfreundlich bezeichnet wurde, kann wegen der umfangreichen technischen Vorbereitungen erst etwa 1975 beginnen und soll möglichst bis 1984 im gesamten Bundesgebiet durchgeführt sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen

173. Abgeordneter
Dr. Schneider
(Nürnberg)
- Hält die Bundesregierung Geschäftspraktiken von gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen der öffentlichen Hand, nach denen Kaufbewerbern des öffentlichen Dienstes für ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Eigenheim auf Grund von sogenannten Kaufbewerberverträgen viele Jahre nach dem Einzug zur Nachfinanzierung des Unterschiedsbetrags zwischen dem vorläufig angenommenen Kaufpreis und dem bei der Schlußabrechnung festgestellten endgültigen Kaufpreis Beträge von über 10 000 DM abverlangt werden, mit den Grundsätzen einer sozial orientierten Vermögensbildungs- und Wohnungsbaupolitik sowie mit der Wohnungsfürsorgeverpflichtung des Dienstherrn für vereinbar, und durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung künftig derartigen Geschäftspraktiken begegnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Storck vom 27. Juli 1972

Die Bemessung des Kaufpreises für Kaufeigenheime, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, hat in § 54 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine gesetzliche Regelung gefunden. Danach ist der Kaufpreis für ein Kaufeigenheim, das nicht für Rechnung eines bestimmten Bewerbers errichtet worden ist, angemessen, wenn er nicht höher ist als die Gesamtkosten, zuzüglich eines Zuschlages von 5 v. H.

Die Kaufpreisgestaltung durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen ist gleichfalls gesetzlich geregelt, und zwar auch für den Fall, daß für die Errichtung von Eigenheimen öffentliche Mittel nicht eingesetzt worden sind. Nach § 7 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist für die Veräußerung von Eigenheimen ein Preis bis zur Höhe des Betrages angemessen, der zur Deckung der Gesamtkosten und zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung notwendig ist.

Die Gesamtkosten sind in den beiden dargestellten Fällen nach der Zweiten Berechnungsverordnung zu berechnen.

Obwohl die im Wohnungsfürsorgebereich eingesetzten Bundesdarlehen nicht als öffentliche Mittel im Sinne der Wohnungsbau-gesetze gelten, wird auch hier in enger Anlehnung an die genannten gesetzlichen Bestimmungen verfahren, wenn auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund Vorratseigenheime

von anderen Bauträgern als gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erstellt werden. Soweit gemeinnützige Wohnungsunternehmen solche Maßnahmen durchführen, gilt die erwähnte gesetzliche Regelung unmittelbar.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ermittlung der Gesamtkosten einen längeren, häufig mehrere Jahre währenden Zeitraum in Anspruch nimmt. Die Baukosten setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammen. An die Rechnungserteilung schließen sich häufig Auseinandersetzungen mit einzelnen Handwerkern an. Über die Erschließungskosten rechnen die Gemeinden durchweg erst nach Jahren endgültig ab.

Soweit gegenüber den Kaufbewerbern vor Schlußabrechnung ein vorläufiger Kaufpreis genannt wird, handelt es sich erkennbar nur um Schätzungsbeträge, die infolge verschiedener Gründe überschritten werden können.

Die Festsetzung von Kaufpreisen nach den gesetzlichen Maßstäben liegt im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung. Sie bedeutet keine Übervorteilung der Kaufbewerber und ist nicht zu beanstanden.

Wohnungsfürsorgemaßnahmen des Bundes zugunsten seiner Bediensteten können nicht darauf gerichtet sein, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften dazu anzuhalten, Kaufeigenheime zu einem Preis zu veräußern, der unter den Gesamtkosten und den gesetzlich zulässigen Zuschlägen liegt. Dagegen sind die Wohnungsunternehmen gehalten, bei der Angabe von vorläufigen Schätzungsbeträgen vorsichtig zu verfahren, um unangenehme Überraschungen für die Bewerber möglichst auszuschließen.

Worauf in den genannten Einzelfällen Überschreitungen der Schätzung um über 10 000 DM zurückzuführen sind, läßt sich ohne Kenntnis der Einzelheiten nicht beurteilen.

174. Abgeordneter **Pfeifer** Teilt die Bundesregierung die neuerdings in den Geschäftsberichten vieler Wohnungsbaugesellschaften enthaltene Meinung, daß angesichts der stark gestiegenen Baukosten die derzeitigen Förderungssätze im sozialen Wohnungsbau nicht mehr ausreichen, wenn die Wohnungen zu tragbaren Mieten vermietet werden sollen, und welche Konsequenzen hält die Bundesregierung gegebenenfalls für notwendig?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Storck
vom 11. August 1972**

Der Baupreisanstieg hat sich seit seinem Höhepunkt im Frühjahr 1970 erheblich abgeschächt. Während die Preise für Bauleistungen an Wohngebäuden 1970 im Schnitt um 15,9 v. H. höher waren als im Jahre 1969, hat sich der Abstand der Baupreise für Wohngebäude gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat bis Mai 1972 auf 6,7 v. H. verringert. Es ist daher verfehlt, weiterhin undifferenziert von einem starken Anstieg der Baukosten im Wohnungsbau zu sprechen.

Die Festsetzung der Förderungssätze im sozialen Wohnungsbau ist nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz Sache der Länder. Die meisten Länder haben ihre Förderungssätze im vergangenen Jahr fühlbar erhöht, zum Teil in Verbindung mit grundlegenden An-

derungen des Förderungssystems. Die Bundesregierung kann im übrigen auf diesen Entscheidungsprozeß bei den Ländern nur in geringem Maße Einfluß nehmen.

Eine zu schnelle Berücksichtigung der aus der unternehmerischen Wohnungswirtschaft kommenden Forderungen nach Erhöhung der Wohnungsbausubventionen könnte den Widerstand der Bauherren gegen übersetzte Baupreisforderungen schwächen. Eine zögernde Anpassung der Förderungssätze an die Baupreisentwicklung empfiehlt sich aber auch als Ansporn für die Bauherren, alle in der Rationalisierung des Bauprozesses einschließlich der Planung liegenden Kostenvorteile wahrzunehmen.

175. Abgeordneter **von Thadden** Wie ist der Stand der Maßnahmen für die Städteausanierung der saarländischen Gemeinden Dudweiler, Sulzbach und Völklingen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Stork vom 11. August 1972

Die Sanierungsmaßnahmen in Dudweiler, Sulzbach und Völklingen werden vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen im Rahmen der Bundesprogramme 1971 und 1972 nach § 72 des Städtebauförderungsgesetzes mit folgenden Bundesfinanzhilfen gefördert (Kapitel 2502 Titel 852 12 und 882 12 des Bundeshaushaltsplans):

		Finanzhilfen	
		1971	1972
		DM	DM
Dudweiler	Sanierung u. Neugestaltung der Stadtmitte (drei Abschnitte)	92 000,—	318 000,—
Sulzbach	Sanierung der Innenstadt (zwei Gebiete)	50 000,—	128 000,—
Völklingen	Sanierung des Stadtkerns (ohne Gebiet Studien und Modellvorhaben)	347 000,—	54 000,—

In Völklingen wird außerdem ein Teilbereich des Stadtkerns seit dem 1. August 1968 als „Studien und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern“ gefördert (Kapitel 2503 Titel 685 66, 852 66 und 882 66). Bisher wurden hierfür insgesamt Bundesmittel in Höhe von 1 960 200 DM bewilligt.

Über den Stand der Maßnahmen kann anhand der vom Land im Frühjahr 1972 vorgelegten Unterlagen nur folgendes gesagt werden:

In Dudweiler und Sulzbach sind die vorbereitenden Untersuchungen und die Sanierungsplanung eingeleitet, in Dudweiler auch schon fortgeschritten. Beide Städte haben mit dem Grundstückserwerb und mit Freilegungsarbeiten begonnen. Die weiteren Durchführungs- und Baumaßnahmen richten sich nach dem Stand der Untersuchungen und Planungen.

Der Stadt Völklingen liegen bereits Struktur-, Wirtschafts- und Verkehrsgutachten vor. Ein Rahmenplan-Gutachten als Grundlage für einen Gesamtbebauungsplan steht vor dem Abschluß. Es ist vorgesehen, durch den Sanierungsträger einen städtebaulichen Wettbewerb ausschreiben zu lassen. Grundstückskäufe und Freilegungsarbeiten sind bereits in größerem Umfang durchgeführt. Mit dem Neubau eines Rathauses und Hallenbades wurde die Bauphase eingeleitet, die sich aber künftig nach dem Ergebnis des Wettbewerbs richten soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
innerdeutsche Beziehungen**

176. Abgeordneter
Kunz Was wird die Bundesregierung dagegen unternehmen, daß die Ereignisse des 17. Juni 1953 in Vergessenheit geraten (vergleiche Meinungsumfrage, wonach nur noch 72% der Befragten von den Geschehnissen des 17. Juni 1953 Kenntnis haben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 6. Juli 1972**

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Kenntnis der Ereignisse und der Bedeutung des 17. Juni 1953 weiterhin in der Bevölkerung wach. Diese Auffassung wird auch durch das genannte Umfrageergebnis unterstrichen. 72% müssen bei Berücksichtigung der Repräsentativität von Meinungsumfragen und der Rückschlußmöglichkeiten auf die gesamte Bevölkerung als eine bemerkenswert hohe Zahl angesehen werden. Derartig große Prozentsätze werden in Meinungsumfragen auch bei wichtigen, die Menschen unmittelbar berührenden Themen nur selten erreicht.

Die Bundesregierung läßt es sich weiterhin angelegen sein, diesen Gedenktag im Lichte seiner fortwirkenden Bedeutung eingehend zu würdigen und die Erinnerung wachzuhalten. Sie verweist insbesondere darauf, daß der Bundeskanzler sich am 17. Juni dieses Jahres in einer über sämtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten ausgestrahlten Erklärung direkt an die gesamte Bevölkerung gewandt hat. Dadurch wurde in besonders eindringlicher Weise der Bedeutung dieses Tages gedacht. Darüber hinaus wird von der Bundesregierung jeweils auch im Ausland anläßlich des 17. Juni deutlich gemacht, welche Bedeutung sie diesem Tage beimißt. In diesem Jahr hat der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen die jährliche Rede zum Gedenken an den 17. Juni 1953 vor dem American Council on Germany in New York gehalten. Sie hat große Beachtung gefunden und ist auch in der Bundesrepublik Deutschland für Presse, Rundfunk und Fernsehen herausgegeben worden.

Der 17. Juni ist in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Feiertag. Die Bundesregierung setzt die bisherige Praxis fort, auch durch die Beflaggung der öffentlichen Gebäude ein Zeichen zu setzen, das an die Bedeutung des Tages erinnert. Der Deutsche Bundestag hat wie alljährlich des 17. Juni gedacht. Die Gedenkrede hielt der Präsident des Bundestages. Auch die Massenmedien, insbesondere das Fernsehen als das publikumswirksamste Kommunikationsmittel, stellen in verschiedenen Formen stets einen Teil ihres Programms auf die Behandlung von Problemen ab, in deren Zusammenhang der 17. Juni 1953 steht.

177. Abgeordneter
Rollmann Trifft es zu, daß die Bundesregierung entgegen ihrer Behauptung (8. Dezember 1971, Drucksache VI/2890), die Formel „BRD“ werde nur „gelegentlich“ und „in der Regel unter dem Zwang eines knappen Sprachstils“ gebraucht, in verstärktem Umfang das von der

ostdeutschen Agitation propagierte Kürzel „BRD“ anstelle der offiziellen Staatsbezeichnung der Bundesrepublik Deutschland zu propagieren sucht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 25. Juli 1972**

Die in Ihrer Frage zum Ausdruck kommende Vermutung trifft nicht zu. Aus offiziellen Reden und Verlautbarungen der letzten Monate wird deutlich, daß die Bundesregierung selbstverständlich unverändert daran festhält, die verfassungsrechtlich und sprachlich korrekte Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ zu verwenden. Die von Ihnen zitierte Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. Dezember 1971 ist somit in vollem Umfang weiterhin gültig.

178. Abgeordneter
**Wagner
(Günzburg)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Meldung der offiziellen sowjetzonalen Nachrichtenagentur ADN vom 5. Juli 1972 (DDR-Spiegel Nr. 154 vom 6. Juli 1972), in der sie das Gespräch des Bundespräsidenten mit dem Präsidium des als revanchistische Organisation bezeichneten Bundes der Mitteldeutschen zum Anlaß nimmt zu der Feststellung „Die Fortsetzung der gegen die DDR und andere sozialistische Staaten gerichteten Tätigkeit revanchistischer Organisationen ist offenkundig unvereinbar mit dem Grundsatz des Vierseitigen Abkommens, daß von Westberlin keine Spannungen ausgehen dürfen . . .“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 25. Juli 1972**

Die von der Nachrichtenagentur ADN erhobenen Vorwürfe sind haltlos. Das Gespräch des Bundespräsidenten mit Mitgliedern des Präsidiums des Bundes der Mitteldeutschen (BMD) in Berlin ist nicht Ausübung unmittelbarer Saatsgewalt und verstößt deshalb nicht gegen das Viermächteabkommen über Berlin.

Bundesminister Franke bezeichnete in einem Telefongespräch mit der FAZ (FAZ vom 7. Juli 1972, Seite 4) die Äußerung der Nachrichtenagentur ADN als Mißdeutung des Viermächteabkommens durch Ost-Berlin. Es sei legitim, die Entwicklung in der DDR zu beobachten und Kontakte nach drüben zu unterhalten, wie dies vom Bund der Mitteldeutschen auch getan werden.

Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

179. Abgeordneter
Hösl
- Treffen Zeitungsmeldungen (Generalanzeiger und Münchner Merkur vom 11. Juli 1972) zu, SED-Mitglieder, die sich verpflichten mußten, keine Besucher aus dem freien Teil Deutschlands einzuladen oder zu empfangen, seien im Fall der Zuwiderhandlung fristlos entlassen worden, die Einhaltung der Verpflichtung werde durch Haussuchungen kontrolliert und auf den Revieren der Volkspolizei seien diejenigen Bediensteten ausgewechselt worden, die Anträge entgegengenommen und Genehmigungen ausgestellt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 26. Juli 1972**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die DDR-Behörden Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland die Einreise in die DDR zu Besuchszwecken im allgemeinen dann verweigern, wenn der Angehörige, den sie besuchen wollen, oder ein Familienmitglied dieses Angehörigen bestimmte Positionen im Staats- oder Parteiapparat der DDR bekleidet. Über den Personenkreis, der im einzelnen von dieser Ausnahmeregelung betroffen ist, läßt sich nur schwer etwas sagen, weil die einschlägigen Vorschriften nicht veröffentlicht sind. Erfahrungsgemäß erfolgt die Verweigerung der Einreisegenehmigung in diesen Fällen entweder im Interesse der Staatssicherheit oder aus ideologischen Gründen.

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung anzunehmen, daß die für die Verweigerung maßgebenden Vorschriften in jüngster Zeit durch Einbeziehung weiterer Personenkreise oder sonstwie verschärft worden sind. Ob nun bei einzelnen Stellen die bestehenden Regelungen strenger gehandhabt werden oder ob es infolge der Ankündigung künftiger Reiseerleichterungen als Folge des Abschlusses des Verkehrsvertrags bereits zu einer vermehrten Antragstellung aus dem betroffenen Personenkreis kam, ist nicht zu sagen.

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darüber vor, daß sich Personen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, hätten verpflichten müssen, keine Besucher aus dem Bundesgebiet einzuladen oder zu empfangen. Aus diesem Grunde kann sie auch nicht bestätigen, daß gegen diese Personengruppen Zwangsmaßnahmen angedroht oder in die Wege geleitet wurden.

180. Abgeordneter Hösl Treffen Zeitungsmeldungen (Generalanzeiger und Münchner Merkur vom 11. Juli 1972) zu, die sowjetzonalen und ostberliner Behörden verweigerten „DDR-Bürgern die erbetene Aushändigung von Anträgen für Besuche von Westberlinern — entweder ohne jegliche Begründung oder unter dem Vorwand, das Kontingent für Westbesucher sei erschöpft —, oder sie rieten von der Einladung mit dem Hinweis ab, die Antragsteller könnten möglicherweise Unbequemlichkeiten haben, und was hat die Bundesregierung — bejahendenfalls — gegen diesen Bruch des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin unternommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 26. Juli 1972**

Die Bundesregierung hat bisher nicht feststellen können, daß Bewohnern der DDR oder von Berlin (Ost) die Aushändigung von Anträgen auf Erteilung eines Berechtigungsscheines zum Empfang einer Ein- bzw. Ausreisegenehmigung für Besucher aus Berlin (West) ohne jegliche Begründung oder unter dem Vorwand abgelehnt worden ist, daß das Kontingent erschöpft sei. Von den zuständigen Stellen des Senats von Berlin wird z. Z. geprüft, ob und in welchem Maße es zutrifft, daß in Einzelfällen Bewohnern der DDR bzw. von Berlin (Ost) geraten worden sein soll, Bewohner von Berlin (West) nicht zum Besuch einzuladen.

Hierzu ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß für Reisen von Westberlinern in die DDR und nach Berlin (Ost) die Vereinbarung zwischen dem Senat von Berlin und der Regierung der DDR über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. Dezember 1971 sowie die mündliche Erklärung des Staatssekretärs Kohrt vom gleichen Tage maßgebend sind. Die Vereinbarung sieht u. a. vor, daß Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten, die sich im einzelnen aus der Anwendung und Durchführung der Vereinbarung ergeben, durch Beauftragte der beiden Seiten geklärt werden. Fragen, die von den Beauftragten nicht geklärt werden können, sind dem Senat von Berlin und der Regierung der DDR zu unterbreiten, die sie auf dem Verhandlungswege klären (Artikel 8 der Vereinbarung). Eine Zuständigkeit der Bundesregierung im Verhältnis zur DDR ist nach der Vereinbarung nicht gegeben.

181. Abgeordneter
**Baron
von Wrangel** Trifft es zu, daß die Zonenrandförderungsmittel für die Volkshochschularbeit im Kreis Stormarn in einer Höhe von 32 000 DM für das laufende Rechnungsjahr gekürzt worden sind?
182. Abgeordneter
**Baron
von Wrangel** Wenn ja, wie will die Bundesregierung diese Tatsache, die für fast alle Volkshochschulen im Kreis eine mehr als 50% Kürzung der Mittel bedeutet, mit den erklärten Zielen des Zonenrandförderungsgesetzes in Einklang bringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 25. Juli 1972**

Die dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen für kulturelle Maßnahmen im Zonenrandgebiet zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 im Benehmen mit den vier Zonenrandländern vergeben. Den für kulturelle Belange primär zuständigen Ländern kommt dabei die Aufgabe zu, die Anträge auf Förderung kultureller Maßnahmen im Zonenrandgebiet entgegenzunehmen, sie nach den Bestimmungen des Zonenrandförderungsgesetzes und den dazu erlassenen Vergaberichtlinien zu prüfen und dem Bund Förderungsvorschläge entsprechend Notwendigkeit, Dringlichkeit und dem regional unterschiedlichen Bedarf zu unterbreiten. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit und auch in diesem Jahr auf die Aufstellung der Förderungsvorschläge keinen Einfluß genommen, sondern es bis auf einige Maßnahmen, die im besonderen Interesse des Bundes liegen, den Zonenrandländern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welche Maßnahmen aus dem Förderungskatalog zur Förderung durch den Bund vorgeschlagen werden. Dies war und ist erforderlich, da die Länder in erster Linie die Notwendigkeit und Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen beurteilen und festlegen müssen, wo jeweils die Schwerpunkte der kulturellen Förderung auf Landesebene liegen sollen. Die Bundesregierung hat daher in Zusammenarbeit mit den Zonenrandländern einen Förderungsrahmen (Maßnahmenkatalog) aufgestellt, nach dem sich das Förderungsverfahren richten muß.

Entsprechend dieser Praxis ist das Land Schleswig-Holstein in diesem Jahr verfahren und hat dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen im wesentlichen nur Bau- und Einrichtungsmaßnahmen zur Förderung vorgeschlagen. Die Volkshochschularbeit im Landkreis Stormarn wurde dabei anders als 1971 nicht berücksichtigt, da für sie Mittel für den laufenden Betrieb beantragt worden waren. Bei dieser Entscheidung ist das Land Schleswig-Holstein davon ausgegangen, daß es zweckmäßiger sei, in diesem Jahr vorzugsweise investive Maßnahmen aus Bundesmitteln zu fördern. Die laufenden Haushalte kultureller Bildungsträger müssen deshalb mehr oder weniger aus Landesmitteln bedient werden.

Im übrigen darf ich in diesem Zusammenhang noch auf folgendes hinweisen:

Wegen des bisher nicht verabschiedeten Bundeshaushaltsplans 1972 stehen dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen für die laufende Haushaltsführung geringere Mittel zur Verfügung als geplant. Auch dies hat sich bei der Aufstellung der Förderungsvorschläge der Länder negativ ausgewirkt, da wegen der entstandenen Mittelverknappung bisher wesentlich weniger Anträge berücksichtigt werden konnten, als in den Planungen der Länder vorgesehen war.

183. Abgeordneter
Cantzler Werden im Auftrag oder mit Wissen der Bundesregierung in den ihr unterstellten Ministerien oder sonstigen Verwaltungsbehörden die Überführung des Senders RIAS in den Sender Freies Berlin und der Austritt des Senders Freies Berlin aus der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) erörtert beziehungsweise geplant, und was ist gegebenenfalls der Anlaß dieser Erörterungen beziehungsweise Planungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold vom 31. Juli 1972

Die Überführung des Senders RIAS in den Sender Freies Berlin und der Austritt des Senders Freies Berlin aus der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) werden durch die Bundesregierung weder erörtert noch geplant.

184. Abgeordneter
Dr. Franz Trifft die Meldung der „Welt“ vom 13. Juli 1972 zu, in Berlin würden Apelle und Informationen an die „DDR-Grenzwächter“ auf unmittelbar an der Mauer gezeigten Plakaten eingestellt, und beruht — bejahendenfalls — diese Maßnahme auf einer Absprache zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold vom 31. Juli 1972

Ihre Frage bezieht sich auf eine Angelegenheit des Senats von Berlin.

Nach Auskunft des Senats trifft die Meldung der Zeitung „Die Welt“ vom 13. Juli 1972, wonach Plakataktionen mit Appellen

und Informationen an Grenzsoldaten der DDR eingestellt worden sind, zu. Es handelte sich hierbei um 80 Plakatständer. Die Leuchtschrift, die ursprünglich zusätzlich eingesetzt war, ist bereits seit Januar 1970 außer Betrieb. Aus der von der „Welt“ wiedergegebenen Begründung des Senats wird deutlich, weshalb die Aktion eingestellt worden ist. Danach war für den Senat vor allem maßgebend, daß die notwendigen Informationen, die vor Jahren zusätzlich mit Plakaten und Leuchtschriften angeboten werden mußten, von Rundfunk und Fernsehen gegeben werden.

Die Stellungnahme des Senats erübrigt eine Äußerung zu den Gesprächen zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl, für die zudem Vertraulichkeit vereinbart worden ist.

185. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** Stimmt die Bundesregierung mit der Ansicht des Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin überein, der Preis von 31 Millionen DM für die 8,5 ha Gelände, die West- von Ostberlin am Potsdamer Platz erwirbt, sei geldschneiderisch und liege weit über dem angemessenen Marktwert, und wie will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß das für Berlin geltende Völkerrecht nicht zur Erlangung einseitiger finanzieller Vorteile mißbraucht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold vom 4. August 1972

Nach Abschnitt II C und Anlage III, 3 des Viermächteabkommens über Berlin vom 3. September 1971 fällt die Lösung der Gebietsprobleme in die Zuständigkeit des Senats von Berlin. Demgemäß sind die Verhandlungen über die Einbeziehung des Gebiets am ehemaligen Potsdamer Bahnhof in die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch vom Senat von Berlin geführt worden.

Der Senat von Berlin ist der Auffassung, daß der als Wertausgleich gezahlte Betrag von 31 Millionen DM angemessen ist, insbesondere im Hinblick darauf, daß der Erwerb des Gebietes auch unter dem Gesichtspunkt der künftigen Entwicklung Berlins zu sehen ist.

Die Bundesregierung ist der gleichen Ansicht.

186. Abgeordneter **Dr. Fuchs** Wie vereinbart die Bundesregierung ihre Versicherung, das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen bleibe quantitativ unvermindert in Berlin präsent, mit Pressemeldungen („Die Welt“ vom 20. und 21. Juli 1972 und „R+S-Information“ vom 18. Juli 1972), die Abteilung III des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen oder Teile derselben würden von Berlin nach Bonn verlegt, und ist die Bundesregierung der Auffassung, daß zwei Referate einer nachgeordneten Bundesanstalt dieselbe politische Bedeutung haben wie der Teil eines Bundesministeriums, und trifft die gleichzeitige Meldung zu, die

Verlegung der Abteilung III des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, bzw. einzelne Teile, beruhe auf einer Vereinbarung zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl, bzw. sei zwischen diesen erörtert worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 9. August 1972**

Wie bereits wiederholt versichert worden ist, besteht nicht die Absicht, die Berlinpräsenz des Bundes zu vermindern. Es besteht kein Anlaß in diesem Zusammenhang, zu dem vertraulichen Inhalt der Gespräche zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl Stellung zu nehmen. Diesbezügliche Pressemeldungen treffen nicht zu.

187. Abgeordneter
**Baron
von Wrangel** Treffen Pressemeldungen zu, denenzufolge DDR-Bürgern, vor allem in der DDR aber auch in Ostberlin, von den dortigen Behörden Schwierigkeiten bei der Beantragung von Besuchsreisen für Angehörige oder Fremde nach Ostberlin und in die DDR gemacht werden, und sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo SED-Mitglieder, die Anträge entgegengenommen und Genehmigungen ausgestellt haben, fristlos aus ihren Betrieben ausgeschlossen worden sind?
188. Abgeordneter
**Baron
von Wrangel** Ist die Bundesregierung nicht auch der Ansicht, daß dies ein Versuch der DDR ist, das Berlin-Abkommen mit den entsprechenden Besuchsregelungen für Westberliner zu unterlaufen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 2. August 1972**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die DDR-Behörden Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland die Einreise in die DDR zum Besuch ihrer Angehörigen im allgemeinen dann verweigern, wenn der zu Besuchende oder ein Familienmitglied dieses Angehörigen bestimmte Positionen im Staats- oder SED-Parteiapparat der DDR bekleidet. Über den Personenkreis, der von dieser Ausnahmeregelung betroffen ist, läßt sich nur schwer etwas sagen, weil die einschlägigen Vorschriften nicht veröffentlicht sind. Erfahrungsgemäß werden Besuche im Interesse der Staatssicherheit (zum Beispiel bei Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder der Volkspolizei) oder aus ideologischen Gründen nicht genehmigt.

Darüber hinaus habe ich erfahren, daß in jüngster Zeit in einigen Fällen Bewohnern der DDR nahegelegt worden sein soll, keine Verwandten aus dem Bundesgebiet einzuladen. Die mir zugegangenen Informationen lassen jedoch keineswegs den Rückschluß zu, daß die staatlichen Behörden der DDR, Dienststellen der SED oder andere Institutionen generell einen Druck auf die Bevölkerung mit dem Ziel auszuüben versuchen, die Verwandtenbesuche aus dem Bundesgebiet möglichst einzuschränken oder zumindest nicht ansteigen zu lassen.

Die Gründe für die erwähnten Ausnahmefälle sind mir nicht bekannt, wobei fehlerhafte Maßnahmen einzelner nachgeordneter Behörden oder Institutionen ebenso wenig auszuschließen sind wie die irrtümliche Annahme einzelner Antragsteller, die von der DDR-Regierung bei Unterzeichnung des Verkehrsvertrages am 26. Mai 1972 angekündigten Reiseerleichterungen seien bereits in Kraft.

Mir liegen keine Informationen darüber vor, daß Personen, beispielsweise SED-Mitglieder, die Besuchsanträge entgegengenommen und Genehmigungen ausgestellt haben, entlassen worden sind.

Der vorstehend geschilderte Sachverhalt, der auf seit langer Zeit praktizierten Vorschriften beruht, läßt auf jeden Fall nicht den Rückschluß zu, daß die Regierung der DDR versucht, das Berlin-Abkommen und die Besuchsregelung für West-Berliner zu unterlaufen.

Abschließend verweise ich auf meine in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen vom 27. Juli 1972 (Nr. 43/72) veröffentlichte Antwort auf die ähnlich gelagerte Frage des Bundestagsabgeordneten Hösl.

- | | |
|------------------------------------|---|
| 189. Abgeordneter
Josten | Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang kleine Handwerksbetriebe und selbst Familienbetriebe des Einzelhandels in der DDR in diesen Wochen enteignet und zu Kollektiven zusammengefaßt werden? |
| 190. Abgeordneter
Josten | Trifft es zu, daß die bisherigen Eigentümer von diesen Kleinbetrieben in der DDR zukünftig ein Angestelltengehalt beziehen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 3. August 1972**

In Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 10. Juli 1972 (Drucksache VI/3642) hat die Bundesregierung zur Frage der von der Verstaatlichungsaktion betroffenen Bereiche folgendes ausgeführt:

„Die Aktion richtet sich gegen Industrie- und Baubetriebe, die noch in privater Hand waren oder an denen bereits eine staatliche Beteiligung bestand, sowie gegen industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Offenbar sind auch die wenigen noch bestehenden privaten Großhandelsbetriebe einbezogen worden. In erster Linie sind aber die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, also halbstaatliche Betriebe betroffen, in denen ohnehin die Rechte der Komplementäre schon äußerst beschränkt waren. Die Sektoren der reinen Handwerksbetriebe, des Einzelhandels, des Gaststättenbereichs sowie der Hotels- und Beherbergungseinrichtungen, die noch einen größeren privaten Anteil aufweisen, sind, von Ausnahmen abgesehen, nicht betroffen.“

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß die Verstaatlichungsaktion inzwischen auch auf kleine Handwerksbetriebe und Familienbetriebe des Einzelhandels ausgedehnt worden wäre.

191. Abgeordneter **Burger** Sind Klagen aus der Bevölkerung begründet, wonach Anträge und Bitten um Ausstellung von Grundbuchauszügen, Kontoauszügen, Geburtsurkunden, Zeugnisabschriften und Mitteilungen über den Stand von Sparkassenguthaben etc. an Behörden und Ämter in der DDR weder erledigt noch beantwortet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 2. August 1972**

Grundbuchauszüge werden von den Behörden der DDR (und der damaligen sowjetischen Besatzungszone) seit der in den ersten Nachkriegsjahren durchgeführten Bodenreform nicht mehr an Bewohner der Bundesrepublik Deutschland übersandt. Es hat Ausnahmen gegeben, besonders in der ersten Zeit nach Beginn der Bodenreform, jedoch ändert dies nichts an der grundsätzlich ablehnenden Haltung der dortigen Behörden, die unabhängig davon ist, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Flüchtling handelt oder nicht.

Bei den übrigen von Ihnen erfragten Fällen ist zwischen Flüchtlingen und sonstigen Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland zu unterscheiden. Flüchtlinge erhalten von den Dienststellen der DDR im allgemeinen keine Auskünfte oder Unterlagen, also weder Personenstandsurkunden, noch Zeugnisabschriften oder Kontoauszüge etc. Dies gilt unabhängig vom Datum der Flucht des Antragstellers.

Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, die nicht aus der DDR geflohen sind (hierbei auch solche, die aus der DDR mit Genehmigung der dortigen Behörden in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind), erhalten von den dortigen Dienststellen oftmals die erbetenen Auskünfte oder Unterlagen, z. B. Personenstandsurkunden, Zeugnisabschriften, Mitteilungen über den Stand von Sparkassenguthaben, Kontoauszüge etc.

192. Abgeordneter **Dr. Haack** Ist die Bundesregierung bereit, die seit 1. Juli 1972 geltenden Richtlinien für Beihilfen an Besucher aus der DDR insoweit zu ändern, daß von dem Erfordernis des einwöchigen Aufenthalts im Bundesgebiet bei den sogenannten Zusatzreisen grundsätzlich Ausnahmen möglich sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold
vom 8. August 1972**

Die Bundesregierung gewährt nach meinen Richtlinien vom 1. Juli 1972 Besuchern aus der DDR und den ost- und südost-europäischen Staaten während ihres Besuchsaufenthaltes im Bundesgebiet und Berlin (West) die Kosten von zwei einfachen Zusatzreisen zum Besuch von nahen Angehörigen oder deren Gräbern.

Wie auch nach den bisherigen Richtlinien aus dem Jahre 1966 werden die Kosten jedoch nur übernommen, wenn die Besucher das Rentenalter erreicht haben und sich mindestens eine Woche im Bundesgebiet und Berlin (West) aufhalten.

Von dem Erfordernis des einwöchigen Aufenthaltes kann die Bundesregierung im Interesse eines sinnvollen Einsatzes der Bundesmittel nicht absehen. Vor dem Erlass der ersten Richtlinien im Jahre 1966 waren dem Bund hohe Kosten entstanden, weil die Zusatzreisen vielfach zu kurzfristigen Aufenthalten mit ausgedehnten Fahrten durch das ganze Bundesgebiet genutzt worden waren. Diese Besichtigungsreisen aber lassen sich mit der angestrebten Förderung eines Besuchsaufenthaltes bei nahen Angehörigen nicht vereinbaren. Nach Auffassung der Bundesregierung berücksichtigen die Richtlinien in ausreichendem Maße besondere Fälle, wie etwa Familienfeiern, schwere Erkrankungen oder Todesfälle von Angehörigen. Der Besucher darf in diesen Fällen die Zusatzreise bereits vor Ablauf einer Woche antreten; er muß allerdings glaubhaft darlegen, daß er sich wenigstens eine Woche im Bundesgebiet und Berlin (West) aufhalten wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

193. Abgeordneter
Gerlach
(Emsland) Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Europäische Parlament in seiner Sitzung am 15. Juni 1972 eine Entschließung gefaßt hat, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Forschungsbereich allgemeine Zuständigkeiten nach dem EWG-Vertrag zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Raffert vom 21. Juli 1972

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 1972 ist der Bundesregierung bekannt.

194. Abgeordneter
Gerlach
(Emsland) Ist die Bundesregierung bereit, ihren Ratsvertreter anzuweisen, in Durchführung der Ziffern 9 und 10 der Erklärung der Konferenz der Staats- und Regierungschefs im Haag vom 1. und 2. Dezember 1969 und der Schlußresolution der COST-Ministerkonferenz vom 23. November 1971 der Anwendung des Artikels 235 zur Schaffung erweiterter Befugnisse im Forschungsbereich zuzustimmen oder aber die Anwendung von Artikel 236 zwecks Vertragsänderung zur Erteilung allgemeiner Forschungsbefugnisse zu genehmigen, falls die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen solchen Antrag stellen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Raffert vom 21. Juli 1972

Die Bundesregierung ist bereit, die Möglichkeiten des Artikels 235 des EWG-Vertrags auch im Forschungsbereich auszuschöpfen. Sie weist darauf hin, daß nach dem Wortlaut dieses Artikels bei jedem Tätigwerden der Gemeinschaft geprüft werden muß, ob es zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft erforderlich erscheint.

Die Bundesregierung ist sich jedoch bewußt, daß zur Übertragung einer allgemeinen Kompetenz eine Vertragsänderung oder -ergänzung z. B. nach Artikel 236 EWG-Vertrag notwendig ist. In jedem Fall ist die Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft Voraussetzung für das Zustandekommen der erforderlichen Beschlüsse.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Aachen-Land), Springorum, Behrendt, Fellermaier, Dr. Achenbach, Borm und Genossen und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom 23. Mai 1972 (Drucksache VI/3454).

195. Abgeordneter **Dr. Probst** Ist die Bundesregierung bereit, den Austausch von Forschern zwischen einzelnen Forschungsinstituten sowie zwischen Forschungsinstituten und Industrie durch Einrichtung einer Clearingstelle im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zu unterstützen, die auch entsprechende Vorschläge zur Verstärkung der Mobilität der Forscher auszuarbeiten hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Raffert vom 20. Juli 1972

Die Bundesregierung widmet der Frage der Mobilität des wissenschaftlichen und technischen Personals in Forschungseinrichtungen seit geraumer Zeit besondere Aufmerksamkeit; sie tritt für Erleichterungen beim Wechsel dieses Personals sowohl zwischen den einzelnen Forschungsinstituten als auch zwischen diesen und der Industrie ein.

Zu diesem Problemkreis sind im März und Mai d. J. in zwei Anhörungen Vertreter des wissenschaftlichen und technischen Personals und der Geschäftsführungen der rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft sowie der Gewerkschaften (DAG, OTV) und des Verbandes der Wissenschaftler an Forschungsinstituten e. V. (VWF) gehört worden. Außerdem hat die Quickborner-Team GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft eine Studie zur „Mobilität in Großforschungszentren“ erstellt und Ende Juni 1972 vorgelegt. Mit der Auswertung dieser Studie ist inzwischen begonnen worden.

Der Gedanke, eine Clearingstelle einzurichten, ist hierbei verschiedentlich erwogen worden; die dafür notwendigen vielfältigen Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft wird noch in diesem Jahr im Rahmen von „Vorschlägen für eine mobilitätsfördernde Personalwirtschaft bei den Kern-, Luftfahrt- und Raumfahrtforschungseinrichtungen sowie bei der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH“ auch zur Frage einer institutionalisierten überregionalen Personalstelle Stellung nehmen.

196. Abgeordneter **Dr. Probst** Ist die Bundesregierung bereit, das schon fertiggestellte Gutachten der Deutschen Revisions- und Treuhand AG, Frankfurt über die Pückzahlbarkeit von Förderungsbeträgen bei erfolgreicher privatwirtschaftlicher Nutzung öffentlich mitfinanzierter Forschungs- und Ent-

wicklungsarbeiten der Industrie, das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft in Auftrag gegeben wurde, unverzüglich den Abgeordneten des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten, um die vielfach geforderte „demokratische Kontrolle“ der Forschungsförderung zu verstärken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Raffert
vom 20. Juli 1972**

Wie ich Herrn Kollegen Lenzer schon mit Schreiben vom 4. Mai 1972 mitgeteilt habe, soll das Gutachten der Deutschen Revisions- und Treuhand AG mit einer Stellungnahme der beteiligten Ressorts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Selbstverständlich wird es spätestens gleichzeitig den Abgeordneten des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zugeleitet werden.

Das mit Ihrer Frage vorgeschlagene oder geforderte Verfahren, das Gutachten den Abgeordneten „unverzüglich“ zuzuleiten, erscheint nicht zweckmäßig. Das Ministerium hat der Gutachterin nahegelegt, ihre Stellungnahme durch eine Äußerung zu einer von ihr nicht behandelten, aber nach der früheren Praxis und nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht unwesentlichen Frage zu ergänzen. Diese Ergänzung sollte abgewartet werden. Außerdem dürfte die vorgesehene Veröffentlichung, wenn sie mit einer zusammenfassenden und vielleicht schon weiterführenden Stellungnahme der Ministerien verbunden wird, der parlamentarischen und öffentlichen Diskussion — also der von Ihnen genannten demokratischen Kontrolle — und der sachgerechten Lösung der Probleme mehr nutzen als eine bloße Weitergabe des Gutachtens.

197. Abgeordneter **Dr. Probst** Wie gedenkt die Bundesregierung die Hardwareförderung im Rahmen des Zweiten Datenverarbeitungsprogramms den Marktverhältnissen anzupassen und eine Kooperation europäischer Firmen auf dem EDV-Markt zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Raffert
vom 20. Juli 1972**

Die Verantwortung für eine marktgerechte Produktplanung liegt primär bei den Herstellern der DV-Anlagen. Durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 50% bei Forschungs- und zukunftsorientierten Entwicklungsarbeiten um 75% bei marktnahen Entwicklungsarbeiten tragen sie in erheblichem Umfang das Entwicklungshilferisiko mit.

Darüber hinaus werden die geförderten Projekte in einjährigem Abstand mit Sachverständigen aus dem Kreis der DV-Anwender, der Wissenschaft und der DV-Hersteller kritisch erörtert. Der Antragsteller hat hierfür die Bedeutung des Projektes für die Verwirklichung der Ziele des 2. DV-Programms darzulegen, wozu bei Produktentwicklungen z. B. auch Angaben über Preis-Leistungsverhältnis, Benutzerfreundlichkeit, Kompatibilität, Eignung für spezifische Anwendungen und Umsatzerwartung im Vergleich zu Prognosen über die Entwicklung des Gesamtmarktes gehören. Außerdem wird von geförderten Unternehmen die Vorlage von mehrjährigen Wirtschaftsplänen des DV-Bereiches verlangt, anhand derer die beabsichtigte Entwicklung des Unternehmens deutlich wird.

Die Bundesregierung hat im 2. DV-Programm und in Verhandlungen mit anderen europäischen Regierungen deutlich gemacht, daß sie eine Kooperation europäischer DV-Unternehmen befürwortet. Hierdurch wurde z. B. der Abschluß eines Rahmenvertrages zwischen den Firmen Siemens und CII unterstützt. Projekte, die Bestandteil einer europäischen Kooperation sind, entsprechen in besonderem Maße dem Ziel des 2. DV-Programms nach Schaffung ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse und werden daher vorrangig gefördert.

198. Abgeordneter **Dr. Arnold** Wird die Bundesregierung unverzüglich prüfen und bekanntgeben, an welchen Universitäten in welchem Umfang durch Mängel im System der zentralen Registrierung Studienplätze leer blieben?
199. Abgeordneter **Dr. Arnold** Wie kann sichergestellt werden, daß diese Vergeudung von Studienplätzen — an der Universität Düsseldorf stehen zum Beispiel in hervorragend ausgerüsteten Chemischen Instituten trotz rigoroser Einschränkung der Kapazität teure Studienplätze leer — zukünftig vermieden wird?

**Antwort des Bundesministers Dr. von Dohnanyi
vom 9. August 1972**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Studienplätze in zulassungsbeschränkten Fächern zugewiesen, aber von den Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden und dann z. T. frei bleiben. Statistische Erhebungen über die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Studienplätze liegen nicht vor.

Die Ursache für das Freibleiben von Studienplätzen kann nur mit erheblichen Einschränkungen in dem System der Zentralen Registrierung gefunden werden. In den meisten Fällen, insbesondere in der Medizin, sind die Hochschulen in der Lage, zurückgegebene oder bei Ablauf der Immatrikulationsschrift noch nicht in Anspruch genommene Studienplätze abgewiesenen Bewerbern anzubieten. In den bekanntgewordenen Fällen leer gebliebener Studienplätze handelt es sich im allgemeinen entweder darum, daß in dieser Fachrichtung nicht sämtliche Hochschulen im Bundesgebiet an einem zentralen Nachweisverfahren teilnehmen — insbesondere in einigen technischen Disziplinen — oder daß nicht alle am zentralen Nachweisverfahren teilnehmenden Hochschulen Zulassungsbeschränkungen mit einer bestimmten Zulassungsquote angeordnet haben.

Dieser zweite Fall liegt im Fach Chemie vor. Hier nehmen auch Hochschulen, die keine Kapazitätsbegrenzungen beschlossen haben, am Verfahren der Zentralen Registrierstelle in Norderstedt bei Hamburg teil. Studienbewerber, die sich mit erster Präferenz an einer numerus clausus-Hochschule beworben und dort einen Studienplatz nachgewiesen bekommen haben, können, ohne daß dies vor Ablauf der Immatrikulationsfrist im Registrierungsverfahren in Erscheinung tritt, einen Studienplatz an einer sogenannten offenen Hochschule erhalten. Da im Fach Chemie die meisten Bewerber einen Studienplatz erhalten, können die Hochschulverwaltungen unter den abgewiesenen Bewerbern nicht mit ausreichendem Erfolg diejenigen nächstberechtigten ermitteln, die auch an anderen Hochschulen noch keinen Studienplatz erhalten haben.

Eine befriedigende Lösung des Problems setzt zum einen voraus, daß alle Hochschulen der betreffenden Fachrichtung an einem zentralen Studienplatznachweisverfahren teilnehmen. Erforderlich ist aber vor allem, daß Studienbewerber, die in einem zulassungsbeschränkten Fach einen ihnen zugewiesenen Studienplatz nicht in Anspruch nehmen, die Hochschule unverzüglich unterrichten. Diese Rücksichtnahme auf andere Bewerber wird leider nicht von allen Bewerbern als selbstverständlich angesehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß beim Zulassungsverfahren und bei der Immatrikulation, die in die alleinige Zuständigkeit der Länder bzw. der Hochschulen fallen, durch geeignete Regelungen für eine vollständige Inanspruchnahme aller verfügbarer Studienplätze Sorge getragen ist. In der Antwort auf eine entsprechende Anfrage des Abgeordneten Hansen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 7. bis 9. Juni 1972 wurde folgende Maßnahme vorgeschlagen:

„Die Zuweisung eines Studienplatzes erfolgt unter der Auflage, daß der Bewerber binnen einer kurzen Frist verbindlich seine Bereitschaft gegenüber der Hochschule erklärt, den ihm angebotenen Studienplatz tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Geht eine solche Erklärung der Hochschule nicht fristgerecht zu, hat sie die Möglichkeit, über den Studienplatz anderweitig zu verfügen. Noch besser wäre es, in diesen Fällen die Immatrikulationsfristen entsprechend vorzuverlegen, so daß nach Ablauf dieser Frist den Hochschulen bis zum Vorlesungsbeginn noch genügend Zeit bleibt, die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze an zunächst abgewiesene Bewerber zu vergeben.“

Die Bundesregierung wird diese und andere Vorschläge zur besseren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten unserer Hochschulen und zur gerechteren Verteilung der Studienplätze in die nach der Sommerpause geplanten Verhandlungen mit den Ländern einbringen, in denen die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 zum numerus clausus gezogen werden sollen.

200. Abgeordneter **Springorum** Kann die Bundesregierung mitteilen, nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Ministerrat bei der Vorlage eines Mehrjahresforschungsprogramms die Schließung der Gemeinsamen Forschungsstelle in Petten (Niederlande) vorgeschlagen hat, ob die deutschen Industrieunternehmen bzw. die deutschen Forschungsstellen, die mit Petten zusammenarbeiten, mit der Schließung einverstanden sind?

**Antwort des Bundesministers Dr. von Dohnanyi
vom 11. August 1972**

Die umfangreichsten deutschen Bestrahlungsversuche im Hochflußreaktor (HFR)-Petten werden von der Kernforschungsanlage (KFA) Jülich im Rahmen der deutschen Hochtemperaturreaktor-entwicklung durchgeführt. Die Schließung des Reaktors würde u. a. eine Verzögerung dieses Projektes und damit beträchtliche Mehrkosten verursachen. Die KFA und alle anderen an dem Projekt beteiligten Stellen legen daher größten Wert auf eine Erhaltung der Bestrahlungsmöglichkeiten im HFR-Petten.

201. Abgeordneter
Springorum Würde sich die Bundesregierung im Falle des Interesses dieser Stellen an der Fortsetzung der dortigen Forschungsvorhaben im Minister- rat der Schließung Pettens widersetzen, oder wird sie aus sogenannten übergeordneten Gründen der Schließung zustimmen?

**Antwort des Bundesministers Dr. von Dohnanyi
vom 11. August 1972**

Die Bundesregierung ist an einer Fortsetzung des Betriebes des Reaktors Petten interessiert, auch nach dem Auslaufen des derzeitigen Gemeinschaftlichen Programms. Sollte dies wegen der Haltung anderer Mitgliedstaaten nicht im Rahmen eines Gemein- schaftlichen Forschungsprogramms möglich sein, wird die Bun- desregierung im Benehmen mit der niederländischen und ggf. weiteren Regierungen andere Lösungen anstreben, die geeignet sind, die Fortsetzung des Reaktorbetriebes zu ermöglichen.

202. Abgeordneter
Dr. Fuchs Welche Forschungsvorhaben werden z. Z. von welchen Wissenschaftlern im Projektbereich Friedensforschung im Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin, und in der Friedens- projektgruppe der Technischen Universität Berlin bearbeitet, und wie bewertet die Bun- desregierung diese Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Aussichten, ihre Ergebnisse in der Außen- und Sicherheitspolitik praktisch zu verwerten?

**Antwort des Bundesministers von Dohnanyi
vom 14. August 1972**

An der Freien Universität Berlin bestehen bereits seit der Mitte der sechziger Jahre Forschergruppen, die Untersuchungen zur Friedens- und Konfliktforschung durchführen. An der Technischen Universität Berlin befaßt sich seit etwa zwei Jahren eine Gruppe von Wissenschaftlern ebenfalls mit grundsätzlichen Fragen der Friedens- und Konfliktforschung.

Alle beteiligten Wissenschaftler und alle derzeit bearbeiteten Forschungsthemen festzustellen, würde eine besondere Erhebung bei den beiden Universitäten voraussetzen. Die von der Deut- schen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung, die über- wiegend vom Bund finanziert wird, geförderten Forschungsvor- haben sind nachstehend zusammengefaßt; diese Projekte sind von Gutachtern auf ihre wissenschaftliche Qualität geprüft wor- den.

Die folgenden Projekte von Wissenschaftlern des Fachbereichs 15 der Freien Universität Berlin werden bzw. wurden von der Deutschen Gesellschaft für Frieden- und Konfliktforschung ge- fördert:

1. Hans Frey, Berlin: Der indisch-pakistanische Konflikt und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Ent- wicklung Pakistans seit 1958
2. Prof. Dr. Martin Jänicke, Berlin: Tagung zur vergleichenden Krisenforschung, Berlin, Januar 1972
3. G. Jochheim, Berlin: Untersuchungen über Anfänge und Ent- wicklung von „Civilian Defence“-Theorien

4. Roland Vogt, Berlin: Begrenzte Regelverletzungen und staatliche Konfliktregelung — Ein Beitrag zur Entkriminalisierung gewaltlosen Konfliktaustrags
5. Volker Hornung, Berlin: Wirtschaftlicher Boykott als Aktionsform in Emanzipationsbewegungen
6. Lutz Mez, Berlin: Formen des zivilen Widerstands in Norwegen gegen die deutsche Besatzungsmacht und das Quislingregime.

Forschungsvorhaben der Technischen Universität Berlin werden von der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung bisher nicht gefördert.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, Arbeiten zur Friedens- und Konfliktforschung, die von Forschern und Forschergruppen in Universitäten durchgeführt werden, direkt einer generellen Bewertung zu unterziehen. Die Themen sind von den Wissenschaftlern selbst ausgewählt, die Untersuchungen werden ganz überwiegend aus dem Haushalt der Universitäten finanziert. Eine generelle Aussage über die unmittelbare Verwertung von Forschungsergebnissen in der praktischen Politik läßt sich nicht machen. Ein solcher Denkansatz erscheint der Bundesregierung auch wegen der Komplexität der Fragestellung unangemessen eng.

203. Abgeordneter **Dr. Hubrig** Treffen Meldungen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12. Juli 1972 zu, daß das Projekt der Stiftung Volkswagenwerk für ein integriertes Informationssystem der Forschungsförderung, für das bisher insgesamt 4 Millionen DM aufgewendet wurden, eingestellt wird und das Bundesministerium eine Beteiligung an diesem schon weit fortgeschrittenen Forschungs- und Informationssystem ablehnt, obwohl das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft z. Z. selbst mit erheblichem Aufwand ein Forschungs- und Informationssystem aufbaut?

**Antwort des Bundesministers von Dohnanyi
vom 14. August 1972**

Es trifft zu, daß durch einen Beschluß des Kuratoriums die Entwicklung des integrierten Informationssystems der VW-Stiftung eingestellt wurde. Der Einstellung liegen Kostenüberlegungen zugrunde, vor allem in Verbindung mit der veränderten Ertragslage der Stiftung. Außer den bereits verbrauchten rund 4 Millionen DM würden für die Systementwicklung nach Schätzung von Fachleuten des Ministeriums noch weitere 4 bis 5 Millionen DM benötigt werden. Im späteren Betrieb wäre mit jährlichen Kosten von schätzungsweise 1,3 Millionen DM zu rechnen. Der Kuratoriumsbeschluß ist allerdings auch darauf zurückzuführen, daß mit einer Beteiligung anderer forschungsfördernder oder -planender Einrichtungen kurzfristig nicht zu rechnen war.

Eine Beteiligung des Ministeriums wäre unter zwei Gesichtspunkten denkbar gewesen: Einmal im Wege einer gemeinschaftlichen Entwicklung, in die Arbeiten des Ministeriums an einer eigenen Datenbank für Förderungsvorhaben einfließen, zweitens durch eine finanzielle Förderung aus den Haushaltsmitteln für die Entwicklung der Datenverarbeitung (Kapitel 31 07 Titel 683 01 des Bundeshaushaltsplans).

Unter dem ersten Gesichtspunkt hat das Ministerium schon Anfang 1971 einen Erfahrungsaustausch mit der Stiftung Volkswagenwerk gesucht. Jedoch hat sich ergeben, daß das im Ministerium entstehende System bei grundsätzlich gleicher Leistungsfähigkeit viel unaufwendiger zu sein verspricht, vor allem weil es

- auf das in der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) entwickelte Modell-Datenbanksystem zurückgreifen kann,
- hinsichtlich des Rechners die Vorteile des Direkt-Vielfachzugriffs (time-sharing) nutzt und
- auf Daten beschränkt wird, deren Erfassung bei einer Kosten-Nutzen-Abwägung vertretbar ist.

Nach heutiger Schätzung werden die Entwicklungskosten weniger als 10 v. H., die Betriebskosten — trotz der größeren Zahl der erfaßten Vorhaben — weniger als 20 v. H. der obengenannten Summen betragen. Das System könnte von anderen forschungsfördernden Einrichtungen übernommen oder mit deren Informationssystemen verbunden werden, da die Programmteile bausteinartig aufgebaut sind und der Ablauf beweglich gesteuert werden kann.

Unter diesen Umständen erschiene es mir auch nicht vertretbar, das Vorhaben der VW-Stiftung in der bisherigen Form finanziell zu fördern. Die Stiftung hat insoweit auch keinen Antrag gestellt. Die Förderung eines weniger aufwendigen und die Daten der forschungsfördernden Einrichtungen zu einem Gesamtbestand integrierenden Konzepts, zu dem dann noch Sachverständige zu hören wären, wird erwogen. Von einem „Fehlverhalten“ des Ministeriums zu sprechen, wie in der Presserklärung der CDU/CSU-Fraktion vom 17. Juli 1972 geschehen, halten Sie nach dieser Information sicher auch für unangebracht. Persönlich bedauere ich, daß trotz uneingeschränkter Informationsbereitschaft des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft von Seiten der CDU/CSU so häufig Vorwürfe erhoben werden, die durch sachkundige Nachfrage und Informationsbereitschaft Ihrerseits leicht aufgeklärt werden könnten.

204. Abgeordneter **Dr. Hubrig** Welche Maßnahmen wurden bisher von der Bundesregierung auf dem Gebiet der Kohleveredlung unternommen, und wie gedenkt die Bundesregierung, insbesondere den Einsatz nuklearer Prozeßwärme zur Kohlevergasung zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der hierzu notwendigen Reaktorentwicklung?

**Antwort des Bundesministers von Dohnanyi
vom 16. August 1972**

1. a) Maßnahmen auf dem Gebiet der Kohleveredlung werden z. Z. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Rahmen seines Programms für technologische Forschung und Entwicklung gefördert. Es handelt sich um folgende Einzelvorhaben:
 1. Studie zur Kohleverflüssigung der Prof. Pichler und Krüger, Karlsruhe (abgeschlossen),
 2. Erstellung und Betrieb einer Großversuchsanlage zur Erzeugung von Formkoks (Steinkohlenbergbauverein; Laufzeit 1972 bis 1976),

3. Erstellung baureifer Unterlagen für einen 30 MW (t)-MHD-Generator für fossile Brennstoffe (Bergbauforschung Essen, läuft in diesem Jahr aus),
4. die Entwicklung von Verfahren zur Umwandlung fester fossiler Rohstoffe mit Wärme aus Hochtemperaturreaktoren (Projekt „Nukleare Prozeßwärme“).

Für die genannten Projekte werden bei Gesamtkosten von rund 40 Millionen DM insgesamt 14 Millionen DM vom BMBW als Förderungsmittel bereitgestellt.

- b) Das letztgenannte Projekt „Nukleare Prozeßwärme“ ist im Zusammenhang mit Ihrer Frage von besonderer Bedeutung. Gestützt auf die Empfehlungen einer Studie der Firma Fichtner, Beratende Ingenieure, über die Anwendung von mit nuklearer Wärme erzeugtem Wasserstoff und die darin enthaltenen Langfrist-Prognosen über die Entwicklung des Energiemarktes, hat die Bundesregierung mit der Förderung der Phase I eines verfahrenstechnischen Entwicklungsprojekts begonnen, dessen Fernziel die Erstellung baureifer Unterlagen für einen Hochtemperaturreaktor mit nachgeschalteter großtechnischer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff bzw. synthetischem Erdgas sein wird. Die dazu erforderlichen kerntechnischen Entwicklungen werden z. Z. von der KFA durchgeführt (vgl. dazu 1 c); die nukleare Verfahrenstechnik wird von der Firma Rheinbraun und dem Bergbauforschungsinstitut des Steinkohlebergbauvereins mit 75%iger Förderung durch den Bund bearbeitet. In der ersten, von 1972 bis einschließlich 1975 reichenden Hauptphase der Entwicklung (bereits seit Januar 1971 läuft bei dem Bergbauforschungsinstitut ein ebenfalls mit 75% gefördertes Vorabprogramm zur Klärung einiger verfahrenstechnischer Grundlagen) sollen die verschiedenen verfahrenstechnischen Schritte im versuchs- bzw. habtechnischen Maßstab entwickelt und getestet werden.

Die Gesamtkosten der Phase I belaufen sich auf ca. 53 Millionen DM, von denen ca. 30 Millionen DM bei der KFA und ca. 23 Millionen DM bei der Firma Rheinbraun und der Bergbauforschung anfallen.

- c) Von der Seite der Reaktorentwicklung her ist, wie von der Bundesregierung bereits in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage über Zukunftsaspekte der Kernenergie (siehe Drucksache VI/3661 vom 14. Juli 1972) festgestellt wurde, für einen späteren Einsatz des HTR-Systems zur wirtschaftlichen Erzeugung von Prozeßwärme auf hohem Temperaturniveau vor allem die Erfüllung von zwei Voraussetzungen wesentlich: einerseits eine entsprechende längerfristige Senkung der Investitionskosten des nuklearen Wärmeerzeugungssystems, zum anderen die Erreichbarkeit der erforderlichen Gasaustrittstemperaturen im Bereich von etwa 750° C bis 1200° C.

Die Entwicklung der Investitionskosten des nuklearen Teils der Kraftwerksanlage ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da in der Bundesrepublik Deutschland noch keine kommerziellen Angebote für HTR-Kraftwerke vorliegen, nicht zuverlässig abzuschätzen und dürfte sich auch durch gezielte Maßnahmen der öffentlichen Hand kaum beeinflussen lassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Temperaturniveaus ist festzustellen, daß keines der bisher in der Welt in Bau, in Betrieb oder in Auftrag befindlichen HTR-Kraftwerke eine Gasaustrittstemperatur von mehr als 755° C aufweist. Eine wesentliche Erhöhung der Gasaustrittstemperatur, und zwar zunächst auf etwa 850° C, wird jedoch im Rahmen eines Programms zur Entwicklung eines Hochtemperaturreaktors mit Heliumturbine im Direktkreislauf (HHT-Programm), über dessen Förderung vom BMBW im Herbst 1972 entschieden werden soll, vorgesehen. Falls die HHT-Entwicklung aufgenommen wird, dürfte daher den Anforderungen der z. Z. laufenden Phase I des Projekts „Nukleare Prozeßwärme“ bezüglich des Temperaturniveaus Rechnung getragen sein. Falls sich höhere Anforderungen bezüglich des Temperaturniveaus ergeben werden, müßten gezielte Maßnahmen bei der einschlägigen Industrie insbesondere zur Brennelementweiterentwicklung Bestandteil des Arbeitsprogramms der nächsten Entwicklungsphase werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, Bereich W. hat im Entwurf des Bundeshaushalts 1972 erstmals einen besonderen Titel für die Förderung der Entwicklung und Erstinnovation im Steinkohlebergbau ausgebracht, in dem in diesem Haushaltsjahr 3 Millionen DM zur Verfügung stehen.

Z. Z. liegt auf dem Gebiet der Kohleveredlung ein Antrag des Steinkohlenbergbauvereins vor mit dem Thema „Entwicklung eines prozeßgesteuerten Hochofenkoksreaktors“. Die Gesamtkosten des Projekts betragen 18 Millionen DM über vier Jahre, davon sind 50% zur Förderung beantragt. Aus den Mitteln des neuen Titels sollen 1972 2 Millionen DM für dieses Projekt bereitgestellt werden.

3. Auf die schriftlichen Antworten der Bundesregierung
- a) vom 14. April 1972 zur mündlichen Frage des Abgeordneten Wüster über die Erzeugung von Wasserstoff mit Hochtemperaturwärme (Drucksache VI/3313, A 27 und 28) sowie
 - b) vom 14. Juli 1972 zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Lenzler, Dr. Hubrig, Dr. Probst und der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache VI/3625), Frage 7 über den Einsatz nuklearer Prozeßwärme in der Industrie, speziell zur Kohlevergasung,
- wird verwiesen.

205. Abgeordneter
Pfeifer
- Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, wonach in Hessen über 600 Junglehrer nicht in den Schuldienst übernommen werden konnten, sowie in Hamburg ein Einstellungsstopp für Lehrer verfügt wurde, und ist die Bundesregierung angesichts solcher Meldungen und der Ankündigungen mehrerer Landesregierungen, sie könnten künftig nicht mehr für alle ausgebildeten Lehrer eine Personalstelle zur Verfügung stellen, bereit, unverzüglich mit den Ländern Beratungen darüber aufzunehmen, wie angesichts des immer noch bestehenden Lehrermangels sichergestellt werden kann, daß wenigstens der zum Abbau des Lehrermangels in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung genannte Lehrer-

bedarf durch die Finanzierung der dafür erforderlichen Personalstellen abgedeckt werden kann?

**Antwort des Bundesministers von Dohnanyi
vom 14. August 1972**

Eine Überprüfung der von Ihnen erwähnten Pressemeldungen, wonach in Hessen über 600 Junglehrer nicht in den Schuldienst übernommen werden konnten sowie in Hamburg ein Einstellungsstopp für Lehrer verfügt wurde, hat nach Rückfrage bei den zuständigen Kultusbehörden in Hamburg und Hessen folgendes ergeben:

In diesem Jahr wurde erstmalig in Hessen für alle Lehramtskandidaten einheitlich ein 18-monatiger Vorbereitungsdienst eingeführt, wodurch die Einstellung von Junglehrern entfiel. Das besagt, daß die 700 Absolventen der Universitäten, welche in diesem Jahr das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen abgelegt haben, zunächst als Referendare einen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, währenddessen sie bereits mit 12 Wochenstunden unterrichtlicher Tätigkeit eingesetzt werden. Die Referendare wurden den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel zum Beginn des Schuljahres 1972/73 zur Aufteilung auf die Schulen zugewiesen.

In Hamburg war es infolge des ungewöhnlichen Andrangs von Absolventen der Studienseminare zum 1. Februar 1972 zu Wartezeiten von 2 bis 3 Monaten gekommen. Dabei spielte nicht nur die Tatsache eine Rolle, daß die Studienseminare zu mehr als der Hälfte (ca. 60%) von „Auswärtigen“ besucht wurden, sondern daß darüber hinaus noch zahlreiche in anderen Bundesländern voll ausgebildete Lehrkräfte nach Hamburg strebten. Gleichwohl konnte allen Absolventen der Studienseminare, die zum 1. Februar 1972 ihr Zweites Staatsexamen abgelegt hatten, eine Planstelle an Schulen in Hamburg übertragen werden. Abgesehen davon wurden in diesem Jahr 720 zusätzliche Lehrerstellen in Hamburg für alle Schulstufen zur Verfügung gestellt, wodurch sich die Zahl der zusätzlichen Lehrerstellen in Hamburg seit 1970 auf 2000 erhöhte. Für 1973 hat der Senat eine weitere Stellenverbesserung von zusätzlich 465 Lehrerstellen vorgeschlagen.

Es kann also festgestellt werden, daß die in Ihrer schriftlichen Frage erwähnten Pressemeldungen so nicht zutreffend sind.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Frage, ob die Bundesregierung bereit sei, mit den Ländern in Beratungen einzutreten, wie angesichts des Lehrermangels sichergestellt werden kann, daß der zum Abbau des Lehrermangels in der Bund-Länder-Kommission genannte Lehrbedarf durch die Finanzierung der dafür erforderlichen Personalstellen abgedeckt wird, darf ich auf die Kompetenz der Länder für die Regelung dieser Frage hinweisen. Der Bund besitzt nach Artikel 91 b GG lediglich eine Planungskompetenz. In diesem Rahmen wurde über die Probleme im Rahmen der Bund-Länder-Kommission beraten.

Dementsprechend ist auf Vorschlag der Bund-Länder-Kommission von der Konferenz der Regierungschefs des Bundes und der Länder u. a. beschlossen worden, daß die Länder als Träger der Kulturhoheit vordringlich „die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um zu einem schularten- bzw. schulstufenbezogenen und fächerspezifischen Ausgleich von Lehrerangebot und Lehrbedarf zu kommen“.

Der Bund wird auch weiterhin in Zusammenarbeit mit den Ländern in der Bund-Länder-Kommission bestrebt sein, im Rahmen

seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen die Länder beim Ausgleich des Lehrbedarfs zu unterstützen.

206. Abgeordneter
Pfeifer
- Ist die Bundesregierung bereit, in der zuständigen Bund-Länder-Kommission Bestrebungen zu unterstützen, die Textilfachhochschule Reutlingen im Rahmen der organisatorischen Zusammenfassung der deutschen Textilfachhochschulen zu einem Zentrum der akademischen Textilausbildung im süddeutschen Raum auszubauen, und bis wann kann mit einer Beschlußfassung hierüber in der Bund-Länder-Kommission gerechnet werden?

**Antwort des Bundesministers von Dohnanyi
vom 10. August 1972**

Die Fachoberschule Reutlingen ist durch die von der Bundesregierung erlassene 4. Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen worden. Nachdem der Bundesrat dieser Rechtsverordnung am 7. Juli zugestimmt hat, wird sie demnächst verkündet werden. Damit wird die Grundlage für einen planmäßigen Ausbau dieser Einrichtung im Rahmen des Gesamtsystems der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen. Allerdings mußte der Planungsausschuß für den Hochschulbau ein für die Fachhochschule Reutlingen angemeldetes Bauvorhaben bei der Beschlußfassung über den 2. Rahmenplan für den Hochschulbau am 7. Juli 1972 noch zurückstellt, weil eine Verständigung der betroffenen Bundesländer über Zahl, Umfang und Standorte der Einrichtungen in den Fachrichtungen Textilwesen und Textiltechnik und über die hier notwendigen Konzentrationsmaßnahmen noch aussteht. Der Wissenschaftsrat hatte in seiner Stellungnahme vom 13. November 1971 zur Aufnahme der Fachhochschulen in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes (Drucksache 1985/71) eine solche Verständigung u. a. für die Fachrichtungen Textilwesen und Textiltechnik angeregt. Auch in seinen Empfehlungen zum 2. Rahmenplan hat er zum Ausdruck gebracht, daß Ausbaumaßnahmen in diesen Fachrichtungen erst nach einer Verständigung über Konzentrationsmaßnahmen vertretbar sind.

Der Planungsausschuß für den Hochschulbau hat den Wissenschaftsrat u. a. auch für die Fachrichtungen Textilwesen und Textiltechnik gebeten, eine Überprüfung insbesondere hinsichtlich der Standorte und möglicher Konzentrationsmaßnahmen vorzunehmen. Außerdem wird z. Z. innerhalb der Kultusministerkonferenz eine Äußerung der Länder zu der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 13. November 1971 vorbereitet.

Ich gehe davon aus, daß innerhalb des nächsten Jahres für die Fachrichtungen Textilwesen und Textiltechnik geklärt sein kann, an welchen Standorten die künftigen Ausbaumaßnahmen konzentriert werden sollen. Es sind gute Ansätze dafür vorhanden, daß im süddeutschen Bereich die Entscheidung für Reutlingen fallen wird. Angesichts der dort bereits vorhandenen Einrichtungen und der nicht ungünstigen Lage des Standortes kann man annehmen, daß der im Hochschulgesamtplan II für Baden-Württemberg, Seiten 113 ff., vorgesehene Ausbau der Hochschuleinrichtungen in Reutlingen auch für den Textilbereich realisierbar ist. Es ist allerdings zunächst Sache des Landes Baden-Württemberg, die Einzelheiten der Ausbauplanung festzulegen. Erst auf dieser Grundlage kann sich die Bundesregierung zum weiteren Ausbau in Reutlingen äußern.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
wirtschaftliche Zusammenarbeit**

207. Abgeordneter **Dr. Fuchs** Wie hoch ist in der sechsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Betrag zu veranschlagen, der infolge der Geldentwertung (Inflation) von den nominalen deutschen Entwicklungshilfeleistungen abgezogen werden muß, um die Leistungen zu Preisen von 1969 vergleichbar zu machen, und welcher Teil der Haushaltsansätze dient dem Ausgleich gestiegener Kosten?

**Antwort des Bundesministers Dr. Eppler
vom 11. August 1972**

Der Realwert der deutschen Entwicklungshilfeleistungen hängt aus mehreren Gründen heute weniger denn je vom deutschen Preisniveau ab.

Der reale Wert der Zahlungen an internationale Organisationen bestimmt sich nach den Währungsparitäten und den Preisen des preisgünstigsten Anbieters und ist somit relativ unabhängig von Preissteigerung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Leistungen an multilaterale Organisationen sind auf rund 28 v. H. der öffentlichen Hilfe gesteigert worden.

Die bilaterale Kapitalhilfe wird inzwischen zu fast 75 v. H. nicht mehr liefergebunden vergeben. Selbst bei der gebundenen Kapitalhilfe werden in der Regel nur solche Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland bezogen, die hier relativ preisgünstig sind. Bei der Warenhilfe besteht außerdem die Möglichkeit, aus umfangreichen Listen eine Auswahl zu treffen und dadurch Verteuerungseffekte weitgehend zu vermeiden. Bei der Technischen Hilfe fällt ein großer Teil der Aufwendungen im Entwicklungsland an. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch zu berücksichtigen, daß sich der reale Wert der deutschen Leistungen, die für Käufe im Ausland verwandt werden, durch die Aufwertung der DM erhöht hat.

Soweit nach dem Vorgehenden Leistungen auf Grund von Lieferbindungen zu Käufen in der Bundesrepublik Deutschland verwandt werden, läßt sich der Einfluß von Preissteigerungen statistisch nicht feststellen. Die üblichen Preisindexe sind hier nicht anwendbar, da die gebundene bilaterale Hilfe nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Sozialprodukt umfaßt. Andererseits ist es wegen der Vielfältigkeit der Leistungen nicht möglich, einen hinreichend spezifizierten Preisindex für Entwicklungshilfeleistungen zu entwickeln.

Wie bei den übrigen Ansätzen im Bundeshaushalt wird auch beim Einzelplan 23 nicht ein bestimmter Teil als Ausgleich für eventuelle Kostensteigerungen veranschlagt.

Ein bedeutender Anteil unserer ungebundenen Hilfe wird zu Käufen in der Bundesrepublik Deutschland benutzt. Darüber hinaus wurde ein hoher Anteil der Lieferungen, die mit Mitteln der multilateralen Hilfe finanziert werden, an die deutsche Wirtschaft vergeben. Dies beweist, daß die Bundesrepublik Deutschland in unvermindertem Maße als Lieferland geschätzt wird und daß sie ihre Wettbewerbsfähigkeit voll erhalten hat.

Bonn, den 17. August 1972